Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

C-O-N-F-I-D-E-N-T-I-A-L

25X1

COUNTRY	East Germany	REPORT	[redacted]
SUBJECT	Official Bulletins of the East German State Planning Commission (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plan-kommission)	DATE DISTR.	1 OCT 1959
		NO. PAGES	1
		REFERENCES	RD
DATE OF INFO.	[redacted]		
PLACE & DATE ACQ.			

25X1

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

[redacted] issues of Verfügunge und Mitteilungen der Staatlichen Plan Kommission:

25X1

12 March 1959
6 April 1959
20 April 1959
30 May 1959
10 June 1959
25 June 1959
5 July 1959
15 July 1959

[redacted]

25X1

C-O-N-F-I-D-E-N-T-I-A-L

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC		ORR By	X		

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Verfügungen und Mitteilungen

der Staatlichen Plankommission

Berlin, den 6. April 1959 | Nr. [illegible]

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

[illegible] der Staatlichen Plankommission

[illegible] der Staatlichen Plankommission [illegible] 1959 über die Durchsetzung der [illegible]projektierungsbestimmungen [illegible]

[illegible]ungen und Informationen des Vorsitzers der Staatlichen Plankommission [illegible] Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

[illegible]ung vom 19. 3. 1959 über die Einführung von vollautomatisierten Betriebsabteilungen und Produktionsabschnitten [illegible] 2

[illegible]ung über die Organisation der Arbeit der Versorgung der Wirtschaft mit Bauinstruktion vom 23. 3. 1959 [illegible] 3

[illegible]ung vom 11. 2. 1959 über die Finanzierung der Kosten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit [illegible] 4

[illegible]ung vom 23. 3. 1959 über den Beschluß der Staatlichen Plankommission zur Verwirklichung des beschleunigten Ausbaues der obligatorischen 10-klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule [illegible] 5

5. Mitteilung vom 23. 3. 1959 über die finanzpolitischen Grundsätze zur Förderung des technischen Fortschritts [illegible] 6

III. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen

1. Anweisung vom 28. 10. 1958 über die Gründung des VEB Zentrale Entwicklung und Konstruktion Elektroapparate Dresden [illegible]

2. Anweisung vom 10. 12. 1958 über die Gründung des VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt [illegible]

3. Anweisung vom 10. 1. 1959 über die Gründung des VEB Aufbauleitung Chemiefaserkombinat Guben [illegible]

IV. Verschiedenes

Mitteilung der Technischen Bergbauinspektion der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. 1. 1959 über die Zulassung der Zeitstufenzündgerätes Type MZ/04 [illegible]

[illegible] der Staatlichen Plankommission

[illegible] der Staatlichen Plankommission vom 18. 3. [illegible] Durchsetzung der neuen Projektierungs[illegible]

[illegible]ung des Berichtes der Kommission zur [illegible] Verbesserung des Projektierungs[illegible] die Staatliche Plankommission in [illegible] am 18. 3. 1959 die nachfolgend genannten Projektierungsbestimmungen:

[illegible] über die Organisation des volkseigenen [illegible]ktierungswesens,

[illegible] über die Preise für Leistungen volkseigener Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen,

[illegible] über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe,

[illegible] über die Prämien in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen,

[illegible] über die Allgemeinen Bedingungen für [illegible]führung von Projektierungsarbeiten (ABP),

[illegible] über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten zur Projektierung,

g) Anordnung Nr. 6 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt.

Diese Anordnungen werden als Sonderdruck zum Gesetzblatt veröffentlicht und treten am 1. April [illegible] in Kraft. Sie werden den Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen vorab zur Information zugestellt.

Nachstehend wird der Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 18. 3. 1959 zur Durchsetzung der neuen Projektierungbestimmungen auszugsweise bekanntgemacht.

Duscheck
Sekretär der Staatlichen Plankommission

Der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berichtete über die Ergebnisse der Arbeit der Kommission zur Überprüfung und Verbesserung des Projektierungswesens. Im Ergebnis einer ausführlichen Beratung wurde beschlossen:

1. Die Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission, die Ministerien, die Staatssekretariate [illegible]

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

[illegible] Geschäftsbereich sowie die sonstigen zentralen Organe der Staatlichen Verwaltung, die Hauptdirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Räte der Bezirke und die Leiter der Volkseigenen Projektierungsbetriebe sowie Projektierungsabteilungen veranlassen eine eingehende Einarbeitung der neuen Projektierungsbestimmungen in ihren Verantwortungsbereichen bis zum 31. [illegible] 1959.

Die Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission und die Räte der Bezirke haben zu veranlassen, daß in ihren Bereichen ein entschiedener Kampf gegen die unzureichende Vorbereitung der Investitionsvorhaben geführt wird. Ohne verbindliche Aufgabenstellung darf keine neue Vorplanung, noch bestehende Vorplanung kein Investitionsprojekt an Projektanten in Auftrag gegeben werden.

[illegible] Jahre 1960 sind Ausnahmegenehmigungen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben ohne Vorliegen der gesetzlich festgelegten Unterlagen nicht [illegible] zu erteilen. Alle Projektierungsrückstände sind im Jahre 1959 aufzuholen. Die Deutsche Investitionsbank hat die Kontrolle der einwandfreien Vorbereitung der Investitionsvorhaben zu [illegible].

Die Verpflichtungsbewegung der Ingenieure und Architekten zur Anwendung der fortgeschrittensten Technik für die Erzielung hoher Nutzeffekte bei [illegible] Aufwand und zur Verkürzung der Projektierungszeiten ist die wichtigste Kraft zur Überwindung der im Projektierungswesen vorhandenen Mängel und zur Einführung eines sozialistischen Arbeitsstils im Projektierungswesen. Diese Verpflichtungsbewegung ist von den Mitarbeitern der Staatlichen Plankommission, insbesondere von den Abteilungs- und Sektorenleitern mit allen Kräften zu fördern und zu unterstützen. Die Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission berichten bis zum 30. 8. 1959 dem Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission über die Verpflichtungsbewegung der Ingenieure und Architekten der Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen in ihren Bereichen. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte berichten bis zum gleichen Termin dem Leiter der Abt. Koordinierung der Planung der [illegible].

Anfang Juli 1959 ist mit einigen in dieser Verpflichtungsbewegung hervorgetretenen Brigaden beim Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, Herrn Gregor, ein Erfahrungsaustausch durchzuführen.

Der Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird beauftragt:

a) in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission bis zum 31. Juli 1959 die speziellen Aufgaben der einzelnen Projektierungsbetriebe und -abteilungen, insbesondere ihre Funktionen als Hauptprojektanten oder als Spezialprojektanten für den Investitionsbedarf der DDR, für die Lieferung kompletter Anlagen und die Durchführung von Projektierungsarbeiten für den Export festzulegen;

b) die Bildung des Arbeitskreises und der Arbeitsgruppen „Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen" **sofort** zu veranlassen;

c) die Arbeitsgruppe „Neuregelung der Preise für private Projektierungsleistungen" zu bilden mit [illegible]

[illegible]

d) [illegible] Organen die Anordnungen [illegible] von Typisierungsmaßnahmen [illegible] Typenprojekten [illegible] erlassen;

e) gemeinsam mit dem Leiter [illegible] schinenbau der Staatlichen [illegible] zum 30. April 1959 Maßnahmen [illegible] tung der Zusammenarbeit [illegible] betriebe und -abteilungen [illegible] Maschinenbau zu treffen.

5. Die Staatliche Zentralverwaltung [illegible] ab 1. Juli 1959 in Übereinstimmung [illegible] sterium für Bauwesen, dem Ministerium [illegible] zen und der Abteilung Investitionen, [illegible] Technik der Staatlichen Plankommission [illegible] heitliche Berichterstattung für [illegible] Industriebetriebe und Abteilungen [illegible]

II. Verfügungen und Informationen [illegible] den der Staatlichen Plankommission [illegible] Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. Verfügung vom 19. [illegible] 1959 über [illegible] vollautomatisierten Betriebsabschnitten [illegible] duktionsabschnitten

In den vergangenen Jahren wurden [illegible] Voraussetzungen für eine erhöhte Automatisierung der Produktion [illegible] erforderlich, die weiteren Maßnahmen [illegible] rung und Automatisierung planmäßig [illegible] Zu diesem Zweck wird folgendes Verfahren festgelegt:

1. Die Abteilungen der Staatlichen [illegible] erteilen den Vereinigungen Volkseigener [illegible] den Auftrag, Planvorschläge [illegible] Betriebsabteilungen und Produktionsabschnitten in ihren unterstellten Betrieben [illegible] tisieren sind.

2. Diese Planvorschläge müssen [illegible]

A. Bisheriger Zustand [illegible]

a) eine knappe Charakteristik [illegible] Technologie in dieser Abteilung [illegible] Produktionsabschnitt [illegible]

b) die gegenwärtig vorhandene [illegible] tivität,

c) die gegenwärtig ermittelten [illegible]

d) den Produktionsausstoß pro [illegible] fläche

B. Geplante Veränderungen [illegible]

a) die Technologie, die der Abteilung bzw. den Produktionsabschnitten zugrunde liegt,

b) die errechenbare Arbeitsproduktivität,

c) die errechenbaren Selbstkosten,

d) den Produktionsausstoß pro [illegible] fläche,

e) die Kosten der Umstellung zur [illegible] sierung.

3. Aus den Planvorschlägen der [illegible] eigener Betriebe stellen die Abteilungen der vollen Automatisierung vorgesehenen Produktionsabschnitte [illegible] 1959/60 auf.

Dieser Plan ist in den Kollegien [illegible] bzw. Sektoren zu beschließen [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

wichtigsten Vorhaben werden in einem Schwerpunktplan zusammengefaßt, der durch die Abteilung Investitionen, Forschung und Technik kontrolliert wird.

Gregor
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

Grosse
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Ordnung über die Organisation der Arbeit bei der Versorgung der Wirtschaft mit Stahlkonstruktionen vom 23. März 1959.

Auf der Grundlage der Ordnung der Materialwirtschaft vom 7. Juni 1958 (GBl. I S. 517) regelt sich die Arbeit bei der Versorgung der Wirtschaft mit Stahlkonstruktionen wie folgt:

Staatliche Plankommission

Die Planung des Aufkommens und die Ermittlung des Bedarfes an Stahlkonstruktionen erfolgt nach den Positionen der Staatsplan-Nomenklatur. Diese Positionen sind in der Anordnung vom 9. März 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie — Anlage 2 — (Bilanz- und Bedarfsplan-Nomenklatur) veröffentlicht.

Ausgehend vom Bedarf der Volkswirtschaft werden durch die Staatlichen Plankommission die erforderlichen Aufkommens- und Verteilungsbilanzen ausgearbeitet bzw. die von anderen mit der Bilanzierung beauftragten Organen vorgelegten Bilanzen geprüft und bestätigt.

Auf der Grundlage der bestätigten Materialbilanzen im Volkswirtschaftsplan gibt die Staatliche Plankommission für die kontingentierten Stahlkonstruktionen Kontingente an die Versorgungsbereiche der zentralen Wirtschaft bzw. an die Kontingentträger der örtlichen Organe.

Die VVB Stahlbau werden die Materialbilanzen zur Durchführung übergeben.

Die Staatliche Plankommission kontrolliert die Durchführung der Materialbilanzen.

VVB Stahlbau

Unter Zugrundelegung des Abschnittes VII der Ordnung der Materialwirtschaft in der DDR und der Ordnung des Staatlichen Maschinen-Kontors werden der VVB Stahlbau im Auftrage des Staatlichen Maschinen-Kontors für Stahlkonstruktionen folgende Aufgaben, Pflichten und Befugnisse übertragen:

1. Die Produktionsbetriebe aller Zuordnungen und Eigentumsformen im Aufkommen und die Versorgung der Wirtschaft mit Stahlkonstruktionen auf der Grundlage der Materialbilanzen zum Volkswirtschaftsplan zu lenken.
2. Die Überprüfung der auf der Grundlage der Plandirektiven von den Aufkommensträgern erarbeiteten Produktionsplanrückläufe durchzuführen und eine Zusammenstellung vorzunehmen.
3. Das im Rücklauf gemeldete Aufkommen und den Bedarf zu bilanzieren sowie auf die bedarfsgerechte Produktion unter Beachtung der erforderlichen materialeinsparenden Konstruktionen einzuwirken.
4. Die Lieferplanvorschläge der Produktionsbetriebe aller Zuordnungen und Eigentumsformen zu überprüfen, zusammenzufassen und dem Staatlichen Maschinen-Kontor zur Bestätigung vorzulegen.
5. Nach Bestätigung der Lieferpläne durch das Staatliche Maschinen-Kontor sind von der VVB Stahlbau der Versorgungsbereiche der zentralen Wirtschaft bzw. den Kontingentträgern der örtlichen Organe die Aufkommensträger auf der von der Staatlichen Plankommission Kontingente bekanntzugeben.
6. Erforderlichenfalls auf Grund der Kenntnis der jeweiligen Auslastung der Kapazitäten und technischen Liefermöglichkeiten der Versorgungsbereichen bzw. Kontingentträgern Hilfe bei Unterbringung der Aufträge zu leisten.
7. Unter Zugrundelegung der lieferseitigen Bilanzierung (M 41 bzw. M 400) nicht genutzte Reserven zurückzuziehen und die Verteilung der Reserven im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission vorzunehmen.
8. Der Staatlichen Plankommission, den örtlichen Staatsorganen sowie den Betrieben die perspektivische Entwicklung der Versorgung von Stahlkonstruktionen Vorschläge zu unterbreiten.
9. Zur Lösung der ihr gestellten Aufgaben im Stahlbau berechtigt, gegebenenfalls nach Absprache mit den örtlichen Organen.

III. Versorgungsbereiche der zentralen Wirtschaft, Kontingentträger der örtlichen Organe

1. Im Rahmen des Volkswirtschaftsplans die Versorgungsbereiche bzw. Kontingentträger der Staatlichen Plankommission, Abteilung Stahlbau — mit Durchschrift an die VVB Stahlbau — mit Normen oder anderen Kennziffern des Materialverbrauchs zusammengefaßte, betrieblich überprüfte Bedarfspläne auf Formblatt M 17 bzw. M 17 (1717) ein.
2. Die Versorgungsbereiche bzw. Kontingentträger haben den ihnen unterstellenden Betrieben zur Regelung des Verbrauchs die Kontingente und andere Kennziffern des Materialverbrauchs zu übergeben.
3. Die Versorgungsbereiche bzw. Kontingentträger sind nicht berechtigt, Kontingentreserven zu bilden.
4. Die Versorgungsbereiche bzw. Kontingentträger sind verpflichtet, die Inanspruchnahme der Kontingenten festgelegten Aufkommensträgern seitens der Betriebe zu überwachen.
5. Die Versorgungsbereiche bzw. Kontingentträger unterstützen ihre Betriebe bei der Versorgung mit Stahlkonstruktionen und nehmen erforderlichenfalls die Hilfe der VVB Stahlbau in Anspruch.

IV. Bedarfsträger

Die Bedarfsträger haben folgende Aufgaben:

1. Entsprechend den planmethodischen Bestimmungen durch Normen oder andere technisch-wirtschaftliche Kennziffern des Materialverbrauchs Bedarfspläne auf Formblatt M 17 (1717) an ihr übergeordnetes Organ einzureichen.
2. Jeder Bedarfsfall ist auf die Anwendung einer Betonkonstruktion zu überprüfen, die Ergebnisse sind seitens der Bedarfsträger darzulegen.
3. In Höhe der ihnen zugewiesenen Kontingente Aufträge bei den Produktionsbetrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen, die von der VVB Stahlbau festgelegten Aufkommensträger als verbindlich zu betrachten.
4. Die Bildung einer Kontingentreserve ist nicht gestattet.
5. Ständig eine Übersicht über die Kontingente, über den Verbrauch und den Bestand zu führen, im übrigen die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Produktionsbetriebe von Stahlkonstruktionen

Betriebe, *die Erzeuger von Stahlkonstruktionen sind,* haben folgende Aufgaben:

Den Produktionsplanvorschlag und den Produktionsplan über das übergeordnete Organ der VVB Stahlbau entsprechend der von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Nomenklatur sowie den Lieferplanvorschlag vorzulegen.

Im Höhe ihrer staatlichen Produktionsauflage Verträge mit den Bedarfsträgern unter Berücksichtigung der herausgegebenen Kontingente abzuschließen und dabei die Bestimmungen des Vertragsgesetzes zu beachten.

Stahlkonstruktionen für den Eigenbedarf nur in Höhe der ihnen zugewiesenen Kontingente zu entnehmen.

Die von der VVB Stahlbau gegebenen Weisungen zur Fertigung bestimmter Stahlkonstruktionsaufträge durchzuführen.

Im Falle der Nichtauslastung ihrer Produktionsauflage durch Verträge der VVB Stahlbau spezifiziert nach Planpositionen Mitteilung zu machen.

Die vorgeschriebene lieferseitige Abrechnung (Formblatt 31) den Bezirksaußenstellen des Staatlichen Rechnen-Kontors zu übergeben. Die Abstimmung erfolgt in Vereinbarung mit dem Staatlichen Rechnen-Kontor.

Der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission

Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

Der Leiter der Abteilung Maschinenbau der Staatlichen Plankommission

Wunderlich

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Verfügung vom 11. 2. 1959 über die Finanzierung der Kosten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

Zur Finanzierung der Kosten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit wird folgendes festgelegt:

1. Die Betriebe, Institute usw. haben ab sofort Rechnungen (ohne Belege) über im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verauslagte Beträge (Betreuung ausländischer Delegationen, Anfertigung von Dokumentationen usw.) einmal monatlich an die zuständige VVB zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.

2. Die VVB übergeben ihrerseits einmal monatlich eine Zusammenstellung dieser Rechnungen an die Gruppe Haushalt und Finanzen der Staatlichen Plankommission.

3. Die Gruppe Haushalt und Finanzen der Staatlichen Plankommission überweist daraufhin die Mittel aus dem zentralen Fonds an die VVB zur Erstattung an die Betriebe, Institute usw.

4. Für die Betreuung ausländischer Delegationen auf Grund von Partnerwünschen (UdSSR, Bulgarien und Rumänien) sind die Rechnungen für die den Betrieben entstandenen Dolmetscherkosten innerhalb von sechs Tagen nach Beendigung der Konsultation an die Gruppe Haushalt und Finanzen der Staatlichen Plankommission einzureichen.

5. Die Rechnungen über verauslagte Beträge für die Anfertigung von Dokumentationen, für die Bereitstellung von Dolmetschern usw. sind entsprechend der von den Partnern gewünschten [illegible] von den Betrieben an die zuständige VVB [illegible] dieser an die Gruppe Haushalt und Finanzen der Staatlichen Plankommission zwecks Weiterleitung an den ausländischen Partner zu [illegible]. Den Rechnungen für die Ausarbeitung von Dokumentationen ist jeweils das Übergabeprotokoll zuzufügen.

Die Kostenrechnungen für die Ausbildung ausländischen Praktikanten, soweit sie dem [illegible] in Rechnung gestellt werden, müssen neben den sonst üblichen Angaben unbedingt die Namen der Praktikanten und für welchen Zeitraum die [illegible] angefallen sind, enthalten.

Bei Hilfeleistung auf Grund von Partnerwünschen im Ausland ist darauf zu achten, daß der Ausfall der deutschen Spezialisten in Rechnung gestellt wird, bei längerer Dauer monatliche Abrechnung unter Angabe der Beschäftigungszeit.

3. Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission prüfen und bestätigen nur noch Rechnungen über Kosten, die im Zusammenhang mit den Besuchen ausländischer Delegationen entstanden sind, die unmittelbar Gäste der Staatlichen Plankommission sind.

Duschek

Sekretär der Staatlichen Plankommission

4. Mitteilung vom 23. 3. 1959 über den Beschluß der Staatlichen Plankommission zur Verwirklichung des beschleunigten Aufbaues der obligatorischen 10-klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, daß die Schüler heute so erzogen und ausgebildet werden, daß sie den vielfältigen Anforderungen des Lebens von morgen der sozialistischen Gesellschaft gerecht werden.

Die Beschlüsse der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED haben eine breite Massendiskussion und Initiative zur beschleunigten Einführung der obligatorischen Oberschule ausgelöst.

Mit breiten Kreisen der Bevölkerung wurden [illegible] hafte Beratungen über die sich ergebenden [illegible] gen Maßnahmen geführt. Am 11. 3. 1959 [illegible] Staatliche Plankommission einen Beschluß [illegible] forderlichen Veränderungen des Volkswirtschaftsplans 1959 in den Planteilen Berufsausbildung und [illegible] kräfte sowie die Veränderungen der Arbeitsrichtlinie für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplans 1965 zum Inhalt hat und die Einführung [illegible] torischen 10-klassigen Oberschule bis 19[illegible]. In den Kreisen und Bezirken müssen die [illegible] Verwirklichung des Oberschulplanes zum [illegible] programm der gesamten Bevölkerung [illegible] Erfüllung desselben ist in erster Linie ein [illegible] Überzeugung der Werktätigen, damit die [illegible] Vorbehalte von ihrem Recht Gebrauch [illegible] Kinder die 10-klassige Oberschule besuchen [illegible]. Erst wenn die engste Zusammenarbeit [illegible] Organen des Staatsapparates, insbesondere den Wirtschaftsräten der Räte der Bezirke, der Kreise, der Nationalen Front, der [illegible] Massenorganisationen gesichert ist, können [illegible] ergebenden vielfältigen Aufgaben gelöst [illegible].

[illegible]

Die Einführung der obligatorischen 10-[illegible] technischen Oberschule wird in verschiedenen [illegible] und Bezirken zu unterschiedlichen Zeiten [illegible] schlossen.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

1962 – die Bezirke Berlin und Halle
1963 – die Bezirke Frankfurt, Cottbus, Magdeburg, Suhl, Karl-Marx-Stadt, Leipzig, Dresden
1964 – die Bezirke Rostock, Schwerin, Potsdam, Gera, Neubrandenburg, Erfurt.

Es in den Bezirken ist auch in den Kreisen der Zeitpunkt der Einführung der obligatorischen 10-klassigen Oberschule unterschiedlich. So werden diese Ziele entsprechend den Vorschlägen der Kreise und Bezirke erreicht:

1961 in 18 Kreisen 1963 in 69 Kreisen
1962 in 78 Kreisen 1964 in 59 Kreisen.

Volkswirtschaftsplan 1959 war vorgesehen, an den 10klassigen Oberschulen 54 000 Jugendliche neu aufzunehmen. Demgegenüber ergibt sich eine Erhöhung Neuaufnahmen um rd. 15 000 auf 69 000 Jugendl. Eine Aufteilung auf die Bezirke wird den Wirtschaftsräten umgehend zugestellt.

Änderungen im Volkswirtschaftsplan bedingen, daß Betrieben und Einrichtungen weniger Jugendliche für Lehr- und Arbeitsstellen zur Verfügung stehen. Deshalb ist in enger Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Räten der Kreise (Abteilung Volksbildung, Referat Arbeit, Fachabteilungen und Leitungsorgane) und den Betrieben eine Überarbeitung der Bilanz der Jugendlichen in Aufkommen und Verwendung erforderlich.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Für das Aufkommen müssen exakt ermittelte und verbindliche Zahlen festgelegt werden. Es ist zu verzeichnen, daß vielfach innerhalb der Kreise und Bezirke zu ein und derselben Position in den verschiedenen Abteilungen bzw. Referaten die unterschiedlichsten Werte vorliegen.

Die Zahl der Jugendlichen, die aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen keine Arbeit aufnehmen, ist ständig zu senken. Dafür bieten die sich in der DDR fortwährend verbessernden sozialen Verhältnisse und Einrichtungen die besten Voraussetzungen.

Mit der Entwicklung von Wissenschaft und Technik wird der Anteil der qualifizierten Arbeit fortwährend wachsen. Das erfordert, das Verhältnis der Lehrstellen gegenüber den Arbeitsstellen bereits 1959 wesentlich zu steigern.

Es ist unzulässig, die Registrierung der Lehrverträge von Absolventen der 8. Klassen dadurch zu umgehen, indem diese Schüler in Arbeitsstellen aufgenommen werden.

Mit entsprechenden Maßnahmen zur Nachwuchslenkung und Berufsberatung ist durch die verantwortlichen Organe in Bezirken und Kreisen eine gleichmäßige Erfüllung des Planes Neueinstellung von Lehrlingen in den einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweigen zu sichern.

Es kann nicht zugelassen werden, daß auf Grund der Bevorzugung bestimmter Berufe durch die Jugendlichen volkswirtschaftlich wichtige Berufe, wie die der Landwirtschaft, bei Abschlüssen von Lehrverträgen benachteiligt werden.

Der Beschluß der Staatlichen Plankommission hat, wie es sich aus dem beschleunigten Aufbau der 10klassigen Oberschule ergibt, auch Veränderungen der Arbeitskräftepläne im Bereich der Volksbildung zum Inhalt. Die Arbeitskräftepläne wurden entsprechend heraufgesetzt.

II.

Der beschleunigte Aufbau der 10klassigen Oberschule und die zahlenmäßig starken Jahrgänge, die in das schulpflichtige Alter kommen, erfordern einen hohen Zuwachs an Schul- und Fachunterrichtsräumen. Im Vordergrund muß die volle Ausnutzung der [illegible] denen Kapazitäten stehen. Dabei ist zu prüfen, [illegible] weit der Sondershausener Plan zur Bildung [illegible] kombinaten Anwendung finden kann.

Alle beteiligten Stellen, alle zentralen und [illegible] Organe müssen darum ringen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam umzugehen und einen [illegible] maken Nutzen zu erreichen.

Durch Anwendung von Typenbauprojekten und [illegible] dernster Bauweise sind, wie in einer gemeinsamen [illegible] Kollegiumssitzung des Ministeriums für Bauwesen, [illegible] des Ministeriums für Volksbildung beschlossen worden, [illegible] die Baukosten um mindestens 10% zu senken. [illegible] folge sind ab sofort alle individuellen Projekte [illegible] für 1960 einzustellen.

Die vorgesehenen Investitionsmittel decken [illegible] Bedarfes. Die restlichen 25% der Leistungen [illegible] Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes der [illegible] rung und durch Eigeninitiative der Bezirke und [illegible] aufzubringen.

Mit dem Nationalrat der Nationalen Front wurde [illegible] 13. 2. 1959 vereinbart, daß in Übereinstimmung [illegible] geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Leistungen [illegible] im NAW, die zugunsten der Erweiterung der [illegible] täten an Schulräumen, Kindergärten und Horten [illegible] bracht werden, nach folgenden Gesichtspunkten [illegible] zuführen sind:

1. Das Nationale Aufbauwerk unterstützt die [illegible] terung der Kapazitäten an Schulräumen, [illegible] horten und Kindergärten aufs stärkste, [illegible] besonders für Ar-, Um- und Erweiterungen [illegible] zur Schaffung der notwendigen Unterrichts[illegible]
2. Neben den Arbeitsleistungen auf der Baustelle [illegible] großer Wert darauf zu legen, zusätzliches [illegible] für die im Punkt 1. genannten Zwecke [illegible] winnen.
3. Soweit durch NAW-Leistungen im Bereich [illegible] Volksbildung Investitionsmittel eingespart [illegible] ist es möglich, diese von einem Objekt auf [illegible] Punkt 1 genanntes anderes Objekt umzusetzen. [illegible] ist dabei zulässig, durch Beschluß der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Plankommissionen bei den Räten der Kreise neue [illegible] haben in den Plan aufzunehmen, auch wenn [illegible] erst im darauffolgenden Jahr in den Investitionsplan aufgenommen werden sollten. Als Voraussetzung des Beginnes von Vorhaben muß gefordert werden, daß sie im Perspektivplan des [illegible] enthalten sind und die erforderlichen Planungsunterlagen vorliegen. Bei der Aufnahme [illegible] den Investitionsplan muß die erforderliche [illegible] Kapazität vorhanden sein.
4. Die Leistungen des Nationalen Aufbau[illegible] dürfen nicht dazu führen, daß Mittel und [illegible] kräfte von Planbauten des Volkswirtschaftsplans [illegible] abgezogen werden.

Diese Festlegungen geben die Möglichkeit, vor[illegible] herein zu vermeiden, daß unter anderem:

a) für einzelne Objekte Investitionsmittel ein[illegible] werden, die dann auf Grund der Leistungen [illegible] völkerung und der Betriebe, wie Materialgewinn[illegible] aus örtlichen Reserven, Bauleistungen, u[illegible] benötigt, damit blockiert und der Volkswirtschaft [illegible] entzogen werden;
b) Arbeitskräfte in einer für das gesamte Bauvolumen [illegible] benötigten Höhe eingestellt werden und auf [illegible] der im NAW erbrachten Leistungen nicht [illegible] möglichen Umfange für unseren Aufbau [illegible] werden;
c) die Initiative der Bevölkerung auf Grund [illegible] gemäßer bzw. fehlender Einbeziehung ihrer [illegible] stungen in die Planung fehlgeleitet wird.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Die Einbeziehung der Leistungen der Bevölkerung im NAW bedingt, daß gründliche Beratungen und konkrete Festlegungen zwischen den Wirtschaftsräten der Räte der Bezirke, den Räten der Kreise und Gemeinden und den entsprechenden Organen der Nationalen Front getroffen werden. Diese Vereinbarungen müssen in den Planungsunterlagen ihren Niederschlag finden.

III.

Die Zweckbindung der Investitionen für den Schulbau wird, um die planmäßige Entwicklung der 10klassigen Oberschule zu sichern, bereits für das Wirtschaftsjahr 1959 eingeführt. Sie erfolgt im Zusammenhang mit dem Rückfauf der Pläne aus den Bezirken ab 16. 3. 1959. Eine Umverteilung von Investitionsmitteln zwischen den Bezirken ist nicht vorgesehen.

Für die Veränderung der Arbeitsunterlagen zum Perspektivplan 1960–1965 werden die Investitionen für Schulbau den Räten der Bezirke zweckgebunden übergeben.

Die Positionen

Zuwachs an Klassenräumen,
Zuwachs an Fachunterrichtsräumen,
zu schaffende Räume insgesamt (einschl. Ersatz)

sind ab 1960 in die Staatsplannomenklatur aufzunehmen.

Der Leiter
der Abt. Kultur, Volksbildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Staatlichen Plankommission
Ackermann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

5. **Mitteilung vom 25. 3. 1959 über die finanzpolitischen Grundsätze zur Förderung des technischen Fortschritts.**

In ihrer Sitzung am 18. 3. 1959 hat die Staatliche Plankommission einen Beschlußentwurf des Ministeriums der Finanzen über finanzpolitische Maßnahmen beraten, die der Unterstützung der Einführung der neuen Technik, der Rekonstruktion der Betriebe, Betriebsumstellungen, Einführung neuer Erzeugnisse und Erweiterung der Sortimente dienen. Ferner wurde über eine neue Finanzierungsart von Vergütungen für Patente und Gebrauchsmuster und von Vergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge beraten.

In nächster Zeit veröffentlicht der Minister der Finanzen die entsprechenden Anordnungen in einem Sonderdruck im Gesetzblatt.

Diese Maßnahmen treten mit Wirkung vom 1. 4. 1959 in Kraft und gelten zum Teil vorerst für das Jahr 1959, um Erfahrungen zu sammeln und die Ergebnisse entsprechend auszuwerten.

Bis zum Erscheinen dieser Anordnung soll die vorliegende Information den Betrieben bereits die Hauptgesichtspunkte der beschlossenen Maßnahmen darlegen und bereits eine Diskussionsgrundlage geben.

Die verabschiedeten finanzpolitischen Maßnahmen sind ein Teil eines ganzen Programms weitergehender Maßnahmen zur Förderung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts. Die jetzt beschlossenen Maßnahmen legen fest, daß die bisherigen starren Gesichtspunkte bei der Finanzplanung verändert und dadurch viele Hindernisse, die der schnelleren Durchsetzung der neuen Technik im Weg standen, beseitigt werden.

1. Bei der Aufstellung des Finanzplanes für das kommende Jahr können, soweit sie bekannt sind, die Kosten und ergebniswirksamen Maßnahmen, die mit der Förderung des technischen Fortschritts und einer bedarfsgerechten Produktion in Zusammenhang stehen, berücksichtigt werden. Es handelt sich hier um Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Produktionstechnik bzw. Aufnahme neuer Erzeugnisse oder durch schnelleres Reagieren auf den unmittelbaren Bedarf der Industrie und der Bevölkerung.

Hierunter fallen die finanziellen Auswirkungen folgender Maßnahmen:

a) zur Durchführung bestätigter Rekonstruktionspläne einschl. Spezialisierung und Konzentration der Produktion,
b) aus der Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren, darunter auch solcher aus Dokumentationen und Lizenzen,
c) aus der Realisierung des Planes der technisch-organisatorischen Maßnahmen einschl. Verbesserung der Technologie,
d) aus der Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion auf Grund abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
e) für die Standardisierung und Typisierung,
f) aus Veränderungen im Produktionsprofil und in den Sortimenten.

Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen müssen klar nachgewiesen werden, z. B. bei solche Pläne wie Rekonstruktionspläne, Plan technisch-organisatorischen Maßnahmen, Plan Standardisierung, Plan Forschung und Technik, Plan zur Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in der Produktion.

2. Werden im Ablauf des Planjahres operative Veränderungen notwendig, die zu einem höheren technischen Stand der Produktionstechnik führen, der Förderung der bedarfsgerechten Produktion dienen, die eine Steigerung der Qualität z. B. durch Einsatz hochwertigerer Rohstoffe mit sich bringen, so können diese kosten- und ergebniswirksamen Veränderungen durch einen Nachtrag zum Finanzplan berücksichtigt werden.

Hierüber muß ein klarer Nachweis geführt werden. Hierunter fallen auch solche Kosten, die bei kurzfristige Umstellung auf neue technologische Verfahren entstehen, insbesondere durch Rationalisierungsmaßnahmen des Planes TOM auf Grund von Verbesserungsvorschlägen und Ingenieurleistungen oder Umstellungskosten durch vorfristige Fertigstellung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und ihre vorfristige Überleitung in die Produktion. Die im Finanzplan auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen entstehenden Veränderungen sind protokollarisch festzulegen, die VVB sind über festgelegten Veränderungen zu informieren. Ende des Jahres ist der Finanzplan einschl. protokollarisch festgelegten Veränderungen abzurechnen.

3. Die Gewährung von Krediten zur Finanzierung zeitweilig höherer Produktionskosten, die durch erforderliche Umstellung der Produktion, Umstellungskosten bei Einführung neuer technischer Verfahren oder Aufnahme einer Produktion auf Grund abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten usw. entstehen, wird aufgelockert. Solche Kredite wurden in der Vergangenheit nur in geringem Umfang in Anspruch genommen, da die Kreditbedingungen schwer zu erfüllen waren.

Diese werden wesentlich erleichtert und darüber hinaus soll auch der Kreditzweck erweitert werden. Nachfolgende, die den Betrieben entgegenstanden, weil sie wegen solcher Kosten den Ergebnisplan nicht erfüllen konnten, sollen durch die neue Kreditgewährung vermieden werden. Es muß sich bei der Rückzahlung nachweisbare Schwierigkeiten, die den Ergebnisplan gefährden, ergeben, die Kredite aus Haushaltsmitteln abgelehnt.

4. In Zukunft können Erlöse aus dem Verkauf von Nullserien, Fertigungs- und Funktionsmustern wie Versuchsproduktionen zur Prämienzahlung

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

zur Finanzierung von weiteren Maßnahmen des technischen Fortschritts verwendet werden, ferner zum Ausgleich ergebniswirksamer Ausbuchungen für Kosten des Planes Forschung und Technik.

Die Mittel werden einem betrieblichen Fonds „Neue Technik" zugeführt. Die Höhe dieser Zuführung darf 2–4% der Lohnsumme des Betriebes nicht überschreiten. Es muß allerdings darauf geachtet werden, daß Funktions- bzw. Fertigungsmuster, die zur Weiterentwicklung dringend benötigt werden, unbedingt im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsstelle bleiben.

Für die Produktionsaufnahme neuer Erzeugnisse werden außerplanmäßige Gewinnzuschläge gewährt. Diese Zuschläge werden insbesondere für die Aufnahme neuer Erzeugnisse aus den Ergebnissen abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährt, ferner auf Nullserien, Fertigungs- und Funktionsmuster sowie Versuchsproduktion. Diese Gewinnzuschläge werden aus dem Haushalt gezahlt. Von dem dem Betrieb übergeordneten Organ werden die einzelnen Objekte festgelegt.

Diese Regelung bietet insbesondere solchen Betrieben einen Anreiz, in deren Produktionsplan sich ein großer Anteil an Versuchsproduktion usw. befindet, zumal nach den z. Z. gültigen Regelungen Nullserien und Musterbau in die Warenproduktion eingerechnet werden.

Bisher waren Vergütungen für Patente aus dem Betriebsprämienfonds zu zahlen. Dadurch waren schutzrechtsintensive Betriebe benachteiligt. In Zukunft sollen Vergütungen, die durch die Benutzung von Patenten und Gebrauchsmustern entstehen, aus den Produktionskosten gezahlt werden. Als Grundsatz gilt dabei, daß auch Vergütungen für Patente, die durch mehrere Betriebe benutzt werden, als Kosten anteilmäßig von dem Betrieb getragen werden, der die Erfindungen nutzt. Eine Übernahme durch einen Zentralen Fonds — wie bisher — entfällt.

Auch die Vergütungen für Verbesserungsvorschläge und teilweise die Realisierungskosten wurden bisher aus dem Betriebsprämienfonds finanziert. Es gab Betriebe, die einen sehr hohen Teil ihres Betriebsprämienfonds hierfür verwenden mußten und nicht mehr genügend Mittel zur Prämiierung von Wettbewerben usw. zur Verfügung hatten.

Vergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge sind in Zukunft nicht mehr aus dem Betriebsprämienfonds zu finanzieren, sondern ebenfalls aus den Produktionskosten. Dies gilt für solche Verbesserungsvorschläge und Ingenieurkonten, deren Nutzen klar errechnet werden kann. Diese Regelung hat außerdem den Vorteil, daß bei der Nutzenserrechnung sowohl von Erfindungen als auch von Verbesserungsvorschlägen und Ingenieurkonten eine exaktere Grundlage als bisher geschaffen wird und die Nutzenserrechnung so real wie nur möglich gestaltet wird.

In allen Fällen, bei denen noch keine feste Berechnungsgrundlage für die Nutzenserrechnung gegeben ist, sind die Zahlungen von Vergütungen oder Prämien auch weiterhin aus dem Betriebsprämienfonds zu finanzieren.

Überbetriebliche Verbesserungsvorschläge werden wie bisher aus den Zentralen Fonds vergütet.

Die vorgenannten Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt zur Förderung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts. Die Betriebe erhalten durch diese Maßnahmen eine weitaus größere Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit, übernehmen aber andererseits damit größere Verantwortung, und es wird Aufgabe der Werkleitungen sein, Disziplinlosigkeiten nicht aufkommen zu lassen.

Der Leiter
der Abt. Investitionen Forschung und Technik
der Staatlichen Plankommission
i. V. **Krell**
Leiter des Sektors Forschung und Technik

III. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen

1. Anweisung vom 28. 10. 1958 über die Gründung des VEB Zentrale Entwicklung und Konstruktion Elektroapparate Dresden

§ 1

Mit Wirkung vom 1. 1. 1959 wird der VEB Zentrale Entwicklung und Konstruktion Elektroapparate Dresden gegründet. Sein Sitz ist Dresden.

§ 2

Der VEB Zentrale Entwicklung und Konstruktion Elektroapparate Dresden ist juristische Person gemäß der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Für den VEB Zentrale Entwicklung und Konstruktion Elektroapparate Dresden ist das Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1958 (Min.Bl. S. 137) verbindlich.

§ 4

(1) Der VEB Zentrale Entwicklung und Konstruktion Elektroapparate Dresden untersteht der VVB Elektroapparate.

(2) Der VEB Zentrale Entwicklung und Konstruktion Elektroapparate Dresden ist — soweit es sich um die wirtschaftliche Tätigkeit der früheren Zentralen Entwicklungsabteilung handelt — Rechtsnachfolger des VEB Elektroschaltgeräte Dresden.

§ 5

Die Eröffnungsbilanz des VEB Zentrale Entwicklung und Konstruktion Elektroapparate Dresden ist zum 1. 1. 1959 zum 31. 1. 1959 aufzustellen.

§ 6

(1) Der VEB Zentrale Entwicklung und Konstruktion Elektroapparate Dresden übernimmt die ihm als Betriebsteil des VEB Elektroschaltgeräte Dresden für das Jahr 1959 auferlegten Planaufgaben.

(2) Der Betriebsplan für 1959 ist bis zum 30. 11. 1958 aufzustellen.

§ 7

Die tarifliche Entlohnung erfolgt nach dem Tarif für gemeiner Maschinenbau.

§ 8

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1959 in Kraft.

VVB Elektroapparate
Böhme
Hauptdirektor

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Anweisung vom 16. 12. 1958 über die Gründung des VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird der VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt errichtet. Sein Sitz ist Schwedt (Oder).

§ 2

(1) Der VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt ist juristische Person gemäß der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

(1) Auf den VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt finden die Bestimmungen des Statutes vom 7. August 1952 der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der DDR (Ministerialblatt S. 137) Anwendung.

(2) Der VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt wird der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe zugeordnet.

§ 4

(1) Jedem VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt übertragenen Vermögenswerte sind von diesem in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

§ 5

(1) Der Volkswirtschaftsplan des VEB ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

(1) Die Struktur des VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt wird vom Hauptdirektor der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe bestätigt.

(2) Die tarifliche Entlohnung für die Beschäftigten des VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt erfolgt auf der Grundlage der Tariftabelle Grundchemie nach Ortsklasse A.

§ 7

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 in Kraft.

VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
Dr. Matschke
Hauptdirektor

Anweisung vom 16. 1. 1959 über die Gründung des VEB Aufbauleitung Chemiefaserkombinat Guben

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird der VEB Aufbauleitung Chemiefaserkombinat Guben errichtet. Sein Sitz ist Guben, Bezirk Cottbus.

§ 2

Der VEB ist juristische Person gemäß der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Auf den VEB Aufbauleitung Chemiefaserkombinat Guben finden die Bestimmungen des Statutes vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerialblatt, S. 137) Anwendung.

§ 4

(1) Der VEB Aufbauleitung Chemiefaserkombinat Guben wird der VVB Chemiefaser und Fotochemie zugeordnet.

(2) Der VEB Aufbauleitung Chemiefaserkombinat Guben ist Rechtsnachfolger der bis zum 31. 12. 1958 beim VEB Thür. Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck" Schwarza bestandenen kommissarischen Aufbauleitung. Er tritt daher mit allen Rechten und Pflichten in die bisher durch die kommissarische Aufbauleitung abgeschlossenen Verträge ein.

§ 5

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 31. 12. 1958 in Kraft.

VVB Chemiefaser und Fotochemie
Richter
Hauptdirektor

IV. Verschiedenes

Mitteilung der Technischen Bergbauinspektion der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. 1. 1959 über die Zulassung des Zeitstufenzündgerätes Type MZ 04

Auf Grund von § 15 der Sprengmittelerlaubnisverordnung vom 30. 8. 1956 (GBl. I S. 711) wird auf Antrag des VEB Schloßfabrik Burgstädt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes das in der Prüfbescheinigung des Zentralinstituts Versuchsstrecke Freiberg Nr. Sp 7[illegible] vom 15. 9. 1958 näher gekennzeichnete Zeitstufenzündgerät Type MZ 04, für das Abtun von 4 Zündkreisen mit hintereinandergeschalteten Brückenzündern mit einem Höchstwiderstand von 260 Ohm je Zündkreis mit Millisekundenverzögerung unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in die amtliche Sprengmittelliste aufgenommen.

Bedingungen:

1. Die in den Stücklisten und Zeichnungen (Anlagen 1 bis 56) und in der Prüfbescheinigung Nr. Sp 7[illegible] angegebenen Maße und Werkstoffe sowie die Anzahl und Sicherung der Schrauben und der beweglichen Teile des Zeitstufenzündgerätes müssen eingehalten sein.

2. Sämtliche Teile des Zeitstufenzündgerätes müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein. Insbesondere dürfen die Gußteile des Gehäuses keine durchgehenden Lunkerstellen, Risse oder abgeplatzten Stellen aufweisen.

3. Das in der Zeichnung MZ 0402—00 (Anlage [illegible]) wiedergegebene Gerätsschild — wobei die Angaben durch Eingravierung im Gehäuse-Unterteil unverlierbar anzubringen sind — darf nicht verändert werden.

4. Das Zeitstufenzündgerät darf unter Tage nur in Betrieben verwendet werden, die nicht durch Schlagwetter oder andere brennbare Gase gefährdet sind.

5. **Elektrische Stückprüfung**

Jedem Zeitstufenzündgerät ist ein Werksprotokoll über eine durchgeführte Ossilbgrammaufnahme bei dem Höchstwiderstand von 260 Ohm je Zündkreis beizufügen. Das Protokoll muß folgende Werte enthalten:

a) die Zeit vom Beginn des Stromflusses bis zum Stromanstieg auf 1 A < 1 [illegible]
b) den berechneten Stromimpuls, ehe die Stromstärke wieder unter 1 A sinkt ≥ 4 mWs/Ω
c) den Mittelwert der Verzögerungszeiten zwischen den Zündkreisen.

6. Jedem Zeitstufenzündgerät sind vom Hersteller folgende Anweisungen für die Erhaltung [illegible]

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Brauchbarkeit sowie der Sicherheit beim Schießbetrieb beizugeben:

a) Die Zeitstufenzündgeräte dürfen nur von Werken geöffnet werden, die mit den Besonderheiten der Zeitstufenzündgeräte vertraut sind.

b) Reparaturen von Zeitstufenzündgeräten sollen möglichst nur vom Herstellerwerk vorgenommen werden.

c) ZZ-Geräte mit Beschädigungen am Gehäuse, an den Anschlußklemmen und Isolationsteilen sowie ZZ-Geräte, die eine zu geringe elektrische Leistung erzeugen, dürfen nicht verwendet werden und sind instand zu setzen.

d) Veränderungen an den elektrischen Einrichtungen dürfen vom Benutzer auf keinen Fall vorgenommen werden.

e) Nicht vom Hersteller reparierte ZZ-Geräte dürfen im Schießbetrieb nur verwendet werden, wenn von der Versuchsstrecke Freiberg nach der Reparatur eine Bescheinigung über die Brauchbarkeit vorliegt.

f) ZZ-Geräte dürfen nur vom Schießberechtigten benutzt werden. Dieser hat dafür zu sorgen, daß eine mißbräuchliche und unberechtigte Benutzung der ZZ-Geräte ausgeschlossen ist (Verwahren der Kurbel).

Bundesvorstand des
Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
— Abt. Arbeitsschutz —
Wiehle
Abteilungsleiter

Technische Bergbauinspektion
der Deutschen Demokratischen Republik
Weichelt
Komm. Leiter

Hinweise auf weitere Zulassungen von Sprengmitteln:

1. TBI 3478/58 vom 10. 1. 1959. Nitropenta-Sprengschnur T des VEB Sprengstoffwerk II in Gnaschwitz-Doberschau. Unter Tage nicht zugelassen.

2. Zündkreisprüfer (Meßbereiche 0—10 000, 0—1000, 0—500 Ohm) der Fa. Schaffler & Co. in Wien, Typen DREOMIN (TBI 71/59 vom 10. 1. 1959) und DREOM (TBI 39/59 vom 20. 1. 1959).

3. TBI 191/59 vom 15. 1. 1959. Millisekundenzünder aus der CSR. Nachtrag Nr. 1 zur Zulassung TBI 2196/58 vom 25. 9. 1958. Die Zeitstufen 1 und 2 dürfen auch im gesamten Kali- und Steinsalzbergbau, aber nicht in sonstigen gasgefährdeten Gruben verwendet werden.

Herausgeber: Deutsche Demokratische Republik, Staatliche Plankommission Berlin. (d) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Postscheckkonto 1400 25 — Erscheinungsweise: nach Bedarf, voraussichtlich 1mal monatlich. Bezug: nur nach Genehmigung der Staatlichen Plankommission durch Einweisung des Verlages — Bezugspreis: vierteljährlich 1,80 DM — Veröffentlicht unter der Druckgenehmigungs-Nr. Ag 102/59/DDR 1438/59 We. — VEB Berliner Druckhaus, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 29

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

Anzeiger der Staatlichen Plankommission

Berlin, den 12. März 1959

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

[illegible] und Informationen des Vorsitzen- [illegible] Staatlichen Plankommission und der [illegible] Abteilungen der Staatlichen Plan-

[illegible] vom 27. 2. 1959 zur weiteren Aus- [illegible] und Diskussion der Planvorschläge [illegible] Plan der DDR bis 1965 1

[illegible] vom 4. 2. 1959 über die Bildung [illegible] wirtschaftlich-technischen Direk- [illegible] der Staatlichen Plankommission 2

[illegible] vom 20. 1. 1959 über die Durch- [illegible] Arbeiten auf dem Gebiete der [illegible]ung und Rationalisierung im [illegible] Energie 2

[illegible] Durch- [illegible] Rah- [illegible] 1

[illegible] Eisen- [illegible] (Plastik) 4

[illegible] vom 2. 2. [illegible] Anweisungen [illegible] Singspringer für Regierungsauf- [illegible] 5

[illegible] über die Gründung, Zusammen- [illegible] (Ausgliederung) und Auflösung von [illegible] Betrieben

[illegible] vom 20. 12. 1958 über die Auf- [illegible] Versorgungskontors Papier- [illegible]enwalde 5

[illegible] vom 20. 12. 1958 über die Zu- [illegible]ung der Betriebe VEB Förder- [illegible]anlagen Magdeburg [illegible] [illegible]benbau 7. Oktober [illegible]

3. Anweisung vom [illegible] sammenlegung [illegible] mobilbaues [illegible]

4. Anweisung [illegible] sammenlegung [illegible] Landmaschinen- [illegible]

5. Anweisung vom [illegible] sammenlegung [illegible] Kulkwitz und Döllitz [illegible]

6. Anweisung vom 30. 1. 1959 [illegible] menlegung der Braunkohlenwe- [illegible] und Zechau [illegible]

7. Verfügung vom 24. 1. 1959 über die [illegible] menlegung von Betrieben der [illegible] industrie [illegible]

8. Anweisung vom 24. 1. 1959 über die [illegible] menlegung von Betrieben der [illegible] tion [illegible]

III. Verschiedenes

1. Mitteilung des Amtes für Erfindungs- [illegible] Patentwesen vom 9. 2. 1959 über die [illegible] lung von Anmeldungen und [illegible] Rechtshandlungen außerhalb der [illegible] Demokratischen Republik auf dem [illegible] des Patent- und Warenzeichenwesens [illegible]

2. Mitteilung über das Werkleiterhandbuch [illegible] Maschinenbau [illegible]

[illegible] und Informationen des Vorsitzen- [illegible] Staatlichen Plankommission und der Leiter [illegible] der Staatlichen Plankommission.

[illegible] vom 27. 2. 1959 zur weiteren Ausarbei- [illegible] Diskussion der Planvorschläge für den [illegible] der DDR bis 1965.

[illegible] Grundlage der Beschlüsse des V. Parteitages [illegible] hat die Staatliche Plankommission den Mini- [illegible] wirtschaftsräten der Bezirke und Vereinigun- [illegible] gegenüber Betriebe Orientierungsziffern für die [illegible] der Planvorschläge des 7-Jahr-Planes [illegible]. Von diesen Organen wurden Orientierungs- [illegible] die Räte der Kreise, Betriebe und andere [illegible] Einrichtungen gegeben.

[illegible] Orientierungsziffern sind die Grundlage für die [illegible] der Planvorschläge der Betriebe, LPG, VEG, MTS und anderen wirtschaftlichen [illegible]. Zur Sicherung einer einheitlichen und [illegible] Ausarbeitung des 7-Jahr-Planes hat die Staatliche [illegible] kommission folgende Direktiven erlassen:

- Den Beschluß (Direktive) vom 20. 10. 1958 [illegible] fügungen und Mitteilungen der Staatlichen [illegible] kommission Nr. 3 vom [illegible] 1. 1958).
- Den Beschluß vom 2. 1. 1959 (Verfügungen und [illegible] leilungen der Staatlichen Plankommission [illegible] druck – vom 28. 1. 1959).

Die methodischen Hinweise für die Aufstellung des Perspektivplanes.

Nach dem XXI. Parteitag der KPdSU hat [illegible] Studium der Materialien über die Kontrolle [illegible] die Entwicklung der Volkswirtschaft der [illegible] gesetzt. Eine der Hauptlehren [illegible]

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

sicht darin, daß die aktive Mitarbeit aller Werktätigen die wichtigste Quelle für die Ausnutzung aller Möglichkeiten der sozialistischen Produktionsweise darstellt. Die Ausarbeitung des 7-Jahr-Planes der DDR kann nur dann zu maximalen Ergebnissen führen und alle unsere Möglichkeiten und Reserven berücksichtigen, wenn sie alle Erfahrungen unserer Werktätigen, Ingenieure, Techniker und Wissenschaftler in den Betrieben der Industrie, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Handels und anderer Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft voll berücksichtigt.

Um eine qualifizierte Ausarbeitung der Planvorschläge für den 7-Jahr-Plan einschließlich der Rekonstruktionspläne der Aufgaben auf dem Gebiete der neuen Technik, der Standardisierung und Typisierung der Produktion sowie eine gründliche Diskussion mit den Werktätigen zu sichern, wird unter Beibehaltung aller bisher erlassenen inhaltlichen, organisatorischen und methodischen Direktiven folgende Festlegung für die Ausarbeitung und Diskussion des 7-Jahr-Planes getroffen:

1. Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu veranlassen, daß in den Monaten März, April und Mai 1959 auf der Grundlage der Orientierungsziffern in allen Betrieben, LPG und sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen die Planvorschläge für den 7-Jahr-Plan ausgearbeitet und eine breite Diskussion mit den Werktätigen und der gesamten Bevölkerung über die Ziele und Aufgaben unseres 7-Jahr-Planes sowie jedes einzelnen Betriebes, jeder LPG usw. durchgeführt werden. Die Diskussion über die Planvorschläge ist gemeinsam mit den Gewerkschaften vorzubereiten und zu organisieren.

2. Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben die Ausarbeitung der Planvorschläge und die Diskussion durch einen maximalen Einsatz ihrer Mitarbeiter in den Betrieben, LPG usw. zu unterstützen und die einheitlich koordinierte Ausarbeitung der Planvorschläge zu gewährleisten.

3. Die Termine für die Übergabe der zusammengefaßten koordinierten Planvorschläge der Ministerien, VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke an die Staatliche Plankommission ist der 1. 7. 1959.

Die Termine für die Übergabe der Planvorschläge der Räte der Kreise und Einrichtungen der örtlichen Wirtschaft an die Wirtschaftsräte der Bezirke sind durch die Wirtschaftsräte der Bezirke festzulegen. Die Übergabe soll jedoch nicht vor dem 31. 5. 1959 durchgeführt werden.

Der Termin für die Übergabe der Planvorschläge einschließlich der Rekonstruktionspläne der zentralgeleiteten Betriebe an die VVB ist der 31. 5. 1959.

4. Das von jeder VVB als Bestandteil des 7-Jahr-Planes auszuarbeitende Rekonstruktionsprogramm des Industriezweiges ist spätestens bis zum 1. 7. 1959 der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

Die gemäß Abschnitt 4, Punkt 3, des Beschlusses der Staatlichen Plankommission vom 12. 1. 1959 durchzuführenden technisch-ökonomischen Konferenzen der Industriezweige sind, wie bisher festgelegt, bis spätestens 30. 4. 1959 durchzuführen.

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates

2. *Verfügung vom 4. 2. 1959 über die Bildung eines wissenschaftlich-technischen Direktoriums in der Staatlichen Plankommission.*

Das Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts muß so beschleunigt werden, daß es den ökonomischen und politischen Erfordernissen entspricht. Dazu ist es notwendig, alle Möglichkeiten des demokratischen Zentralismus auszunutzen. Entsprechend den Beschlüssen des 4. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird festgelegt:

1. Es wird ein wissenschaftlich-technisches Direktorium der Staatlichen Plankommission gebildet. Den Vorsitz des wissenschaftlich-technischen Direktoriums hat der Leiter der Abt. Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission.

2. Dem wissenschaftlich-technischen Direktorium gehören hervorragende Vertreter der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz aus der sozialistischen Industrie an.

3. Das wissenschaftlich-technische Direktorium berät Schlüsselprobleme des technischen Fortschritts und beschließt die Einführung wissenschaftlicher und technischer Neuerungen. Die Mitglieder des Direktoriums haben das Recht, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der sozialistischen Industrie zu kontrollieren und von den Verantwortlichen Rechenschaft zu verlangen.

4. Im Sektor Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird eine Gruppe von hochqualifizierten Ingenieuren gebildet, deren Aufgabe ist, die Beschlüsse des wissenschaftlich-technischen Direktoriums in der Praxis durchzusetzen.

5. Der Leiter der Abt. Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission ist beauftragt und bevollmächtigt, den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Fragen der Forschung und Technik zu vertreten.

6. In den Sektoren der Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission werden wissenschaftlich-technische Kollegien gebildet. In den Sektoren, in denen bereits Kollegien bestehen, werden – wenn notwendig – Erweiterungen vorgenommen.

7. Den wissenschaftlich-technischen Kollegien der Sektoren gehören die hervorragendsten Vertreter der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz des Sektors an.

8. Das wissenschaftlich-technische Kollegium des Sektors berät die Hauptprobleme des technischen Fortschritts und beschließt die Einführung von wissenschaftlich-technischen Maßnahmen in die Praxis.

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

3. *Verfügung vom 28. 1. 1959 über die Durchführung der Arbeiten auf dem Gebiete der Standardisierung und Rationalisierung im Wirtschaftszweig Energie.*

Zur Durchführung der Arbeiten auf dem Gebiete der Standardisierung und Rationalisierung im Wirtschaftszweig Energie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Zentralstelle für Standardisierung und Rationalisierung für den Sektor Energie im VEB Energieprojektierung (nachstehend ZfSR genannt) ist für die Anleitung, Durchführung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeiten auf dem Gebiete der Standardisierung und Rationalisierung für den Wirtschaftszweig Energie verantwortlich.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

(2) Die ZISR untersteht fachlich dem Sektor Energie, verwaltungsmäßig dem VEB Energieprojektierung.

(3) Für die Tätigkeit der ZISR ist ihr Leiter verantwortlich. Die Einsetzung des Leiters der ZISR bedarf der Bestätigung des Leiters des Sektors Energie.

(4) Der nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellende Struktur- und Stellenplan der ZISR bedarf der Genehmigung des Leiters des Sektors Energie.

§ 2

Der ZISR obliegen für das Arbeitsgebiet Standardisierung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung und Abstimmung der Planvorschläge für den Volkswirtschaftsplan – Planteil Standardisierung – (Staatliche Standardisierung) sowie für den Plan der Standardisierung des Wirtschaftszweiges Energie (Fachbereich Standardisierung).

2. Koordinierung der Ausarbeitung und Abstimmung der Entwürfe von DDR-Standards und Fachbereich-Standards. Zu den Fachbereich-Standards gehören die Regeln der Technischen Betriebsführung sowie VDE-Vorschriften, soweit letztere zu Fachbereich-Standards erklärt werden.

3. Prüfung der Entwürfe der DDR-Standards durch den Standard-Prüfungsausschuß der ZISR zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Standardisierung" des Amtes für Standardisierung.

4. Technische und fachliche Kontrolle der Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes – Planteil Standardisierung – und des Planes der Standardisierung des Wirtschaftszweiges Energie.

5. Ständige Kontrolle der DDR-Standards hinsichtlich der Übereinstimmung mit der ökonomischen Entwicklung in der DDR und dem technischen Fortschritt.

6. Verfügung über die zur Durchführung der Standardisierungsarbeiten bereitgestellten Mittel; Finanzierung, Kontrolle und Abrechnung der Aufwendungen für Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes – Planteil Standardisierung – und des Planes der Standardisierung des Wirtschaftszweiges Energie.

7. Ausarbeitung eines langfristigen Standardisierungsplanes unter Berücksichtigung der Perspektive des Wirtschaftszweiges Energie.

8. Abstimmung und Kontrolle der Werkstandardisierung.

9. Fachliche Anleitung und Kontrolle der Büros für Standardisierung und der Beauftragten für Standardisierung in den Betrieben.

10. Zusammenarbeit mit anderen Zentralstellen für Standardisierung.

11. Vorbereitung der Anträge auf Verbindlichkeitserklärung von DDR-Standards.

12. Beantragung der Verbindlichkeitserklärung von Fachbereich-Standards sowie Veranlassung der Drucklegung von Fachbereich-Standards und Regeln der Technischen Betriebsführung.

13. Koordinierung der Ausarbeitung von Arbeitsbestmethoden.

14. Beschaffung und Auswertung der In- und Auslands-Standards sowie Durchführung des Ausleihdienstes.

15. Bearbeitung und Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Abweichungen oder Nichteinhaltung von DDR-Standards und Fachbereich-Standards unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Amt für Standardisierung herausgegebenen Richtlinien.

16. Herausgabe eines Mitteilungsblattes zur Information der Betriebe.

17. Ausarbeitung von Vorschlägen für internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Standardisierung.

18. Erfassung und Koordinierung der Tätigkeit der Mitarbeiter im Deutschen Normenausschuß (DNA) und in sonstigen internationalen Standardisierungsorganen sowie Festlegung der Delegierten im Einvernehmen mit dem Sektor Energie.

§ 3

Für die Aufgaben der ZISR auf dem Gebiete des Erfindungs- und Vorschlagswesens gilt die für die VVB in der Verfügung über die Verteilung der Aufgaben auf dem Gebiete des Erfindungs- und Vorschlagswesens auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. 7. 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates der Deutschen Demokratischen Republik[1]) enthaltene Aufgabenstellung entsprechend.

§ 4

Die Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes – Planteil Standardisierung – und des Planes der Standardisierung des Wirtschaftszweiges Energie erfolgt durch den Sektor Energie. Dieser nimmt auch die Aufteilung der beiden Pläne an die VVB Verbundwirtschaft für die zentralgeleiteten Betriebe und an die Wirtschaftsräte für die bezirksgeleiteten Betriebe des Wirtschaftszweiges Energie vor.

§ 5

(1) Die ZISR gibt dem Sektor Energie, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und der VVB Verbundwirtschaft Empfehlungen über die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete der Standardisierung und Rationalisierung.

(2) Der Leiter der ZISR nimmt an Beratungen über Fragen der Standardisierung und Rationalisierung des Sektors Energie, der Wirtschaftsräte – soweit die Beratungen den Wirtschaftszweig Energie betreffen – und der VVB Verbundwirtschaft teil.

(3) Die ZISR hat auf dem Gebiete der Standardisierung und Rationalisierung mit den Beauftragten der Planaufgaben, mit den Beauftragten für Standardisierung und den Büros für Erfindungswesen unmittelbar zusammenzuarbeiten.

(4) Die ZISR arbeitet nach einer vom Sektor Energie zu bestätigenden Geschäftsordnung.

§ 6

(1) Die Finanzierung der Ausarbeitung von DDR-Standards und Fachbereich-Standards erfolgt nach der jeweils gültigen Anordnung über die methodischen Grundsätze der Planung der Volkswirtschaft der DDR.

(2) Die Finanzierung der Ausarbeitung von Werkstandards erfolgt im Rahmen des Finanzplanes des jeweiligen Betriebes.

[1]) Diese Verfügung wird später veröffentlicht.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

§ 7

(1) Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die §§ 6, 7, 8, 10, 11 der Verfügung Nr. 31/57 vom 2. Mai 1957 über Standardisierung und Technische Normung im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (VuM des Min. f. Kohle und Energie, Nr. 7/1957, S. 5) für den Bereich des Wirtschaftszweiges Energie aufgehoben.

Der Leiter der Abt. Kohle und Energie der Staatlichen Plankommission
i. V. Hinkelmann
Sektorenleiter

Verfügung vom 11. 2. 1959 über die Durchführung der Schweißerausbildung im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung.

Die Schweißerausbildung im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung zur Vorbereitung auf Schweißerprüfungen und die Ausbildung in Hochleistungsschweißverfahren hat ein Höchstmaß an praktischen Fertigkeiten und fachkundlichen Kenntnissen zu vermitteln.

Um eine Ausbildung in geeigneten Werkstätten mit qualifizierten Kräften zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit dem Zentralinstitut für Schweißtechnik der DDR, Halle (Saale), der Schweißtechnischen Versuchsanstalt der Reichsbahn Wittenberge und der Schweißtechnischen Versuchs- und Lehranstalt Berlin folgendes verfügt:

I.

(1) Alle Betriebe, die Schweißer betriebsgebunden zu Prüfungen nach verbindlichen Vorschriften ausbilden wollen, bedürfen einer besonderen Erlaubnis (Lizenz).

(2) Zur Erteilung der Lizenz sind zuständig:

a) das Zentralinstitut für Schweißtechnik der DDR, Halle (Saale) für alle Betriebe außer den unter Abs. 2b und c genannten,

b) die Schweißtechnische Versuchsanstalt der Reichsbahn Wittenberge für die Betriebe der Reichsbahn,

c) die Schweißtechnische Versuchs- und Lehranstalt Berlin für die Betriebe des Raumes Groß-Berlin.

(3) Betriebe, welche gemäß der „Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten" vom 8. 1. 1958 (GBl. I, S. 619) zulassungspflichtig sind und die eine Schweißerausbildung beabsichtigen, erhalten die Lizenz im Einvernehmen mit der Zulassungskommission für Schweißbetriebe der DDR beim ZIS—Halle mit der Zulassung in Form einer Anlage zur Zulassungsurkunde erteilt.

II.

(1) Die in der TGL 2047—56, Fußnote 3, aufgeführten Prüfstellen dürfen Schweißerprüfungen als Abschluß abgeschlossener Lehrgänge nur in Betrieben durchführen, die eine Lizenz nach § 1 besitzen.

III.

(1) Die Lizenzen können gemäß Abschnitt 1, Absatz 3, der TGL 2047—56 auf die Zulassung eines bestimmten Schweißingenieurs zur Durchführung von Schweißerprüfungen erweitert werden.

(2) Die Prüfstellen sind berechtigt, an diesen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungsprotokolle gegenzuzeichnen.

(3) Die im § 1, Absatz 1 [illegible] die organisatorische Durchführung der Schweißerausbildung Richtlinien [illegible] stimmen sind.

(4) Für die praktische und fachkundliche [illegible] ausbildung hat das Zentralinstitut für Schweißtechnik der DDR Richtlinien [illegible]

Der Leiter der Abt. Maschinenbau der Staatlichen Plankommission
Wunderlich
Mitglied der Staatlichen Plankommission

5. *Mitteilung vom 29. 1. 1959 über den [illegible] Kunststoffen (Plasten).*

Kunststoffe werden in erheblichem [illegible] Metallklebtechnik, zur Gußfehlerbehebung, [illegible] Elemente und für den Oberflächenschutz [illegible] Durch die im Rahmen des Chemie-Programms [illegible] werden Kunststoffe in immer größerem [illegible] Verfügung stehen.

Zur Erweiterung der Einsatzgebiete für [illegible] und zur verstärkten Anwendung der neuen [illegible] sowie zur Sicherung werkstoffgerechter [illegible] tionen und fachgemäßer Verarbeitung [illegible] Werkstoffe ist es notwendig, im Rahmen [illegible] wachsenenqualifizierung durch Lehrgänge [illegible] Frage kommenden Kader der Betriebe [illegible] stoffen (Plasten) vertraut zu machen.

Lehrgänge werden vom Zentralinstitut für [illegible] technik der Deutschen Demokratischen [illegible] (ZIS), Halle (Saale) N 10, Köthener Str. 4 [illegible] 1959 in folgendem Umfang durchgeführt:

1. Sonderlehrgänge über den Einsatz und die [illegible] arbeitung von Metallklebern für Konstrukteure und Technologen.
   Dauer: 1 Woche.
   Termine: 23. 2. bis 28. 2. 1959, 13. 6. bis 20. 6. [illegible]
   Lehrgangsgebühr: 87,— DM.
2. Sonderlehrgänge über den Einsatz und die [illegible] arbeitung von Kunststoffen als Bauelemente, Oberflächenschutz für Konstrukteure und [illegible] logen.
   Dauer: 2 Wochen.
   Termine: 4. 5. bis 16. 5. 1959, 5. 10. bis [illegible] 1959.
   Lehrgangsgebühr: 172,— DM.
3. Kunststoff-Lehrgänge über die werkstoffgerechte Anwendung von Polyvinylchlorid (Ekadur, [illegible] lith) für Architekten, Konstrukteure und [illegible] gehörige der Bauaufsicht.
   Dauer: 1 Woche.
   Termine: 16. 3 bis 21. 3. 1959, 25. 5. bis [illegible] 1959, 24. 8. bis 29. 8. 1959, 2. 11. bis 7. 11. [illegible]
   Lehrgangsgebühr: 65,— DM.
4. Sonderlehrgang über den Einsatz und die [illegible] arbeitung von Kunststoff-Folien für Verpackungszwecke.
   Dauer: 1 Woche.
   Termin: 16. 11. bis 21. 11. 1959.
   Lehrgangsgebühr: 87,— DM.

Anmeldungen zu den Lehrgängen sind an [illegible] Halle zu richten. Arbeits- und Lehrpläne [illegible] vom ZIS—Halle angefordert werden.

Der Leiter der Abt. Maschinenbau der Staatlichen Plankommission
Wunderlich
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Mitteilung vom 2. 2. 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Regierungsaufträge.

Für Regierungsaufträge, die vom Sektor Regierungsaufträge der Staatlichen Plankommission erteilt werden, sind die den Regierungsaufträgen beigefügten Lieferbedingungen verbindlich.

Duscheck
Sekretär
der Staatlichen Plankommission

Verfügungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben.

Anweisung vom 20. 12. 1958 über die Auflösung des Versorgungskontors Papierwaren Luckenwalde.

§ 1

Das Versorgungskontor Papierwaren, Luckenwalde, wird mit Wirkung vom 31. 12. 1958 aufgelöst.

§ 2

Das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Berlin, ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

Die von dem nach § 1 aufgelösten Versorgungskontor verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. 1. 1959 in die Rechtsträgerschaft des Versorgungskontors Papier und Graphischer Bedarf, Berlin, über.

§ 3

Die Abschlußbilanz ist per 31. 12. 1958 von dem für das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier bestehenden Beauftragten aufzustellen.

Die in der Abschlußbilanz enthaltenen Aktiv- und Passiv-Posten sind in die Eröffnungsbilanz des Versorgungskontors Papier und Graphischer Bedarf, Berlin, per 1. Januar 1959 zu übernehmen.

§ 4

Die dem Versorgungskontor Papierwaren, Luckenwalde, bisher obliegenden Versorgungsaufgaben sind vom Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Berlin, zu übernehmen.

Die staatlichen Aufgaben 1959 für das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Berlin, entsprechend zu erteilen.

§ 5

Durchführung der sich aus dieser Anweisung für die Beteiligten ergebenden Aufgaben regelt das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier in einem Maßnahmeplan.

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 31. 12. 1958 in Kraft.

Heym
Direktor des Staatlichen Kontors
für Zellstoff und Papier

Anweisung vom 20. 12. 1958 über die Zusammenlegung der Betriebe VEB Förderanlagen Magdeburg und VEB Schwermaschinenbau „7. Oktober" Magdeburg.

VEB Förderanlagen Magdeburg, Magdeburg-Sudenburg, Sudenburger Wuhne, und VEB Schwermaschinenbau „7. Oktober", Magdeburg, Magdeburg-Industriegelände, Klosterkamp, werden mit Wirkung vom 1. 1. 1959 zu einem Betrieb zusammengelegt.

2. Der neue Betrieb erhält die Bezeichnung „VEB Förderanlagen 7. Oktober Magdeburg". Sein Dienstsitz ist: Magdeburg-Industriegelände, Klosterkamp.

3. Für den neugegründeten Betrieb gilt das Statut der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der DDR vom 7. 8. 1952 (Mitteilungsblatt S. 137). Der neue Betrieb „VEB Förderanlagen 7. Oktober Magdeburg" ist der VVB Bergbauausrüstung und Förderanlagen unterstellt.

4. Die Betriebe VEB Förderanlagen Magdeburg und VEB Schwermaschinenbau 7. Oktober Magdeburg verlieren mit Wirkung vom 31. 12. 1958 ihre Rechtsfähigkeit. Die Eintragungen im Handelsregister der volkseigenen Wirtschaft sind entsprechend löschen zu lassen. Verantwortlich hierfür ist der für die Betriebe zuständige Justitiar.

5. Der durch die Zusammenlegung neugegründete Betrieb „VEB Förderanlagen 7. Oktober Magdeburg" wird Rechtsnachfolger der beiden zusammengelegten Betriebe.

6. Mit Wirkung vom 1. 1. 1959 gehen die bisher in der Rechtsträgerschaft der beiden Betriebe VEB Förderanlagen Magdeburg und VEB Schwermaschinenbau 7. Oktober Magdeburg vorhandenen Vermögenswerte in die Rechtsträgerschaft des neugegründeten „VEB Förderanlagen 7. Oktober Magdeburg" über.

Die Werkleiter und Hauptbuchhalter der Betriebe VEB Förderanlagen Magdeburg und VEB Schwermaschinenbau 7. Oktober Magdeburg werden verpflichtet, eine Abschlußbilanz per 31. 12. 1958 aufzustellen. Diese Abschlußbilanz ist bis spätestens 31. 1. 1959 der VVB Bergbaurüstung und Förderanlagen einzureichen.

Nach Prüfung der Abschlußbilanz wird den Werkleitern und Hauptbuchhaltern Entlastung durch die VVB Bergbauausrüstung und Förderanlagen erteilt.

7. Die staatlichen Aufgaben für das Jahr 1959 werden dem neuen Betrieb „VEB Förderanlagen 7. Oktober Magdeburg" erteilt.

8. Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 20. 12. 1958 in Kraft.

VVB Bergbauausrüstung und Förderanlagen
Fuhlbrügge
Hauptdirektor

Anweisung vom 30. 12. 1958 über die Zusammenlegung von Betrieben des Automobilbaues.

§ 1

Der VEB (K) Leichtmetallgießerei Annaberg wird mit Wirkung vom 31. 12. 58 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. 3. 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (Gesetzblatt Seite 225) aufgelöst.

§ 2

Der gemäß § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. 1. 1959 dem VEB Motorradwerk Zschopau als Betriebsstätte angegliedert.

§ 3

(1) Der VEB Motorradwerk Zschopau ist Rechtsnachfolger des gemäß § 1 aufgelösten Betriebes.

(2) Die von dem gemäß § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

vom 1. 1. 1959 in die Rechtsträgerschaft des VEB Motorradwerk Zschopau über.

(6) Der VEB Motorradwerk Zschopau hat die Abschlußbilanz des gemäß § 1 aufgelösten Betriebes zum 31. 12. 1958 aufzustellen.

§ 4

Die Planaufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des VEB Motorradwerk Zschopau.

§ 5

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 31. 12. 1958 in Kraft.

VVB Automobilbau
Lang
(Hauptdirektor)

Anweisung vom 30. 12. 1958 über die Zusammenlegung von Bezirkskontoren für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile.

§ 1

Die Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile Gera und Meiningen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 als juristisch selbständige Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 26. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

(1) Die nach § 1 aufgelösten Betriebe werden mit Wirkung vom 1. Januar 1959 dem Bezirkskontor für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile in Erfurt angegliedert.

(2) Der Betrieb führt weiterhin die Bezeichnung „Bezirkskontor für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile Erfurt". Sein Sitz ist Erfurt.

§ 3

(1) Lohn- und Gehaltszahlung der bei den Bezirkskontoren in Gera und Meiningen Beschäftigten erfolgt weiterhin nach der für diese Städte maßgebenden Ortsklasse.

§ 4

(1) Das Bezirkskontor für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile Erfurt ist Rechtsnachfolger der nach § 1 aufgelösten Betriebe.

(2) Von den nach § 1 aufgelösten Betrieben vorhandene Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in die Rechtsträgerschaft des Bezirkskontors für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile in Erfurt über.

(3) Das Bezirkskontor für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile in Erfurt hat die Abschlußbilanzen der nach § 1 aufgelösten Betriebe zum 31. Dezember 1958 aufzustellen.

§ 5

Die Planaufgaben der nach § 1 aufgelösten Betriebe werden Bestandteil der Pläne des Bezirkskontors für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile in Erfurt.

§ 6

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 in Kraft.

VVB Landmaschinen- und Traktorenbau
Thieme
Hauptdirektor

5. *Anweisung vom 30. 12. 1958 über die Zusammenlegung der Braunkohlenwerke Kulkwitz und Dölitz.*

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird der VEB Braunkohlenwerk Dölitz als juristisch selbständiger Betrieb aufgelöst und als Betriebsteil dem VEB Braunkohlenwerk Kulkwitz in Kulkwitz, Landkreis Leipzig, angegliedert.

§ 2

(1) Der VEB Braunkohlenwerk Kulkwitz ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

(2) Die von dem aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen in die Rechtsträgerschaft des VEB Braunkohlenwerk Kulkwitz über.

§ 3

Der VEB Braunkohlenwerk Kulkwitz hat bis zum 31. Januar 1959 die Abschlußbilanz aufzustellen und bei der VVB Braunkohle Leipzig, Sitz Borna, einzureichen.

§ 4

Die tarifliche Entlohnung der Angehörigen des ehemaligen VEB Braunkohlenwerk Dölitz und des VEB Braunkohlenwerk Kulkwitz wird durch die Zusammenlegung beider Werke nicht berührt.

§ 5

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

VVB Braunkohle Leipzig
Kröber
Hauptdirektor

6. *Anweisung vom 30. 12. 1958 über die Zusammenlegung der Braunkohlenwerke Rositz und Zechau.*

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird der VEB Braunkohlenwerk Zechau als juristisch selbständiger Betrieb aufgelöst und als Betriebsteil dem VEB Braunkohlenwerk Rositz in Rositz, Kreis Altenburg, angegliedert.

§ 2

(1) Der VEB Braunkohlenwerk Rositz ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

(2) Die von dem aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen in die Rechtsträgerschaft des VEB Braunkohlenwerk Rositz über.

§ 3

Der VEB Braunkohlenwerk Rositz hat bis zum 31. Januar 1959 die Abschlußbilanz aufzustellen und der VVB Braunkohle Leipzig, Sitz Borna, einzureichen.

§ 4

Die tarifliche Entlohnung der Angehörigen des ehemaligen VEB Braunkohlenwerk Zechau und der des VEB Braunkohlenwerk Rositz wird durch die Zusammenlegung beider Werke nicht berührt.

§ 5

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

VVB Braunkohle Leipzig
Kröber
Hauptdirektor

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Verfügung vom 24. Januar 1959 über die Zusammenlegung von Betrieben der Konfektionsindustrie

§ 1

Einvernehmen mit dem Magistrat von Groß-Berlin wird der VEB Berliner Linie mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 der VVB (Z) Konfektion unterstellt.

§ 2

Der VEB Berliner Linie wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. Seite 225) aufgelöst.

§ 3

Der nach § 2 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. Januar 1959 dem VEB Treff-Modelle Berlin als Betriebsstätte angegliedert.

Der aus der Zusammenlegung entstandene Betrieb trägt den Namen „VEB Treff-Modelle". Sein Sitz ist Berlin.

§ 4

Der VEB Treff-Modelle Berlin ist Rechtsnachfolger des nach § 2 aufgelösten Betriebes.

Die von dem nach § 2 aufgelösten Betrieb verbleibenden Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in die Rechtsträgerschaft des VEB Treff-Modelle Berlin über.

Der VEB Treff-Modelle Berlin hat die Abschlußbilanz des nach § 2 aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1958 aufzustellen.

§ 5

Die Planaufgaben des nach § 2 aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des VEB Treff-Modelle Berlin.

§ 6

Die Überführung des bisherigen Tarifs, der Ortsklasse und Betriebskategorie für die Entlohnung findet bei der Zusammenlegung nicht statt.

Der Leiter der Abt. Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission
Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Verfügung vom 24. Januar 1959 über die Zusammenlegung von Betrieben der VVB Konfektion.

§ 1

Der VEB Damenbekleidung Glauchau wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. Seite 225) aufgelöst.

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. Januar 1959 dem VEB Quintett-Moden Glauchau als Betriebsstätte angegliedert.

Der aus der Zusammenlegung entstandene Betrieb trägt den Namen „VEB Quintett-Moden Glauchau". Sein Sitz ist Glauchau.

§ 3

(1) Der VEB Quintett-Moden Glauchau ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

(2) Die von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verbleibenden Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in die Rechtsträgerschaft des VEB Quintett-Moden Glauchau über.

(3) Der VEB Quintett-Moden Glauchau hat die Abschlußbilanz des nach § 1 aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1958 aufzustellen.

§ 4

Die Planaufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des VEB Quintett-Moden Glauchau.

§ 5

Die tarifliche Entlohnung erfolgt auf Grund der Lohnanlage zum Betriebskollektivvertrag für das Jahr 1955 entsprechend der Vereinbarung des Ministeriums für Leichtindustrie und des Zentralvorstandes der IG Textil, Bekleidung, Leder.

§ 6

Die Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

VVB Konfektion
Kahl
Hauptdirektor

III. Verschiedenes

1. *Mitteilung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen vom 3. 2. 1959 über die Behandlung von Anmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenwesens.*

Wie eine Reihe von Vorfällen zeigt, muß erneut darauf hingewiesen werden, daß die Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Behandlung von Anmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Erfindungs- und Warenzeichenwesens (GBl. I S. 465) nach wie vor in Kraft ist. Lediglich die festgelegten Zuständigkeiten für die Erteilung der Genehmigung bzw. Bearbeitung der Devisenanträge haben durch die Veränderung der Arbeitsweise und der Struktur des Staatsapparates eine Angleichung an den nunmehrigen Zustand erfahren. Danach wird die Genehmigung jetzt erteilt:

a) für volkseigene und diesen gleichgestellte Betriebe und Institutionen durch das zuständige übergeordnete Organ, d. h. je nach der Organisationsform durch das Ministerium, die VVB oder den Rat des Bezirkes;

b) für Privatunternehmen und Handwerksbetriebe durch den Rat des Bezirkes.

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter. Insoweit wird auch auf die interne Mitteilung der Staatlichen Plankommission vom 23. Mai 1958 verwiesen (Erfindungs- und Vorschlagswesen, Ausgabe A, Seite 217).

Besonders nachdrücklich wird darauf hingewiesen, daß auch bei Vorliegen der Genehmigung zur Anmeldung und Durchführung einer sonstigen Rechtshandlung Betriebe, Institutionen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nicht berechtigt sind, Anmeldeanträge und sonstige Unterlagen unmittelbar an die zuständigen Stellen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu senden. Gemäß § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der o. a. VO sind in all diesen Fällen die Materialien dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Weiterleitung zu übergeben.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

In diesem Zusammenhang werden alle Leiter von Betrieben und Institutionen angewiesen, bei der Festlegung der Unterschriftbefugnis für Schriftwechsel jeder Art, der an Empfänger außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet ist, den strengsten Maßstab anzulegen. (Siehe auch Mitteilungen vom 1. 11. 1958 – VuM 4, Seite 4.)

Mitteilung über das Werkleiterhandbuch des Maschinenbaues.

Das Werkleiter-Handbuch wird – dem Wunsche der Bezieher entsprechend – nach der erfolgten Auflösung der beiden Maschinenbauministerien weitergeführt. Verantwortlich für die Herausgabe ist nunmehr das Zentralinstitut für Technologie und Organisation des Maschinenbaues in Karl-Marx-Stadt. Die Weiterführung erfolgt in folgender Form:

Teil I:

Dieser Teil wird durch monatliche Ergänzungslieferungen berichtigt und auf dem laufenden gehalten. Dabei soll in Zukunft das Schwergewicht nicht so sehr auf der textlichen Wiedergabe von Gesetzen und Verordnungen liegen, sondern auf der Aufnahme wichtiger Bestimmungen und Hinweise aus den Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission und auch denen einiger Ministerien. Der erreichte Umfang des Teiles I von sechs Bänden nicht überschritten werden.

Teil II:

Wie den Beziehern bereits bekannt, wird mit der Auslieferung des 50. Lieferabschnitts dem danach noch herauskommenden Gesamtwort- und Beitragsverzeichnis abgeschlossen, aber die in diesem Teil enthaltenen wertvollen Beiträge von Wissenschaftlern sowie Praktikern der volkseigenen Industrie auf allen Gebieten der Betriebsarbeit stets dem neuesten Stand der Entwicklung anzupassen, ist Teil II nach dem erfolgten Abschluß durch einen je nach Erforderlichkeit einsetzenden Änderungsdienst zu berichtigen und zu ergänzen. Eine Erhöhung der nach erfolgten Abschluß erreichten Bandzahl dieses Teiles darf ebenfalls nicht eintreten.

Die Kosten für den Änderungsdienst werden gegenüber denen der bisherigen Lieferungen wesentlich ermäßigen, da dieser Änderungsdienst im Umfang geringer sein wird und auch nicht jeden Monat erscheint.

Durch den Änderungsdienst soll erreicht werden, daß der Teil II auch weiterhin allen Mitarbeitern in den Betrieben und Institutionen Unterstützung bei ihrer Arbeit gibt und ihnen hilft, die vorliegenden großen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus zu meistern.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Verfügungen und Mitteilungen

der Staatlichen Plankommission

1959 | Berlin, den 25. Juni 1959 | Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

Verfügung vom 4. 5. 1959 über die Aufgabenstellung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke gegenüber den Produktionsmittelgroßhandelsbetrieben und über die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den staatlichen Kontoren ... 1

Verfügung vom 12. 5. 1959 über die Kennzeichnung von Exporterzeugnissen ... 3

Verfügung vom 18. 5. 1959 zur Änderung der Verfügung über die Erteilung von Produktionsgenehmigungen für Nahrungs- und Genußmittel ... 5

Verfügung vom 18. 5. 1959 zur Verbesserung der Arbeit an und mit Kennziffern des Maschinenbaues ... 9

Mitteilung vom 21. 5. 1959 über die Behandlung der lohnpolitischen Maßnahmen bei der Ausarbeitung der Vorschläge zum Siebenjahrplan ... 9

II. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen

1. Anweisung vom 30. 4. 1959 über die Zusammenlegung von Betrieben des Staatlichen Maschinenkontors (Niederlassungen Jena und Gera) ... 9

2. Anweisung vom 30. 4. 1959 über die Zusammenlegung von Betrieben des Staatlichen Maschinenkontors (Niederlassung Berlin) ... 9

III. Verschiedenes ... 9

1. Hinweise auf den Bezug von Veröffentlichungen ... 9

2. Berichtigungen ... 9

I. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

Verfügung vom 4. 5. 1959 über die Aufgabenstellung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke gegenüber den Produktionsmittelgroßhandelsbetrieben und über die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den staatlichen Kontoren

1. Aufgaben der Wirtschaftsräte gegenüber dem bezirksgeleiteten Produktionsmittelgroßhandel

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben gegenüber den Betrieben des bezirksgeleiteten Produktionsmittelgroßhandels folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Bearbeitung sämtlicher sich bei der Planaufstellung, Plankontrolle und Plandurchführung in den Großhandelsbetrieben ergebenden Fragen. Diese Arbeiten haben auf der Grundlage der Direktiven und der planmethodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen zu erfolgen. Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
   a) Beurteilung der Kennziffern für den Volkswirtschaftsplan und Abstimmung dieser innerhalb der Wirtschaftsräte und mit den zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke;
   b) Überprüfung und Zusammenfassung der betrieblichen Planvorschläge;
   c) Übergabe und Kontrolle der staatlichen Planaufgaben.
2. Ausarbeitung der Perspektive der Großhandelsbetriebe für längere Zeiträume in gemeinsamer Arbeit mit den Abteilungen der Räte der Bezirke und den Großhandelsbetrieben auf der Grundlage der von den Staatlichen Kontoren auszuarbeitenden Perspektive des betreffenden Handelszweiges.
3. Bearbeitung sämtlicher handelspolitischer, technischer und ökonomischer Grundsatzfragen des bezirksgeleiteten Produktionsmittelgroßhandels. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Klärung aller grundsätzlichen und methodischen Fragen der Materialversorgung, soweit sie die Großhandelsbetriebe betreffen;
   b) Entscheidung über die Entwicklung und Standortverteilung der Großhandelsbetriebe sowie über ihr Handelssortiment;
   c) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Handelszweigrichtlinien und Grundsätzen über die sozialistische Umgestaltung des privaten Produ-

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONT

...ersmittelhandels wie Abschluß von Provisions- und Kommissionsverträgen, Aufnahme von staatlicher Beteiligung usw.

...leitung und Kontrolle der Großhandelsbetriebe bei der Durchführung der Abrechnungsarbeiten.

Ausarbeitung und Auswertung von Quartals- und Jahresanalysen sowie Aufstellung von Analysentabellen zur Kontrolle der Aufgaben und der Planerfüllung.

...ur die Vorbereitung und Durchführung von Betriebsvergleichen und ökonomischen Konferenzen sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Organisation und Veranlassung von Betriebsvergleichen zwischen vergleichbaren Großhandelsbetrieben bzw. Betriebsabteilungen. Hierzu können ebenfalls vergleichbare zentrale Großhandelsbetriebe und bezirksgeleitete Großhandelsbetriebe anderer Bezirke herangezogen werden; Auswertung der Betriebsvergleiche im Hinblick auf technisch-organisatorische Maßnahmen, Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsorganisation.

Berufung und Einberufung auf die Großhandelsbetriebe für die Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen sowie Kontrolle der Realisierung der eingegangenen Verpflichtungen.

Erarbeitung sämtlicher Kaderfragen (Qualifikation) und der Fragen des Gebietes Arbeit, wie z. B. Erstellung der Betriebskollektivverträge der Wettbewerbe und der Löhne.

Erarbeitung aller mit der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung von Investitionsaufnahmen der Großhandelsbetriebe zusammenhängenden Fragen. Hierunter fallen insbesondere:

Prüfung der Vorschläge zum Projektierungs- und zum Investitionsplan unter Beachtung der restlosen Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten und Reserven;

Zusammenfassung und Einreichung der Investitionsplanvorschläge;

Planung der Ausrüstungsmaterialien für Investitionsvorhaben der Großhandelsbetriebe und deren Verteilung;

Auswertung und Analyse der Investitionsabrechnung.

Zusammenarbeit mit den Staatlichen Kontoren

Staatlichen Kontore, deren Großhandelsbetriebe Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke unterstellt sind, haben neben den reinen Lenkungsaufgaben, sich auf die Bilanzierung der jeweiligen Materialien, deren Verteilung und Aufstellung von Lieferplänen erstrecken, noch insbesondere folgende Aufgaben gegenüber den bezirklich unterstellten Großhandelsbetrieben enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten zu lösen:

Perspektive der Entwicklung des Handelszweiges und der Großhandelsbetriebe insgesamt und für den jeweiligen Bezirk.

Ausarbeitung von Handelszweigrichtlinien und Bekanntgabe von Hinweisen für den Abschluß von Provisions- und Kommissionsverträgen sowie der Aufnahme von staatlicher Beteiligung auf der Grundlage der Verordnung vom 26. 3. 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I, S. 253).

Grundsatzfragen der Planung der Finanzberichterstattung und des Rechnungswesens, Vereinheitlichung der Arbeitsmittel.

Struktur der Betriebe und Lohnpolitik, insbesondere Erarbeitung von Rahmen- und Typenstellenplänen, Ausarbeitung von Empfehlungen für Prämiensysteme, für den BKV, für Wettbewerbe; Mithilfe an der Organisation zentraler Wettbewerbe.

Grundsatzfragen der Preisentwicklung.

Qualifizierung und Schulung der Mitarbeiter der Großhandelsbetriebe.

Entwicklung von Typenprojekten für Lagerplätze und -gebäude, technische Umschlags- bzw. Entladegeräte.

Festlegung der Versorgungs- und Absatzfunktionen der Großhandelsbetriebe.

Orientierung über die Entwicklung des Materialaufkommens und der Materialversorgung des entsprechenden Bezirkes.

Die Staatlichen Kontore haben die Pflicht, in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten der Räte der Bezirke, den zuständigen Gewerkschaftsorganen und den Produktionsmittelgroßhandelsbetrieben die einheitliche Lösung dieser zentralen Aufgaben zu sichern.

Zu diesem Zweck haben die Staatlichen Kontore [illegible] Rechte, gestützt auf die Erfahrungen der Wirtschaftsräte der bezirksgeleiteten Produktionsmittelgroßhandelsbetriebe, mit den zuständigen Organen und Institutionen Beratungen, Konsultationen und Untersuchungen durchzuführen. Die Vorschläge und Hinweise der Beteiligten der bezirksgeleiteten Produktionsmittelgroßhandelsbetriebe sind jederzeit zu beachten.

Die Wirtschaftsräte haben sich bei der Entscheidung von Grundsatzfragen der Großhandelsbetriebe mit dem zuständigen Staatlichen Kontor abzustimmen.

Zwischen den Wirtschaftsräten und den zuständigen Staatlichen Kontoren ist über die Fragen der Aufgabenstellung, der Aufgabenerfüllung und der Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels eine enge Zusammenarbeit herbeizuführen.

III. Aufgaben gegenüber den zentralgeleiteten Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels und Zusammenarbeit mit diesen

Grundsätzlich hat die Zusammenarbeit auf der Basis der Verordnung vom 13. 2. 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zu erfolgen. Mit Hilfe einer ständigen engen Zusammenarbeit der Wirtschaftsräte mit den entsprechenden Betrieben des zentralgeleiteten Produktionsmittelgroßhandels ist zu gewährleisten, daß die Arbeit des zentralen Produktionsmittelgroßhandels unter Beachtung und Auswertung der jeweiligen bezirklichen Schwerpunkte erfolgt.

Die zentralen Großhandelsbetriebe haben alle den entsprechenden Bezirk betreffenden Grundsatzfragen der Materialversorgung, der Standortverteilung ihres Handelsnetzes, der Veränderung ihres Handelssortiments usw. vor Durchführung mit den Wirtschaftsräten zu beraten. Von den Wirtschaftsräten ist den zentralen Großhandelsbetrieben die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu geben. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Fragen der Schaffung neuer Lagerkapazitäten, der restlosen Ausnutzung vorhandener Kapazitäten, der Verbesserung der materiell-technischen Basis, der Lenkung und des Einsatzes von Arbeitskräften, der Errichtung von Fachgeschäften zur lückenlosen Versorgung des Handwerks und sonstigen Kleinstverbraucher usw.

CONT

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFI

Die zentralen Großhandelsbetriebe haben mit den Wirtschaftsräten die Perspektive ihres Betriebes unter Berücksichtigung der bezirklichen Besonderheiten und der gesamten Aufgabenstellung abzustimmen.

Der Leiter der Abt. Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission

Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

Der Leiter der Abt. Bezirke der Staatlichen Plankommission

Hieke
Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

Verfügung vom 12. 5. 1959 über die Kennzeichnung von Exporterzeugnissen

Soweit die bisher übliche Ursprungsbezeichnung „Made in Germany" auf Exporterzeugnissen aus der DDR verwendet worden ist, hat dies grundsätzlich auch weiterhin zu erfolgen.

Die Ursprungsbezeichnung befreit die Betriebe von ihrer Kennzeichnungspflicht nach Maßgabe des Warenzeichengesetzes durch Anbringung der Betriebsbezeichnung oder eines Warenzeichens nachzukommen.

Die Betriebe haben ab sofort unter Berücksichtigung der Besonderheiten des zu exportierenden Erzeugnisses und der Exportländer außerdem ein Firmenschild anzubringen, welches unter der Betriebsbezeichnung in mindestens gleicher Größe die Worte „Deutsche Demokratische Republik" oder bei Kleinerzeugnissen die Kurzbezeichnung „DDR" in der Sprache des Landes enthält, in welches exportiert werden soll. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen vereinbart worden sind.

Der Leiter der Abt. Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission

Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

Verfügung vom 18. 5. 1959 zur Änderung der Verfügung über die Erteilung von Produktionsgenehmigungen für Nahrungs- und Genußmittel.

In Abänderung der Verfügung vom 31. 7. 1958 über die Erteilung von Produktionsgenehmigungen für Nahrungs- und Genußmittel (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 2/1958 wird festgelegt:

1. Produktionsgenehmigungen für die Produktion von Speiseeis — Warennummer 770 000 — werden durch die bezirklichen Hygieneinstitute des Ministeriums für Gesundheitswesen erteilt, soweit das Sortiment von der Anordnung vom 26. 7. 1951 über den Verkehr mit Speiseeis (GBl. S 701) abweicht.

2. Die Erteilung von Produktionsgenehmigungen durch das Zentrallaboratorium der getreideverarbeitenden Industrie entfällt für folgende Positionen:

Feinbackwaren	Warennummer 250 000
Torten	Warennummer 260 000
sonst. Konditorwaren	Warennummer 270 000

Bei Einreichung der Kalkulation an den Rat des Bezirkes ist für diese Erzeugnisse die Rezeptur zu hinterlegen.

3. Produktionsgenehmigungen für die Positionen

Kaffee	Warennummer 110 000
Malzkaffee	Warennummer 1[illegible]
Kaffeersatz	Warennummer 150 000
Kaffeezusatz	Warennummer 170 000
echter Tee	Warennummer 210 000

werden ab sofort durch die VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie erteilt.

Der Leiter der Abt. Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission

i. V. Klevesath
Leiter des Sektors Lebensmittelindustrie

Verfügung vom 18. 5. 1959 zur Verbesserung der Arbeit an und mit Kennziffern des Maschinenbaus

I.

Die Leitung der gesamten methodischen Arbeit auf dem Gebiet der im Maschinenbau notwendigen und zweckmäßigen Kennziffern übernimmt das Zentralinstitut für Technologie und Organisation (ITO) des Maschinenbaus in Karl-Marx-Stadt.

II.

Das ITO koordiniert Inhalt und Termine der Kennziffernarbeit mit allen Stellen.

III.

Die Hauptdirektoren der VVB, die Werkleiter der Betriebe und die Leiter von Institutionen des Maschinenbaus werden verpflichtet, das ITO weitgehend bei seinen organisatorischen Vorarbeiten zu unterstützen und die dem ITO vereinbarte Termine einzuhalten. Sie sind außerdem verpflichtet, die der bereits gegründeten Arbeitsgemeinschaft „Kennziffern" angehörenden Mitarbeiter zur Durchführung der ihnen von dort übertragenen Aufgaben freizustellen.

Der Leiter der Abt. Maschinenbau der Staatlichen Plankommission

I. V. Schomburg
Sektorenleiter

5. *Mitteilung vom 21. 5. 1959 über die Behandlung der lohnpolitischen Maßnahmen bei der Ausarbeitung der Vorschläge zum Siebenjahrplan*

In den Anweisungen der Staatlichen Plankommission zur Ausarbeitung des Siebenjahrplanes ist festgelegt, daß die Lohnentwicklung auf der Grundlage der geltenden Tarife zu planen ist und keine lohnpolitischen Maßnahmen in die Pläne einzubeziehen sind. Damit soll verhindert werden, daß noch nicht bestätigte Projekte der Betriebe oder Wirtschaftszweige zur Veränderung der Entlohnung in den kommenden Jahren in den Plan aufgenommen werden. Die vom Ministerrat bisher beschlossenen Erhöhungen der Löhne im Jahre 1959 unterliegen nicht dieser Bestimmung. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Termine, zu denen die Lohnerhöhungen wirksam werden, ist die Beziehung in die Planvorschläge im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in folgender Weise zu organisieren:

1. Betriebe und Einrichtungen

Die vom Ministerrat beschlossenen lohnpolitischen Maßnahmen sind grundsätzlich von den Betrieben und Einrichtungen in die Planung des Lohnfonds für den gesamten Zeitraum des Siebenjahrplanes einzubeziehen.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

wenn sie bis einschließlich Mai im Betrieb wirksam geworden sind. Um eine klare Übersicht zu erhalten, sind die Betriebe und Einrichtungen von den übergeordneten Organen anzuweisen, ihrem Planvorschlag eine Anlage beizufügen, die folgende Angaben enthält:

a) den Bruttobetrag der Lohnerhöhung, der in der Gesamtlohnsumme für die Jahre 1959 bis 1965 enthalten ist;

b) in den Fällen, in denen die bisher außerhalb des Lohnes an die Arbeiter und Angestellten gezahlten Zuschläge nach der Lohnzuschlags-Verordnung vom 20. Mai 1958 (GBl. Teil I, S. 417) ganz oder teilweise in die Tarife einbezogen werden: den Gesamtbetrag, der weiterhin als Zuschlag außerhalb des Lohnes an die Arbeiter und Angestellten zu zahlen ist, getrennt für die Jahre 1959 bis 1965;

c) die ausdrückliche Feststellung, daß die angegebenen Summen im Planvorschlag enthalten sind bzw. daß das nicht der Fall ist.

Hat ein Betrieb oder eine Einrichtung bereits wirksam gewordene Lohnerhöhungen nicht in seinem Planvorschlag aufgenommen, so bewendet es dabei. Es ist nur die Anlage nachzuliefern. Es ist zu sichern, daß die Ausarbeitung der Arbeitskräftepläne in Übereinstimmung mit dem Finanz- bzw. Haushaltsplan erfolgt.

3. Den Betrieben und Einrichtungen übergeordnete Organe

Die VVB bzw. die Fachabteilungen bei den örtlichen Räten sind von den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. von den Wirtschaftsräten bzw. Räten der Bezirke anzuweisen, in einer Anlage zu dem von ihnen einzureichenden Planvorschlag folgendes anzugeben:

a) in welcher Höhe lohnpolitische Maßnahmen in den Lohnsummen für die Jahre 1959 bis 1965 enthalten sind;

b) ob damit die lohnpolitischen Maßnahmen innerhalb ihres Bereiches bereits vollständig erfaßt sind bzw. für welche Betriebe die Angaben nach Einführung der Lohnerhöhung nachgeliefert werden;

c) welche Summe als Zuschlag zum Lohn nach der Lohnzuschlags-Verordnung vom 20. Mai 1958 in den Jahren 1959 bis 1965 weiterhin außerhalb des Lohnes zu zahlen ist.

4. Zentrale Organe und Räte der Bezirke

In die Planvorschläge, die von den zuständigen Organen der Staatlichen Plankommission einzureichen sind, sind in jedem Falle alle vom Ministerrat beschlossenen und bis 1. 8. in Kraft tretenden lohnpolitischen Maßnahmen vollständig einzubeziehen.

Dazu sind die Auswirkungen, die für die Betriebe und Einrichtungen nach Abgabe ihrer Planvorschläge eintreten, von diesen als Anlage entsprechend Ziffer 1 und 2 nachzufordern.

In einer Anlage zum Planvorschlag ist von den zentralen Organen und den Räten der Bezirke anzugeben:

a) mit welchem Bruttobetrag die lohnpolitischen Maßnahmen in den Jahren 1959 bis 1965 enthalten sind;

b) in welcher Höhe in den Jahren 1959 bis 1965 Zuschläge zum Lohn nach der Lohnzuschlags-Verordnung vom 20. Mai 1958 weiterhin außerhalb der Lohnsumme zu zahlen sind.

Die vom Ministerium der Finanzen herausgegebene Methodik zur Ausarbeitung des Staatshaushaltsplans vom 24. März bzw. 6. April 1959, Abschnitt C, Ziffer ... ist entsprechend dieser Mitteilung zu ergänzen.

Der Leiter der Abt. Koordinierung der Planung der Arbeitskräfte der Staatlichen Plankommission
Macher
Mitglied der Staatlichen Plankommission

II. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen

1. Anweisung vom 30. 4. 1959 über die Zusammenlegung von Betrieben des Staatlichen Maschinenkontors (Niederlassungen Jena und Gera)

§ 1

Die Niederlassung Jena der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau wird mit Wirkung vom 30. Juni 1959 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. 3. 1957 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

(1) Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. Juli 1959 der Niederlassung Gera der Deutschen Handelszentrale Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen:
Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse.
Sein Sitz ist Gera.

§ 3

(1) Das Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Gera ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

(2) Die von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom ... 1959 in die Rechtsträgerschaft des Versorgungskontors für Maschinenbau-Erzeugnisse Gera über.

(3) Das Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Gera hat die Abschlußbilanz des nach § 1 aufgelösten Betriebes zum 30. Juni 1959 aufzustellen.

§ 4

Die Planaufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des Versorgungskontors für Maschinenbau-Erzeugnisse Gera.

§ 5

Eine Änderung des bisherigen Tarifes, der Ordnungen und der Betriebs-Kategorien für die Entlohnung ist durch die Zusammenlegung nicht statt.

§ 6

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

Staatliches Maschinen-Kontor
Jazosch
Hauptdirektor

2. Anweisung vom 30. 4. 1959 über die Zusammenlegung von Betrieben des Staatlichen Maschinenkontors (Niederlassung Berlin)

§ 1

Die Niederlassung Werkzeuge, Berlin, der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau wird

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

[illegible]

[illegible] vom 30. Juni 1959 als juristisch selbständiger im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. 3. 1952 [illegible] Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der [illegible] Rechnungsführung in den Betrieben [illegible] Wirtschaft (GBl. S. 229) aufgelöst.

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung [illegible] Juli 1959 der Deutschen Handelszentrale Ma[illegible] und Fahrzeugbau, Niederlassung Maschinen [illegible] angegliedert.

Der Betrieb erhält den Namen:

[illegible]sorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Berlin

[illegible] in Berlin.

§ 3

Das Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Berlin ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

Von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwaltete Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Juli [illegible] die Rechtsträgerschaft des Versorgungskontors für Maschinenbau-Erzeugnisse über.

Das Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Berlin hat die Abschlußbilanz des nach § 1 aufgelösten Betriebes zum 30. Juni 1959 aufzustellen.

§ 4

Die Aufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes, der Bestandteil der Pläne des Versorgungskontors Maschinenbau-Erzeugnisse Berlin [illegible]

§ 5

Änderung des bisherigen Tarifes der Ortsklasse des Betriebs Kategorien für die Entlohnung findet die Zusammenfassung nicht statt.

§ 6

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

Staatliches Maschinen-Kontor

Jazosch

Hauptdirektor

III. Verschiedenes

1. *Hinweise auf den Bezug von Veröffentlichungen*

a) Die methodischen Bestimmungen für die Materialplanung und -verteilung 1960 vom 15. 4. 1959 können als sofort bring. Vordruck Leitverlag, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Str. 69, bezogen werden;

b) durch den Vordruck Leitverlag Weimar können folgende Arbeitsschutzkontrollbücher geliefert werden:

Bestell-Nr. 01 341 (Festeinband) bis zu 160 Beschäftigte
Bestell-Nr. 01 429 (Broschur) bis zu 160 Beschäftigte
Bestell-Nr. 01 347 (Broschur) bis zu 35 Beschäftigte

2. *Berichtigungen*

Die in der Verfügungen und Mitteilungen Nr. 3 1959 veröffentlichte Verfügung vom 21. 1. 1959 über die Einführung des Systems der Materialbilanzierung wird wie folgt berichtigt:

a) Die vom Staatlichen Versorgungskontor für Leder zu bilanzierenden Erzeugnisse beginnen mit der Planposition Nr. 4 20 000 — sonstiges Schuhwerk. Die auf Seite 10 der Verfügungen und Mitteilungen aufgenommene Überschrift gilt daher erst von dieser Planposition ab;

b) die in der Anlage 2 dieser Verfügung (S. 7) genannte Planposition 31 61 000 — mechanische Blechspielwaren — muß richtig lauten:

„31 61 000 — mechanische Spielwaren".

Herausgeber: Deutsche Demokratische Republik, Staatliche Plankommission, Berlin. (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Erscheinungsweise: nach Bedarf, voraussichtlich 1mal monatlich. Bezug: nur nach Genehmigung der Staatlichen Plankommission durch Einweisung des Verlages — Bezugspreis: vierteljährlich 1,80 DM — Veröffentlicht unter der Postscheckkonto 1300 25 — [illegible] Druckgenehmigungs-Nr. AZ 102 59 DDR [illegible] Berliner Druckhaus, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 36.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Verfügungen und Mitteilungen

der Staatlichen Plankommission

1959 | Berlin, den 30. Mai 1959 | Nr. 1

UNHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. Verfügung vom 23. 4. 1959 über die Durchführung einer ständigen Investitionsüberprüfung ... 1
2. Verfügung vom 17. 4. 1959 über das Verfahren zur operativen Änderung von Aufgaben im Import und Export ... 2
3. Ordnung über die Organisation der Arbeit bei der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Plasten und Plasterzeugnissen vom 19. 4. 1959 ... 3
4. Verfügung vom 27. 4. 1959 über die Erteilung von Gewerbegenehmigungen an selbständige Vertreter ... 5

II. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben

1. Anweisung vom 30. 12. 1958 über die Auflösung des VEB Schiffswerft Dresden-Übigau und seine Zusammenlegung mit dem VEB Transformatoren- und Röntgenwerk Dresden ... 6
2. Anweisung vom 30. 12. 1958 über die Angliederung des VEB Spezialmaschinenbau Wachspapierwerk Freital an den VEB Verpackungs- und Schokoladenmaschinenbau Dresden ... 6

III. Verschiedenes

1. Mitteilung zum Gesetz der Vereinigten Arabischen Republik über den Gebrauch der arabischen Sprache im kommerziellen Leben ... 6
2. Mitteilung der Technischen Bergbauinspektion der Deutschen Demokratischen Republik über die Zulassung von Schnellzeitzündern aus der CSR, Fabrik Vsetin ... 6
3. Mitteilung der Technischen Bergbauinspektion der Deutschen Demokratischen Republik über die Zulassung von Millisekundenzündern aus der CSR, Fabrik Vsetin ... 6

I. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

Verfügung vom 23. 4. 1959 über die Durchführung einer ständigen Investitionsüberprüfung

1. Sicherung der Durchführung des Investitionsplanes wird ich auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen folgendes an:

2. Ab 1. Mai 1959 ist eine ständige Überprüfung aller Investitionsvorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel und der Baulizenzen des Planes der Eigenmittel und Kredite durchzuführen.

3. Die Überprüfung ist von folgenden Kreditinstituten durchzuführen:

a) von der Deutschen Investitionsbank
für alle Investitionsvorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel mit Ausnahme der Investitionen der Landwirtschaft und des Wohnungsbaues;

b) von der Deutschen Bauernbank
für alle Investitionsvorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel der Landwirtschaft sowie der Lizenzbauvorhaben der Landwirtschaft und des lizenzierten Wohnungsbaues für die Landwirtschaft;

c) von den Sparkassen
für den volkseigenen Wohnungsbau für den Plan der Erweiterung der Grundmittel und den gesamten lizenzierten Wohnungsbau außer dem lizenzierten Wohnungsbau für die Landwirtschaft.

Alle anderen Lizenzbauvorhaben sind nicht in diese Überprüfung mit einzubeziehen.

4. Alle Investitions- und Lizenzträger legen ab 1. Mai 1959 nach Aufforderung durch die für sie zuständige Zweigstelle der vorgenannten Kreditinstitute bei diesen folgende Unterlagen über ihre Investitions- bzw. Lizenzbauvorhaben zur Überprüfung vor:

a) ihren Plan der Erweiterung der Grundmittel bzw. die Baulizenz;

b) die ordnungsgemäß abgeschlossenen Bauleistungs- und Lieferverträge (Ausrüstungen), aus denen die verbindlichen Termine und der Umfang der Lieferungen und Leistungen für 1959 ersichtlich sind. Liegen für Vorhaben, die planmäßig erst zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres 1959 begonnen werden sollten, noch keine

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

ordnungsgemäßen Verträge vor, sind in jedem Fall Erklärungen der Bau- und Lieferbetriebe beizubringen, aus denen konkret hervorgeht, welche Lieferungen und Leistungen diese Betriebe für 1959 und wann durchführen werden. In den Fällen, in welchen nur Vorverträge abgeschlossen wurden, sind ebenfalls konkrete und termingebundene schriftliche Zusagen der Liefer- und Leistungsbetriebe vorzulegen;

c) den Nachweis über das Vorliegen bzw. die rechtzeitige Fertigstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Projektierungsunterlagen;

d) den letzten INV-Bericht bzw. bei Lizenzbauvorhaben den Nachweis über den Stand der Erfüllung.

3. Investitionsmittel bzw. erteilte Baulizenzen für welche die Realisierbarkeit im Jahre 1959 gemäß Ziffer 3 b und c nicht nachgewiesen werden kann, sind zu blockieren durch:

a) die überprüfenden Kreditinstitute in den Plänen der Erweiterung der Grundmittel;

b) das zuständige staatliche Organ für die Baulizenz mit Vorschlag an das zuständige Kreditinstitut.

Die Plan- Investitions- und Lizenzbauvorhaben teilt das Kreditinstitut über die blockierten Mittel zu verfügen.

Die Kreditinstitute unterrichten:

a) den zuständigen Planträger;

b) die zuständige Fachabteilung der Staatlichen Plankommission;

c) die Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission über alle blockierten Mittel pro Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel, unterteilt in Bau und Ausrüstungen und über alle zur Blockierung vorgeschlagenen Baulizenzen pro Vorhaben.

4. Die Staatliche Plankommission entscheidet über die Verwendung der blockierten Mittel.

5. Um die Kreditinstitute in die Lage zu versetzen, die Lizenzvorhaben überprüfen zu können, übergeben die Räte der Kreise bzw. Bezirke den zuständigen Kreditinstituten bis spätestens 25. Mai 1959 eine Übersicht über die im Jahre 1959 durchzuführenden Baulizenzen unabhängig davon, ob die Finanzierung des Vorhabens aus eigenen Mitteln des Lizenzträgers oder aus Krediten erfolgt. In diesen Übersichten ist gleichzeitig anzugeben, welche Baulizenzen bereits erteilt sind.

6. Die mit dieser Verfügung angewiesene Überprüfung der Investitionsvorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel und der Lizenzbauvorhaben des Planes der Eigenmittel und Kredite bleibt eine ständige Kontrollfunktion der Kreditinstitute im Auftrage der Staatlichen Plankommission.

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

2. *Verfügung vom 17. 4. 1959 über das Verfahren zur operativen Änderung von Aufgaben im Import und Export.*

Zur Wahrung einer strengen Plandisziplin und um den zuständigen Wirtschaftsorganen ständig einen genauen Überblick über den Stand der operativen Veränderungen zum Plan des Außenhandels und Innerdeutschen Handels zu geben, wird verfügt:

1. Anträge auf zusätzliche Importe bzw. Exportsenkungen sind grundsätzlich vom Antragsteller nur dann zu stellen, wenn gleichwertige Exporterhöhungen bzw. Importsenkungen vorgeschlagen werden.

2. Anträge zur operativen Veränderung von Export- und Importpositionen des Staatsplanes sind von den Planträgern bei der für sie zuständigen Fachabteilung der Staatlichen Plankommission einzureichen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und wird dem Antragsteller durch die Fachabteilung der Staatlichen Plankommission mitgeteilt.

3. Anträge zur Veränderung von Positionen, die nicht in der Staatsplannomenklatur enthalten sind, werden durch die Planträger bei den zuständigen Staatlichen Versorgungskontoren gestellt. In den Fällen, in denen keine Versorgungskontore zuständ. sind (pflanzliche und tierische Produktion), sind die Anträge bei dem betreffenden Außenhandelsunternehmen zu stellen. Die Staatlichen Versorgungskontore entscheiden über die Anträge im Einvernehmen mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen.

Ist das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Antragsteller, so ist dem Antrag die Stellungnahme der VVB bzw. des Rates des Bezirkes beizufügen.

4. Die Entscheidung über einen Antrag hat innerhalb von 7 Tagen nach Eingang zu erfolgen. Ist die Entscheidung ausnahmsweise innerhalb dieser Zeit nicht möglich, so sind dem Antragsteller die Gründe für die Verzögerung mitzuteilen und ein Termin zu nennen, zu dem die Entscheidung erfolgen wird.

5. Die Anträge müssen die geforderte Erhöhung oder Senkung der Planaufgabe unter Benennung der Importpositionsnummer und der Bezeichnung im Schlüsselliste sowie die Höhe der ursprünglichen Planaufgabe nach Mengen und Werten enthalten. Bei Importen ist der DIA-Abgabepreis und Valutapreis, bei Exporten der Betriebspreis und Valutapreis anzugeben. Der Antrag ist ausführlich zu begründen und hat den Vorschlag für eine gleichwertige Exporterhöhung bzw. Importsenkung zu enthalten. Der Antrag ist vom Leiter des antragstellenden Organs oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Die erforderlichen Stellungnahmen sind beizufügen. Die Anträge sind in facher Ausfertigung einzureichen.

6. Umlaufmittel und Preisstützungen für zusätzliche Aufgaben der Organe des Außenhandels und Innerdeutschen Handels sind grundsätzlich aus den diesen Organen gemäß Volkswirtschaftsplan bzw. Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken.

Erfordern zusätzliche Aufgaben zusätzliche Finanz- oder Preisausgleichsmittel, ist ein begründeter Antrag auf Bereitstellung von Mitteln durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel an das Ministerium der Finanzen zu richten und von diesem unverzüglich zu entscheiden oder erforderlichenfalls der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen.

7. Die operativen Änderungen von Aufgaben im Import und Export werden in der Abrechnung des Planes des Außenhandels und Innerdeutschen Handels in allen Planteilen als Übererfüllung ver-

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

Nichterfüllung der Planaufgabe ausgewiesen. Das Staatsplandokument bleibt unverändert.

Die Ordnung für die Durchführung zusätzlicher Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan — Teil Außenhandel und Innerdeutscher Handel — vom 23. 5. 1956 und die Ergänzung vom 5. 11. 1956 werden aufgehoben.

Gregor
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

Ordnung über die Organisation der Arbeit bei der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Plasten und Plasterzeugnissen vom 13. 4. 1959.

Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1956 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) sowie der Anordnung vom 17. April 1958 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck 277) regelt sich die Arbeit auf der Grundlage der Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) bei der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Plasten und Plasterzeugnissen wie folgt:

I. Staatliche Plankommission

1. Die Staatliche Plankommission gibt mit der Plandirektive für die wichtigsten Positionen Orientierungsziffern für die Bedarfsplanung von Plasten und Plasterzeugnissen an die Zentralen Staatsorgane, Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie Räte der Bezirke heraus.

   Die Staatliche Plankommission überprüft im Umfange der Staatsplannomenklatur den Bedarf der Wirtschaft und Bevölkerung an Plasten und Plasterzeugnissen. Unter Beachtung der von den Kontingentträgern ausgearbeiteten Versorgungsbilanzen lt. festgelegter Nomenklatur sowie des von der Lenkungsstelle für Plaste beim Staatlichen Chemie-Kontor ermittelten Bedarfes nach Sortimenten arbeitet die Staatliche Plankommission Bilanzen des Aufkommens und der Verteilung aus.

2. Die Staatliche Plankommission gibt auf der Grundlage der bestätigten Materialbilanzen zum Volkswirtschaftsplan für die kontingentierten Positionen Kontingente an die Zentralen Staatsorgane, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Räte der Bezirke.

3. Die Materialbilanzen werden dem Staatlichen Chemie-Kontor zur Durchführung übergeben.

4. Die Staatliche Plankommission kontrolliert die Durchführung der Bilanzen.

II. Staatliches Chemie-Kontor

1. Das Staatliche Chemie-Kontor hat die Aufgabe der Lenkung und Überwachung des zweckmäßigen Einsatzes und der zweckmäßigen Verwendung der verschiedenen Plastrohstoffe und der daraus gefertigten Halbfabrikate und Halbzeuge hinsichtlich deren technischer Verwendung sowie hinsichtlich der Herstellung von technischen und Konsumgütern unter der Beachtung der volkswirtschaftlichen Schwerpunkte und Notwendigkeiten sowie der Ausarbeitung von Vorschlägen zur richtigen Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen aus Plasten.

   Das Staatliche Chemie-Kontor hat die Verwaltung der Operativen Reserve nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission zu übernehmen.

CONFIDENTIAL

   Das Staatliche Chemie-Kontor hat die Abrechnung über die Erfüllung der Materialbilanzen zum Volkswirtschaftsplan zusammenzufassen und der Staatlichen Plankommission sowie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Es hat die bei der Auswertung der in Betriebsmeldungen festgestellten Unregelmäßigkeiten bzw. Planwidrigkeiten den unmittelbar zuständigen Organen mitzuteilen sowie die Regulierung dieser Abweichungen zu kontrollieren und der Staatlichen Plankommission für jeden Abrechnungszeitraum eine Versorgungsanalyse zu übergeben.

2. Die operative Durchführung obliegt der Lenkungsstelle für Plaste beim Staatlichen Chemie-Kontor.

3. Zur Lenkungsstelle gehört ein Beirat als beratendes und unterstützendes Organ, dem je ein Vertreter der VVB Plastverarbeitung, der VVB Elektrochemie und Plaste, der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission, der Abteilung Koordinierung der Planung der Bezirke der Staatlichen Plankommission, des Instituts für Technologie der Plaste sowie des Staatlichen Maschinen-Kontors angehören.

Die Lenkungsstelle hat folgende Pflichten und Rechte:

1. Organisierung der Realisierung der von der Staatlichen Plankommission bzw. von anderen mit der Bilanzierung beauftragten Organen gegebenen Rohstoff- und Fertigwarenbilanzen.

2. Ausarbeitung von speziellen Bilanzen entsprechend einer von der Staatlichen Plankommission gegebenen Nomenklatur

   a) Rohstoffbilanzen nach technischen Anwendungsbereichen (Produktionsmittel und Konsumtionsmittel)

   b) Fertigwarenbilanzen,

   und deren Durchführung und Kontrolle nach Bestätigung durch die Staatliche Plankommission.

3. Durchführung der Bedarfsermittlung entsprechend einer von der Staatlichen Plankommission zu gebenden Nomenklatur.

4. Die in Frage kommenden Kontingentträger sowie die Betriebe der plasterzeugenden und plastverarbeitenden Industrie sind auf Anforderung der Lenkungsstelle über die Produktion der Rohstoffe sowie deren Verbrauch nach Verwendungszwecken auskunftspflichtig.

5. Bei Nachforderungen von Plastrohstoffen sind die Kontingentträger verpflichtet, der Lenkungsstelle einen umfassenden Nachweis über die Verwendung der zugeteilten und geforderten Plastrohstoffe zu geben.

6. Die Zuweisung von Plastrohstoffen für die einzelnen Verarbeitungsbetriebe ist entsprechend der für die Betriebe festgelegten Produktionsaufgaben vorzunehmen. Hierbei ist auf jeden Fall die Zusammenarbeit mit der VVB Plastverarbeitung zu sichern.

7. Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Bereinigung der Produktion in der gesamten Plastindustrie und der Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen ist der VVB Plastverarbeitung wirksame Unterstützung zu geben. Im gleichen Sinne hat die Lenkungsstelle auch bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verteilung von Plastverarbeitungsmaschinen und der Organisierung des Einsatzes von Werkzeugen mitzuwirken.

8. Die Lenkungsstelle ist verpflichtet, der Staatlichen Plankommission Vorschläge zu unterbreiten, die verhindern, daß hochwertige Plastrohstoffe für ein-

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

volkswirtschaftlich unzweckmäßige Fertigung verwendet werden.

Die Lenkungsstelle hat auf Weisung der Staatlichen Plankommission operative Maßnahmen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Versorgung der Volkswirtschaft mit Plastrohstoffen und Fertigerzeugnissen einzuleiten.

Die Lenkungsstelle bereitet in Zusammenarbeit mit der VVB Plastverarbeitung, den Produktionsbetrieben und den wissenschaftlichen Instituten den zweckmäßigen Einsatz der neu in die Produktion aufzunehmenden Plaste vor (z. B. Polyester, Polyäthylen).

III. VVB Plastverarbeitung

Die VVB Plastverarbeitung ist für die Planung der planmäßigen ökonomischen und technischen Entwicklung ihr unterstellten Betriebe verantwortlich.

Die VVB arbeitet die Perspektivpläne für die ökonomische und technische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Direktiven der Staatlichen Plankommission, sowie die Ökonomik des Industriezweiges aus.

Die VVB führt eine operative Plankontrolle durch, unterstützt die Betriebe bei der Überwindung von Schwierigkeiten, überträgt gute Erfahrungen und Methoden auf die anderen Betriebe, organisiert die sozialistische Hilfe und veranlaßt Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben mit dem Ziel, die Pläne zu erfüllen und übererfüllen sowie die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe zu gewährleisten.

Die VVB organisiert zur Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation die Bildung von Kollektiven aus den sozialistischen Betrieben und zieht zur Förderung des Rationalisatorenwesens technische Kollektive, insbesondere Rationalisatoren und Neuerer der Produktion zu ihrer Arbeit heran.

Für die fachliche Unterstützung der Leitung der VVB und zur technischen Beratung der Produzenten und Verbraucher von Plasten und Plasterzeugnissen ist die Technische Beratungsstelle bei der VVB Plastverarbeitung verantwortlich.

Die VVB Plastverarbeitung bzw. die Beratungsstelle hat darüber hinaus noch folgende Pflichten und Rechte:

1. Schaffung einer ständigen Übersicht aller plastverarbeitenden Betriebe und deren spezifische Kapazität in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen.
2. Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zur Festlegung der für die verschiedenen Erzeugnisse geeigneten Herstellerbetriebe mit dem Ziel der Gewährleistung der Produktion von wirtschaftlichen Losgrößen.
3. Ausarbeitung von Materialeinsatzlisten für den zweckmäßigsten Einsatz von Plastrohstoffen, um zu verhindern, daß hochwertige Plaste unzweckmäßig eingesetzt werden.
4. Schaffung von Berechnungsgrundlagen für den Plasteinsatz durch Ausarbeitung entsprechender technisch-wirtschaftlicher Kennziffern des Materialverbrauchs.
5. Kontrolle über den Einsatz der Rohstoffe in der plastverarbeitenden Industrie. Festlegung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung der gegebenen Kontrollziffern für die Verarbeitung des Materials nach technischen Anwendungsbereichen.
6. In Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Rechte sind die Mitarbeiter der VVB Plastverarbeitung berechtigt, die plastbe- und -verarbeitenden Betriebe aufzusuchen, Unterlagen über Produktion, Aufträge usw. einzusehen und entsprechende Empfehlungen zu geben.

IV. Zentrale Staatsorgane, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Räte der Bezirke

1. Unter Beachtung der vorgegebenen Orientierungsziffern überreichen die Zentralen Staatsorgane, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Räte der Bezirke entsprechend der Nomenklatur für die Bedarfsplanung der Staatlichen Plankommission der Lenkungsstelle für Plaste beim Staatlichen Chemie-Kontor mit Normen oder anderen technisch-wirtschaftlichen Ziffern der Materialwirtschaft begründete Bedarfspläne.
2. Die Ministerien, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Räte der Bezirke und sonstigen Organe teilen die von der Staatlichen Plankommission erhaltenen Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger auf.
3. Soweit von den Kontingentträgern im Rahmen von der Staatlichen Plankommission festgelegten Richtlinie Kontingentreserven, die nicht mehr als 5% eines durchschnittlichen Quartalsanteils betragen sollen, gehalten werden, sind diese der Lenkungsstelle für Plaste bekanntzugeben.
4. Die Zentralen Staatsorgane, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Räte der Bezirke und Räte der Kreise unterstützen ihre Bedarfsträger bei der Versorgung mit den festgelegten Plastmengen und nehmen erforderlichenfalls die Hilfe der Lenkungsstelle für Plaste und der Technischen Beratungsstelle bei der VVB Plastverarbeitung in Anspruch.
5. Die Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission, die Ministerien, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Räte der Bezirke und Räte der Kreise fassen die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik angewiesene verbindliche gegenseitige Abrechnung ihrer Bedarfsträger zusammen und übergeben die Zusammenfassung termingerecht den zuständigen Organen.

V. Die Verbraucher (Bedarfsträger)

von Plasten und Plasterzeugnissen haben zur Gewährleistung ihrer Versorgung u. a. folgende Aufgaben:

1. Entsprechend den Weisungen ihres übergeordneten Organs mit Normen oder anderen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern der Materialwirtschaft begründete Bedarfspläne einzureichen und zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes zu beitragen.
2. Bis zur Höhe der ihnen gegebenen Kontingente dem Staatlichen Chemie-Kontor Bestellungen entsprechend der in den Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von chemischen Erzeugnissen festgelegten Termine zu übergeben. Die vom Staatlichen Chemie-Kontor vorgenommenen Einweisungen in bestimmte Produktionsbetriebe sind verbindlich und bilden die Grundlage für den Vertragsabschluß.

   Für alle kontingentierten Materialien, die im Direktverkehr bewegt werden, sind die auf Grund der zugeteilten Kontingente ausgeschriebenen Bestellungen rechtzeitig dem Staatlichen Chemie-Kontor oder den Auslieferungslagern des Chemie-Kontors zu übergeben.
3. In ihren Bestellungen nur die technisch [illegible] Qualitäten und Sortimente zu fordern und die

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

über Materialeinsatzlisten sowie die bestätigten Vorratsnormen einzuhalten.

Nicht mehr benötigte Kontingente durch verminderten Materialbedarf auf Grund veränderter Aufträge unverzüglich der kontingentgebenden Stelle zurückzugeben.

Ständig eine Übersicht über die erhaltenen Kontingente, über den Verbrauch und über den Bestand zu führen, den Materialeingang, -verbrauch und -bestand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzurechnen.

* * *

Für Produzenten

Für Plasten und Plasterzeugnisse haben bei der Wirtschaft u. a. folgende Aufgaben:

Den Produktionsplanvorschlag und den Produktionsplan bzw. Lieferplan nach Sortimenten und Qualitäten in Übereinstimmung mit dem zwischen den Betrieben übergeordneten Organ und dem Staatlichen Chemie-Kontor abgeschlossenen Globalvereinbarungen zu bringen.

Bis zur Höhe ihrer staatlichen Produktionsaufgaben Verträge mit den Verbrauchern unter Berücksichtigung der vom Staatlichen Chemie-Kontor durchgeführten Lieferpläne bzw. Einweisungen abzuschließen.

Die privaten Produzenten haben Verträge nur bis zur Höhe ihres bestätigten Produktionsangebotes abzuschließen.

Material für den Eigenbedarf nur bis zur Höhe der ihnen gegebenen Kontingente zu entnehmen.

Die vom Staatlichen Chemie-Kontor für Plaste gegebenen Weisungen zur Unterbringung bestimmter Sortimente zu beachten.

Dem Staatlichen Chemie-Kontor die vorgeschriebene Lieferseite, Abrechnung termingemäß zu übergeben.

Der Leiter der Abt. Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission

Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatlichen Plankommission

Verfügung vom 27. 1. 1959 über die Erteilung von Gewerbeerlaubnissen an selbständige Vertreter

I

Gewerbeerlaubnisse, die im Rahmen der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 550) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. September 1956 (GBl. I S. 11.9) an selbständige Vertreter erteilt werden, sind ab sofort mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Diese Gewerbeerlaubnis berechtigt nicht zum Abschluß von Vertreterverträgen mit Bürgern oder Firmen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Ausland, Westdeutschland oder Westberlin (§§ 30, 32 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels – GBl. I S. 69 –)".

II

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die an selbständige Vertreter bereits erteilten Gewerbeerlaubnisse bis zum 31. Juli 1959 überprüft und mit dem Zusatz gemäß Abschnitt I dieser Verfügung versehen werden. Wird bei der Überprüfung festgestellt, daß Vertreterverträge entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen wurden, so ist den zuständigen Außenhandelsunternehmen davon unverzüglich Kenntnis zu geben.

III

Diese Verfügung tritt mit sofortigen

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen
i. V. Hüttenrauch
Staatssekretär

Der Leiter
der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission
Hieke
Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatlichen Plankommission

II. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben

1. *Anweisung vom 30. 12. 1958 über die Auflösung des VEB Schiffswerft Dresden-Übigau und seine Zusammenlegung mit dem VEB Transformatoren- und Röntgenwerk Dresden.*

§ 1

Der VEB Schiffswerft Dresden-Übigau und der VEB Transformatoren- und Röntgenwerk Dresden werden mit Wirkung vom 1. 1. 1959 zusammengelegt.

§ 2

Zu diesem Zweck wird der VEB Schiffswerft Dresden-Übigau als juristische Person zum 31. 12. 1958 aufgelöst. Die vom VEB Schiffswerft Dresden-Übigau verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. 1. 1959 in die Rechtsträgerschaft des VEB Transformatoren- und Röntgenwerk Dresden über, der auch hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten des VEB Schiffswerft Dresden-Übigau Rechtsnachfolger ist.

Garantie- und Gewährleistungsansprüche, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegen den VEB Schiffswerft Dresden-Übigau aus der Schiffbauproduktion 1958 oder früherer Produktion sowie aus den als Überhang im Jahre 1959 übernommenen Schiffsbauten geltend gemacht werden, regelt im Einzelfall die VVB Schiffbau.

Die VVB Schiffbau regelt auch solche Forderungen, aus der nicht termingemäßen Erfüllung dieser Verträge den Auftraggebern erhoben werden.

§ 3

Der VEB Transformatoren- und Röntgenwerk Dresden hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes zum 31. 12. 1958 aufzustellen.

VVB Schiffbau
Homburg
Hauptdirektor

VVB Hochspannungsgeräte und Kabel
Seigalla
Hauptdirektor

2. *Anweisung vom 30. 12. 1958 über die Zusammenlegung von Betrieben der VVB Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen.*

§ 1

Der VEB Spezialmaschinen- und Wachspapierfabrik Freital wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der VO vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONTINUE

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. Januar 1959 dem VEB Verpackungs- und Schokoladenmaschinen Dresden als Betriebsstätte angegliedert.

§ 3

Der VEB Verpackungs- und Schokoladenmaschinen Dresden ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

Die von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in die Rechtsträgerschaft des VEB Verpackungs- und Schokoladenmaschinen Dresden über.

Der VEB Verpackungs- und Schokoladenmaschinen Dresden hat die Abschlußbilanz des nach § 1 aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1958 aufzustellen.

§ 4

Die Planaufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes werden bestandteil der Pläne des VEB Verpackungs- und Schokoladenmaschinen Dresden.

§ 5

Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten der Betriebsstätte Freiberg erfolgt weiterhin nach den Tarifverträgen des bisherigen VEB Spezialmaschinen- und Nichteisenguß Freiberg.

§ 6

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1959 in Kraft.

VVB Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen
Euler
Hauptdirektor

III. Verschiedenes

Mitteilung zum Gesetz der Vereinigten Arabischen Republik über den Gebrauch der arabischen Sprache im kommerziellen Leben

Ergänzung zu der Mitteilung unter obigem Betreff in den Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 5 vom 12. 4. 1959 wird mitgeteilt, daß das Wirtschaftsministerium in der Arabischen Region der VAR beschlossen hat, daß auf den importierten Waren oder, wenn es nicht möglich ist, auf der Verpackung ein Schild (Zettel) mit folgenden Angaben in arabischer Sprache in einer festen Farbe geschrieben werden soll:

a) Name des Herstellers,
b) Bezeichnung des Landes oder des Bezirkes, in dem die Waren hergestellt wurden.

Mitteilung der Technischen Bergbauinspektion der Deutschen Demokratischen Republik über die Zulassung von Schnellzeitzündern aus der CSR, Fabrik Vsetin

Auf den Antrag der Deutschen Handelszentrale Chemie — Pyrotechnik — werden hiermit auf Grund des § 15 der Sprengmittelerlaubnisverordnung vom 30. 8. 1956 die von dem Sprengstoffwerk Zavody Rijnove revoluce, n. p. Vsetin — CSR hergestellten Schnellzeitzünder in den Zeitstufen 0 bis 5 zum Schießen mit Kurzzeitverzögerung (½ Sek.) im gesamten Bergbau einschließlich der Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, und für Übertagesprengungen zugelassen.

Auf dem Boden der Hülsen müssen das Fabrikzeichen und die Zeitstufe eingeprägt sein.

Die Zünderdrähte müssen rote Umspritzung, die Zünder der Zeitstufe 0 gelblichweiße Umspritzung haben.

Die Zünder sind in Serien zu bündeln und in Papier einzuschlagen. Die Bündel dürfen höchstens 100 Zünder enthalten.

Der jeder Packung beizugebende gelbe Zettel muß folgende Angaben nachweisen:

Hersteller,
Zeitstufen mit Angabe der Verzögerung,
Gesamtwiderstand,
Brückenwiderstand,
Sprengkapsel — Kupferkapsel Nr. 8 —,
Zünderdrähte,
Datum und Jahr der Herstellung.

Im übrigen müssen die in der Prüfbescheinigung der Versuchsstrecke Freiberg vom 30. Juli 1958 nachgewiesenen Eigenschaften stets vorhanden sein.

Die Bekanntmachung der Zulassung erfolgt in der amtlichen Sprengmittelliste durch die Deutsche Handelszentrale Chemie — Pyrotechnik —.

Wiehle
Abteilungsleiter der Abt. Arbeitsschutz
des Bundesvorstandes des FDGB
Zimmermann
Technische Bergbauinspektion
der Deutschen Demokratischen Republik

Mitteilung der Technischen Bergbauinspektion der Deutschen Demokratischen Republik über die Zulassung von Millisekundenzündern aus der CSR, Fabrik Vsetin

Auf den Antrag der Deutschen Handelszentrale Chemie — Pyrotechnik — werden hiermit auf Grund des § 15 der Sprengmittelerlaubnisverordnung vom 30. August 1956 die von der Sprengstoffabrik Zavody Rijnove revoluce, n. p. Vsetin — CSR — hergestellten Millisekundenzünder mit den Zeitstufen 0 bis 11 zum Schießen mit Millisekundenverzögerung im gesamten Untertagebetrieb und für Übertage-Sprengarbeiten zugelassen.

Die Zeitstufen 1 und 2 werden auch für gasgefährdete Gruben und Betriebsteile des Kali- und Steinsalzbergbaues zugelassen. In sonstigen Betrieben, die durch das Auftreten brennbarer Gase gefährdet sind, dürfen die Zeitstufen 1 und 2 nicht verwendet werden.

Auf dem Boden der Hülsen müssen das Fabrikzeichen und die Verzögerungsstufe eingeprägt sein. Die Zünderdrähte müssen grüne Umspritzung haben.

Die Zünder sind in Serien zu bündeln und in Papier einzuschlagen. Die Bündel dürfen höchstens 100 Zünder enthalten. Der jeder Packung beizufügende gelbe Zettel muß folgende Angaben nachweisen:

Hersteller,
Zeitstufen mit Angabe der Millisekundenverzögerung,
Gesamtwiderstand,
Brückenwiderstand,
Sprengkapsel, Kupferkapsel Nr. 8,
Zünderdrähte,
Datum und Jahr der Herstellung.

Im übrigen müssen die in der Prüfbescheinigung der Versuchsstrecke Freiberg vom 24. Juli 1958 nachgewiesenen Eigenschaften stets vorhanden sein.

Die Bekanntmachung der Zulassung erfolgt in der amtlichen Sprengmittelliste durch die Deutsche Handelszentrale Chemie — Pyrotechnik —.

Bundesvorstand des
Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
Abt. Arbeitsschutz
Wiehle
Abteilungsleiter

Technische Bergbauinspektion
der Deutschen Demokratischen Republik
Weichelt
komm. Leiter

Herausgeber: Deutsche Demokratische Republik, Staatliche Plankommission, Berlin. (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Postscheckkonto 1400 25 — Erscheinungsweise: nach Bedarf, voraussichtlich 1mal monatlich. Bezug: nur nach Genehmigung der Staatlichen Plankommission durch Einweisung des Verlages — Bezugspreis: vierteljährlich 1,80 DM — Veröffentlicht unter der Druckgenehmigungs-Nr.: Ag 102 59 DDR 1603 59 WE. — VEB Berliner Druckhaus, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 30

CONTINUE

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Verfügungen und Mitteilungen

der Staatlichen Plankommission

1959 | Berlin, den 10. Juni 1959 | Nr

INHALTSVERZEICHNIS

I. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. Verfügung vom 9. April 1959 über die verstärkte Anwendung radioaktiver und stabiler Isotope in der Volkswirtschaft ... 1
2. Verfügung vom 5. Mai 1959 über die Erweiterung der Aufgabenstellung des Perspektivplanaufgebietes ... 1
3. Verfügung vom 11. Mai 1959 über die Durchführung von Maßnahmen zur Ausarbeitung von Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen ... 4
4. Verfügung vom 14. Mai 1959 über die Koordinierung der Produktion industrieller Konsumgüter des Maschinenbaues und über die Bildung von Fachleitstellen ... 5
5. Verfügung vom 12. Mai 1959 über die Meldepflicht für abgeschlossene Entwicklungen im Maschinenbau, deren Überleitung in die Produktion sich verzögert

II. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen

1. Verfügung vom 5. Mai 1959 über die Errichtung des Instituts für Zucker- und Stärkeindustrie

III. Verschiedenes

1. Berichtigung ...
2. Hinweis auf Veröffentlichung über sozialistische Rekonstruktion ...

I. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

Verfügung vom 9. April 1959 über die verstärkte Anwendung radioaktiver und stabiler Isotope in der Volkswirtschaft

Plan für die Anwendung radioaktiver Isotope in der Produktion für den Zeitraum von 1959 bis 1961

Die Leiter der Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission werden verpflichtet, die Vereinigungen volkseigener Betriebe — gegebenenfalls über die Fachministerien — anzuweisen, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik Pläne für die Einführung folgender Verfahren in die Industrieproduktion auszuarbeiten und dem Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik einzureichen:

1. Gamma-Defektoskopie
2. Berührungslose Dickenmessung und Dichtenmessung (Flächengewichtsmessung)
3. Füllstandsmessung und andere Anwendung von Strahlenschranken

Bei der Aufstellung dieser Pläne sind die Werkleitungen hinzuzuziehen.

Die Pläne sollen enthalten:

Name des Betriebes;

kurze Darstellung des vorgesehenen Isotopeneinsatzes;

Zahl der benötigten Geräte.

Die Betriebe sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit zu ordnen. Diese Planung soll den Zeitraum bis spätestens 1961 erfassen.

Verantwortlich:

Leiter der Fachabteilungen

Termin:

15. Mai 1959

II. Perspektivplan für die Anwendung radioaktiver Isotope in der Produktion und technischen Forschung bis 1965

Die Leiter der Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission werden verpflichtet, Perspektivpläne für die Anwendung radioaktiver Isotope unmittelbar in der Industrieproduktion und der technischen und technologischen Forschung auszuarbeiten und dem Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik einzureichen.

Diese Perspektivpläne müssen enthalten:

1. die im Punkt I genannten Methoden;
2. andere Verfahren der Isotopenanwendung in der Produktion, z. B. kontinuierliche Füllstandsmessung, Feuchtigkeitsmessung, Strömungsmessung, Beseitigung elektrostatischer Aufladungen u. a.;
3. den Isotopeneinsatz zur Untersuchung technologischer Vorgänge, wie Durchflußmessungen, Untersuchung von Materialwanderungen, Verschleißmessungen u. a.;
4. Forschungsarbeiten zur Vorbereitung der Einführung neuer Methoden, wie der Strahlenchemie und Strahlenkonservierung, Strahlensterilisierung u. a.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

5. Einführung der Isotopenanwendung in der industriellen Forschung, insbesondere in der chemischen Industrie.

Die Planung soll den Zeitraum für die Jahre 1959 bis 1965 erfassen, wobei die Rekonstruktionspläne der Industriezweige bzw. Betriebe zu berücksichtigen sind.

Verantwortlich:

Leiter der Fachabteilungen

Termin:

31. Mai 1959

III. Perspektivplan für die Anwendung radioaktiver und stabiler Isotope in der praktischen Medizin sowie in der Forschung für die Jahre 1959 bis 1965

Die Leiter der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission werden verpflichtet, auf den Gebieten der Medizin, des Hoch- und Fachschulwesens und der Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Ministerien, der Deutschen Akademie der Wissenschaften und dem Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen einen Perspektivplan für die Anwendung radioaktiver und stabiler Isotope in der Forschung auszuarbeiten und dem Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik einzureichen.

Verantwortlich:

Leiter der Abteilung Kultur, Volksbildung, Gesundheits- und Sozialwesen

Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Termin:

15. Juli 1959

IV. Schaffung von Beispielen für die Anwendung radioaktiver Isotope in der Produktion sowie radioaktiver und stabiler Isotope in der industriellen Forschung

Im Jahre 1959 sind zur beschleunigten Anwendung von Isotopen in der Produktion und industriellen Forschung Beispiele zu schaffen, und zwar:

1. **für die Gamma-Defektoskopie**

a) auf dem Gebiet der Gießereitechnik in den Betrieben:

VEB Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf
VEB Stahl- und Walzwerk Gröditz
VEB Stahl- und Walzwerk Riesa
VEB Stahlgießerei Karl-Marx-Stadt, Borna
VEB Leipziger Eisen- und Stahlwerke
VEB Stahlgießerei Elsterthal, Silbitz
VEB Schwermaschinenbau „Georgij Dimitroff" Magdeburg
VEB Schwermaschinenbau „Ernst Thälmann" Magdeburg
VEB Buchbindereimaschinen Leipzig
VEB Edelstahlwerk Freital
außerdem in
zwei Graugießereien im Bereich der VVB Gießereien.

b) auf dem Gebiet der Schweißtechnik in den Betrieben:

VEB Schwermaschinenbau „Georgij Dimitroff" Magdeburg
VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht" Magdeburg
VEB Bergmann Borsig
VEB Dampfkesselbau Hohenthurm
VEB Dampfkesselbau Meerane
VEB Rohrleitungsbau und Apparatebau Finow
VEB Montagewerk Leipzig
Zweigstelle Karl-Marx-Stadt
VEB Rohrleitungsbau Bitterfeld
VEB Neptun-Werft Rostock
VEB Filmfabrik Agfa Wolfen
VEB Kombinat „Otto Grotewohl" Böhlen
VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht"
außerdem in der Forschungs- und Entwicklungsstelle für Strömungsmaschinen, Dresden

Verantwortlich:

Leiter der Abteilung Maschinenbau
Leiter der Abteilung Chemie
Leiter der Abteilung Berg- und Hüttenwesen

Termin:

für Zwischenberichte an den Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik
15. Juni 1959
15. September 1959

c) Der Leiter der Abteilung Maschinenbau wird verpflichtet, Maßnahmen für die termingerechte Entwicklung und Herstellung der benötigten Gamma-Defektoskopiegeräte im VEB Transformatoren- und Röntgenwerk Dresden festzulegen. Die Bereitstellung der erforderlichen Geräte hat nach folgendem Plan zu erfolgen:

Gerätetyp MCo 1,3
5 Stück — I. Quartal 1959
10 Stück — 15. Mai 1959
20 Stück — bis Anfang IV. 1959
Gerätetyp für Ir 192 bis 16 e
5 Muster — August 1959
20 Stück — IV. 1959

Verantwortlich:

Leiter der Abteilung Maschinenbau

d) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik wird beauftragt, den Import der benötigten schweren Geräte für größere Aktivitäten für Co—60 zu veranlassen.

Verantwortlich:

Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik

Termin:

30. Mai 1959

e) Der Leiter der Abteilung Chemie wird verpflichtet, die beschleunigte Entwicklung der Fertigung der benötigten Spezialfilme im VEB Agfa Wolfen und Verstärkerfolien im VEB Kali-Chemie Berlin zu veranlassen.

Verantwortlich:

Leiter der Abteilung Chemie

Termin:

für die Aufnahme der Produktion III./1959

2. **für die berührungslose Dickenmessung und Dickenmessung (Flächengewichtsmessung)**

a) in den Bereichen der Chemie
durch den Einsatz von 13 Geräten

der Metallurgie
durch den Einsatz von 3 Geräten

des Maschinenbaues (Kabelindustrie)
durch den Einsatz von 2 Geräten

der Leichtindustrie
durch den Einsatz von 5 Geräten

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Verantwortlich:
Leiter der Abteilung Chemie
Leiter der Abteilung Berg- und Hüttenwesen
Leiter der Abteilung Leichtindustrie

Termin:
für Zwischenberichte an den Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik
15. Juni 1959
15. September 1959

b) Von den für diesen Einsatz erforderlichen 23 Stück Dickenmeßanlagen sind drei als Versuchsmuster im VEB Carl Zeiss Jena und 20 im VEB Vakutronik zu entwickeln und anzufertigen.

Verantwortlich:
Leiter der Abteilung Maschinenbau
Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik

Termin:
für die Endauslieferung 16. November 1959

3. Für die Anwendung von Strahlenschranken

a) in den Betrieben der Chemie
durch den Einsatz von 10 Anlagen
in den Betrieben des Bereiches Kohle und Energie
durch den Einsatz von 20 Geräten
in den Betrieben des Bereiches Berg- und Hüttenwesen
durch den Einsatz von 6 Geräten
in der Baus- und Baustoffindustrie
durch den Einsatz von 8 Geräten
in der Lebensmittelindustrie
durch den Einsatz von 2 Geräten

Verantwortlich:
Leiter der Abteilung Chemie
Leiter der Abteilung Kohle und Energie
Leiter der Abteilung Berg- und Hüttenwesen
Leiter der Abteilung Bauwesen
Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung

Termin:
für Zwischenberichte an den Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik
15. Juni 1959
15. September 1959

b) Die für den Einsatz erforderlichen 80 Stück Gammastrahlenschranken (Doppelschranken) werden als Versuchsmuster der Type VA-T-04 durch den VEB Vakutronik hergestellt.

Verantwortlich:
Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik

4. Für die Anwendung radioaktiver Isotope in der chemischen Forschung sind in mindestens fünf Betriebsforschungsstellen der chemischen Industrie, und zwar im
VEB Leuna-Werk „Walter Ulbricht"
VEB Chemische Werke Buna
VEB Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld
VEB Farbenfabrik Wolfen
VEB Stickstoffwerk Piesteritz
die Voraussetzungen zum Beginn der Arbeiten mit radioaktiven Isotopen zu schaffen.

Verantwortlich:
Leiter der Abteilung Chemie

Termin:
für Zwischenberichte an den Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik
15. Juni 1959
15. September 1959

5. In der chemischen Forschung sind die Arbeiten mit stabilen Isotopen an mindestens zehn Forschungsstellen aufzunehmen.

Verantwortlich:
Leiter der Abteilung Chemie

Termin:
für Zwischenberichte an den Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik
15. Juni 1959
15. September 1959

6. Die Arbeiten von Verschleißmessungen mit radioaktiven Isotopen sind in mindestens zwei vorhandenen Laboratorien durch Schaffung der notwendigen Voraussetzungen aufzunehmen.

Verantwortlich:
Leiter der Abteilung Maschinenbau

Termin:
für Zwischenberichte an den Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik
15. Juni 1959
15. September 1959

V. Propagierung der Isotopenanwendung

Die Leiter der Fachabteilungen sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bereich vorhandenen Beispiele für Isotopenanwendung in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, dem FDGB und dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik ausgewertet und popularisiert werden.

VI. Einleitung von Sondermaßnahmen

Über die in Abschnitt IV genannten Beispiele hinaus ist die planvolle Anwendung der Isotope in der Industrie und Forschung durch weitere Maßnahmen zu sichern:

1. **Sondermaßnahmen für die Gamma-Defektoskopie**

Das Zentralinstitut für Gießereitechnik und das Zentralinstitut für Schweißtechnik führen für die Gamma-Defektoskopie eine spezielle Industrieberatung durch und überwachen die in den Betrieben eingerichteten Prüfstellen. Die entsprechenden personellen und materiellen Voraussetzungen sind zu schaffen.

Verantwortlich:
Leiter der Abteilung Berg- und Hüttenwesen
Leiter der Abteilung Maschinenbau

Termin:
für Zwischenberichte an den Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik
15. Juni 1959
15. September 1959

2. **Sondermaßnahmen für die technische und technologische Forschung**

Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik wird beauftragt, über die Beratung und Anleitung der Industrie in der Anwendung radioaktiver Isotope für die technische und technologische Forschung mit der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Technischen Hochschule Dresden Vereinbarungen zu treffen. Den letztgenannten Institutionen wird empfohlen,

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

für der Ausübung der Beratung und Anleitung das Institut für angewandte Radioaktivität Leipzig und die Fakultät für Kerntechnik an der Technischen Hochschule Dresden zu beauftragen.

Verantwortlich:

Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik

3. Zur Förderung der Arbeiten auf dem Gebiete der Strahlenchemie wird als wissenschaftlich-technisches Zentrum für alle Arbeiten, insbesondere für die Koordinierung das Institut für angewandte Physik der Reinststoffe eingesetzt. Im Jahre 1960 ist die Arbeit in mehreren Betrieben und Forschungsstellen sowohl auf dem Gebiet der angewandten Strahlenchemie als auch der notwendigen Grundlagenforschung aufzunehmen.

Verantwortlich:

Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik

Leiter der Abteilung Chemie

4. Im Jahre 1960 sind zehn Bestrahlungseinrichtungen für die Bestrahlung kleinerer Stoffmengen zu Forschungszwecken auch auf dem Gebiet der Strahlensterilisierung und -konservierung im VEB Transformatoren- und Röntgenwerk Dresden mit einer Aktivität von je etwa 2000 Curie Co-60 zu bauen. Die Bereitstellung der notwendigen Strahlenquellen ist zu sichern.

Verantwortlich:

Leiter der Abteilung Maschinenbau

Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik

VII. Ausbildung

1. **Sonderausbildung für Gamma-Defektoskopie**

Der Leiter der Abteilung Kultur, Volksbildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Staatlichen Plankommission wird verpflichtet, die Sonderausbildung von Mitarbeitern der Betriebe an der Hochschule für Schwermaschinenbau Magdeburg, Institut für Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung, zu sichern. Die bisherige Kapazität von 45 Teilnehmern im Jahr ist auf 120 Teilnehmer zu erhöhen.

Das Institut soll außerdem Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Gamma-Defektoskopie betreiben und sich nur begrenzt mit Industrieberatung befassen. Es hat hierbei eng mit dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik zusammenzuarbeiten.

2. **Sonderausbildung für andere Verfahren**

Das Industriepraktikum am Institut für die Anwendung radioaktiver Isotope der Technischen Hochschule Dresden ist in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik wesentlich zu verbessern.

3. **Ausbildung während des Studiums**

An allen Hoch- und Fachschulen wird die Vermittlung der Grundkenntnisse der Isotopenanwendung Bestandteil der Lehr- und Studienpläne aller technischen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen. Entsprechende Maßnahmen zur Überarbeitung der Lehrpläne sind festzulegen.

Verantwortlich:

Leiter der Abteilung Kultur, Volksbildung, Gesundheits- und Sozialwesen

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

2. *Verfügung vom 5. Mai 1959 über die Erteilung der Aufgabenstellung des Regierungsbeauftragten*

1. Der Aufgabenbereich des durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 17. Mai 1956 eingesetzten und mit Wirkung vom 1. Februar 1958 der Staatlichen Plankommission unterstellten Regierungsbeauftragten wird mit sofortiger Wirkung auf folgende Investitionsvorhaben festgelegt:

a) Braunkohlenkombinat „Schwarze Pumpe",
b) Kraftwerk Lübbenau,
c) Kraftwerk Berzdorf,
d) Kraftwerk Velschau,
e) Pumpspeicherwerk Hohenwarthe II,
f) Erdölkombinat Schwedt,
g) Chemiefaserkombinat Guben.

2. Die Tätigkeit des Regierungsbeauftragten erstreckt sich auf die Kontrolle des planmäßigen Investitionsablaufs und die Beseitigung von auftretenden Schwierigkeiten der Baustellen bzw. der am Aufbau beteiligten Betriebe, die nicht vom Investitionsträger und von den ihm übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorganen gelöst werden.

3. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Regierungsbeauftragte Mitarbeiter, die ständig auf den jeweiligen Baustellen tätig sind. Diese Mitarbeiter werden aus Mitteln der Investitionsträger bezahlt.

4. Der Regierungsbeauftragte wird mit sofortiger Wirkung dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission unterstellt.

Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatlichen Plankommission

3. *Verfügung vom 11. Mai 1959 über die Durchführung von Maßnahmen zur Ausarbeitung von Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen*

Auf Grund des Beschlusses der Staatlichen Plankommission vom 18. März 1959 über die Durchsetzung neuer Projektierungsbestimmungen (veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 6/59) wird festgelegt:

1. Unter Leitung der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik wird ein Arbeitskreis gebildet, der die Ausarbeitung von Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen organisiert.

2. Die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission, zu deren Aufgabenbereich die Durchführung von Investitionsplänen gehört, sind verantwortlich für die Bildung von Arbeitsgruppen, die die Vorschläge für Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen für die einzelnen Wirtschaftszweige ausarbeiten. Diese Arbeitsgruppen sind den einzelnen VVB bzw. entsprechenden Organen zu unterstellen.

3. Der Arbeitskreis bei der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik hat folgende Aufgaben:

a) Ausarbeitung und Bestätigung von Kennziffernprogrammen;
b) Unterstützung und Koordinierung der Arbeitsgruppen der Staatlichen Plankommission bei der Anleitung der Arbeitsgruppen;
c) Beurteilung der von den Arbeitsgruppen ausgearbeiteten Kennziffernvorschläge;
d) Vorlage der zu bestätigenden Kennziffernvorschläge bei der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik.

4. Die festgelegten Kennziffern bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Aufgabenstellungen.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Planträger an die Projektierungsbetriebe. Sie sind ebenfalls ein Bestandteil des ökonomischen Teiles der Vorplanung.

Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen sind vorrangig für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwert über 5 Mio DM auszuarbeiten.

Die Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:

a) Konkretisierung des allgemeinen Kennziffernprogrammes auf die Bedingungen eines Wirtschaftsbereiches oder eines Investitionsvorhabens;

b) Anleitung der betreffenden Projektierungsbetriebe bei der Ermittlung der Ist-Projektierungskosten vergleichbarer Projekte oder Teilprojekte als Grundlage für Kennziffern der Projektierungskosten;

c) Anleitung der vorgesehenen Vergleichsbetriebe bei der Ermittlung

1. von Ist-Werten, die für die Berechnung der Investitionskennziffern erforderlich sind

2. der gleichen Angaben in Projektierungs- und Entwurfsbüros als projektierte Werte für Investitionskennziffern;

d) Analyse dieser Werte einschließlich der Gegenüberstellung der projektierten mit den Ist-Werten;

e) Ausarbeitung der Kennziffernvorschläge sowie einer textlichen Beweisführung über die Richtigkeit der Vorschläge.

Die von den Arbeitsgruppen ausgearbeiteten Kennziffernvorschläge (einschließlich der erforderlichen Beweisführung) sind dem Arbeitskreis „Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen" vorzulegen.

Als Mitglieder der Arbeitsgruppen werden den VVB empfohlen:

a) Vertreter der VVB oder eines entsprechenden Organes (als Leiter);

b) Vertreter der wichtigsten Betriebe;

c) Vertreter der Projektierungsbetriebe;

d) Vertreter geeigneter wissenschaftlicher Institutionen.

Der Leiter der Abteilung
Investitionen, Forschung und Technik
der Staatlichen Plankommission
H. Grosse

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Verfügung vom 11. Mai 1959 über die Koordinierung der Produktion industrieller Konsumgüter des Maschinenbaues und über die Bildung von Fachleitstellen

Zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe muß der Maschinenbau die Produktion von industriellen Konsumgütern überdurchschnittlich steigern. Hierzu ist eine straffe Leitung notwendig, um die festgelegten Maßnahmen geordnet und diszipliniert durchzuführen.

Durch Verfügung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom 28. Februar 1959 wurde zur Verbesserung der Koordinierung und Kontrolle der Produktion von industriellen Konsumgütern für die Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgabe in der Abteilung Maschinenbau eine Koordinierungsgruppe gebildet. Sie ist dem Leiter der Gruppe Grundsatzfragen unterstellt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Bezirke verfügt:

I.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird in der VVB Elektrogeräte die Fachleitstelle Elektrische Haus- und Heizgeräte mit Sitz in Berlin W 8, Friedrichstraße 58, und in der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren die Fachleitstelle für Eisen-, Blech- und Metallwaren mit Sitz in Karl-Marx-Stadt, Straßburger Straße 3, gebildet.

2. Die Fachleitstellen arbeiten nach Arbeitsordnungen, die von den zuständigen Hauptdirektoren erlassen werden.

3. Die Fachleitstellen beraten alle an der Produktion industrieller Konsumgüter ihres Fachgebietes interessierten volkseigenen sowie halbstaatlichen und privaten Betriebe in allen mit der Produktion von Konsumgütern zusammenhängenden Fragen. Sie unterstützen die Bezirks- und Kreiskommissionen für industrielle Konsumgüter sowie die Kommunierungs- und Leitstellen bei den Wirtschaftsräten der Bezirke, besonders durch Empfehlungen zur Produktionsaufnahme bestimmter Artikel und vermitteln Erfahrungsaustausch.

Zur Durchführung dieser Aufgabe haben sie

a) alle wichtigen industriellen Konsumgüter des Fachgebietes zu erfassen;

b) das Produktionsaufkommen mit den Bedarfsanforderungen des Handels abzustimmen, um zu erreichen, daß die Bedarfswünsche des Handels abgedeckt werden;

c) Neuentwicklungen und deren Aufnahme in die Produktion mit den zuständigen VVB, den ständigen Leitbetrieben oder anderen von den VVB für die technische Entwicklung verantwortlich gemachten Einrichtungen abzustimmen;

d) die an der Produktion industrieller Konsumgüter beteiligten und interessierten Industriebetriebe auf den technisch und ökonomisch fortgeschrittensten Entwicklungsstand zu orientieren;

e) auf die maximale Steigerung der Produktion und die Anwendung rationellster Fertigungsverfahren einzuwirken, eine moderne Formgebung zu fördern, Kooperationsbeziehungen zu vermitteln, Sortimentsbereinigungen und Spezialisierung der Produktion zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß abgeschlossene Neuentwicklungen unverzüglich in die Produktion übergeleitet werden;

f) für die Verbesserung des Kunden- und Reparaturdienstes Sorge zu tragen. Insbesondere haben sie einzuwirken auf die Sicherung der Ersatzteilproduktion, auf die Festlegung von Geräten, die durch Reparaturdienste zu erfassen sind, auf die Erarbeitung und Einführung von Garantiebestimmungen mit dem Ziel, die bestehenden Garantieleistungen zu erweitern, auf die Erweiterung des Netzes der Reparaturstellen, Einrichtung von ständigen Beratungs- und Informationsdiensten, Herausgabe von Werkskatalogen in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Gebrauchswarenkataloge, Durchführung von Werbeveranstaltungen und Vermittlung von Erkenntnissen der modernen Haushaltstechnik für weite Kreise der Bevölkerung.

II.

1. Die Entwicklung und die Produktion neuer industrieller Konsumgüter der Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie und von elektrischen Haus-

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

haltsgeräten ist für alle volkseigenen Betriebe genehmigungspflichtig, soweit keine staatliche Aufgabe zur Entwicklung und Produktionsaufnahme vorliegt.

Industrielle Konsumgüter im Sinne dieser Verfügung sind alle Konsumgüter, die in der Richtlinie der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 20. Januar 1959 für die Planung, Organisation und Abrechnung der Produktion von industriellen Konsumgütern — Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission, Sonderdruck — als solche bezeichnet werden.

Die Genehmigungen für die Entwicklung und Produktion neuer industrieller Konsumgüter werden von den zuständigen Fachleitstellen erteilt.

Anträge auf Genehmigung zur Entwicklung und Produktion industrieller Konsumgüter des Maschinenbaues sind formlos mit folgenden Angaben einzureichen:

a) Beschreibung des Erzeugnisses und technische Daten,

b) technischer Stand, gemessen an vergleichbaren Spitzenerzeugnissen und Entwicklungsperspektiven des Erzeugnisses,

c) geplanter IAP (Industriebabgabepreis),

d) vorgesehener Produktionsbeginn sowie Lieferplan für die folgenden vier Quartale und weitere Produktionsperspektive.

Über die Anträge ist innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden. Sind Ermittlungen notwendig, die über diesen Zeitraum hinausgehen, ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid zu geben.

Gegen die Entscheidung einer Fachleitstelle kann Einspruch bei der Fachleitstelle eingelegt werden. Ändert die Fachleitstelle ihre Entscheidung nicht zugunsten des Antragstellers ab, ist der Einspruch an die Koordinierungsgruppe bei der Abteilung Maschinenbau der Staatlichen Plankommission weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig.

Alle volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, auf spezielle Anfrage den Fachleitstellen über bereits in der Produktion befindliche Konsumgüter des Maschinenbaues Angaben gemäß II., 3. Punkt a) bis d), zu machen.

Die Genehmigungspflicht der Produktion von elektrischen Wärmegeräten gemäß der Anordnung vom 5. Juli 1957 über Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegeräten (GBl. I, S. 391) bleibt bestehen.

III.

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1959 in Kraft.

Der Leiter der Abteilung Maschinenbau
der Staatlichen Plankommission
Wunderlich
Mitglied der Staatlichen Plankommission

5. *Verfügung vom 12. Mai 1959 über die Meldepflicht für abgeschlossene Entwicklungen im Maschinenbau, deren Überleitung in die Produktion sich verzögert*

Zur schnelleren Durchsetzung der neuen Technik wird verfügt:

I.

Alle Betriebe, Entwicklungs- und Konstruktionsbüros des zentral- oder örtlich geleiteten volkseigenen Maschinenbaues werden verpflichtet, diejenigen bei ihnen abgeschlossenen Entwicklungen neuer oder verbesserter Erzeugnisse des Maschinenbaues, [illegible] deren Überleitung in die Produktion nur [illegible] dingte Schwierigkeiten stößt, oder durch Kapa[illegible] mangel verhindert wird.

II.

Die Meldung ist unmittelbar nach Abschluß [illegible] eigenen vergeblichen Bemühungen an das Zen[illegible] institut für Technologie und Organisation des Ma[illegible] nenbaues (TTO), Karl-Marx-Stadt, Bahnhofstraße [illegible] richten.

III.

Die Meldung muß enthalten:

1. eine kurze technische Charakteristik des Er[illegible] bnisses, mit dem ungefähren Gewicht,
2. das Ergebnis der Erprobung des Funktionsmu[illegible] und der Nullserie,
3. die Aufwendungen für die Entwicklung (rund[illegible] TDM,
4. die Angabe des bekannten Bedarfs,
5. eine Darstellung der Schwierigkeiten der Über[illegible] leitung,
6. eine Darstellung der bisherigen Bemühungen.

IV.

Der Meldepflicht unterliegen alle Erzeugnisse, de[illegible] Entwicklung 1958 oder später abgeschlossen wu[illegible] bzw. wird. Die Staatliche Berichterstattung, auf Fo[illegible] blatt 241 wird hierdurch nicht berührt.

Der Leiter der Abteilung Maschinenbau
der Staatlichen Plankommission
Wunderlich
Mitglied der Staatlichen Plankommission

II. Anweisungen über die Gründung, Zusamm[illegible] legung (Angliederung) und Auflösung von vo[illegible] eigenen Betrieben, Instituten und Einrichtun[illegible]

1. *Verfügung vom 5. Mai 1959 über die Errichtung [illegible] Instituts für Zucker- und Stärkeindustrie*

§ 1

Das Zentrallaboratorium für Zuckerindustrie He[illegible] und das Zentrallaboratorium für Stärkeindust[illegible] Kyritz werden mit Wirkung vom 30. Juni 1959 [illegible] gelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1959 wird das Institut [illegible] Zucker- und Stärkeindustrie errichtet.

(2) Das Institut für Zucker- und Stärkeindustr[illegible] Rechtsnachfolger des Zentrallaboratoriums für Zuck[illegible] industrie und des Zentrallaboratoriums für Stä[illegible] industrie.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts [illegible] Zucker- und Stärkeindustrie werden durch das Sta[illegible] (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verfügung tritt am 1. Juli in Kraft.

Der Leiter
der Abteilung Versorgung der Bevölkerung [illegible]
i. V. Klevesath
Sektorenleiter

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Statut
des Instituts für Zucker- und Stärkeindustrie

§ 1
Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Zucker- und Stärkeindustrie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Halle.

(2) Das Institut untersteht der Vereinigung Volkseigener Betriebe Zucker- und Stärkeindustrie.

§ 2

(1) Dem Institut obliegen auf dem Gebiet der Zucker- und Stärkeindustrie insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung von Verfahren für die Gewinnung und Veredlung von Zucker und Stärke sowie für die Lagerung der Roh- und Fertigprodukte einschließlich der Untersuchung der hierfür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen;
2. Abteilung von Forderungen zur Entwicklung von Maschinen und Anlagen durch den Maschinenbau auf der Grundlage der Erfahrungen, die mit den in der Zucker- und Stärkeindustrie eingesetzten Maschinen und Anlagen gesammelt worden sind;
3. Mitwirkung bei der Standardisierung;
4. Anleitung und Unterstützung der Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie in Grundsatzfragen der Technologie;
5. Erarbeitung von Analysenvorschriften für die Gütekontrolle in den Betrieben sowie Durchführung von Schiedsanalysen;
6. Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung wissenschaftlich-technischer Kader, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Hoch- und Fachschulen bei der Lehrplangestaltung;
7. Verfolgung des internationalen Standes der Technik, besonders durch Dokumentation des Fachschrifttums nach den Richtlinien des Instituts der Deutschen Akademie der Wissenschaften;
8. Untersuchung technisch-ökonomischer Grundsatzfragen der Entwicklung der Zucker- und Stärkeindustrie.

(2) Dem Institut können vom Hauptdirektor der VVB nach Abstimmung mit der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3
Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4
Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor" trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Direktor, der Leiter einer wissenschaftlichen Abteilung sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen Fragen seine Entscheidung auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor des Instituts die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor und im Falle der Verhinderung des Direktors durch den stellvertretenden Direktor vertreten. Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder Personen das Institut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

§ 5
Ernennung und Abberufung
sowie Einstellung und Entlassung der Arbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der stellvertretende Direktor wird mit Zustimmung des Hauptdirektors der VVB durch den Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6
Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

§ 7

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Technisch-Wissenschaftlicher Rat zur Seite, dem als Mitglieder angehören:

- ein Vertreter der VVB Zucker- und Stärkeindustrie
- ein Vertreter des Zentralen Amtes für Forschung und Technik
- ein Vertreter des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen
- ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
- ein Vertreter des Instituts für Ernährungsforschung, Potsdam-Rehbrücke
- ein Vertreter aus dem Maschinenbau
- ein Vertreter aus dem VEB Zuckerfabriken-Export
- je ein Vertreter aus einem Betrieb der Stärkeindustrie, der Rohzuckerindustrie und der Zuckerraffinerien.

(2) Bei der Beratung von Grundsatzfragen der Entwicklung des Instituts, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Aufgabenstellung des Instituts, sind Vertreter des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die vom Forschungsrat gebildeten Fachgremien hinzuzuziehen.

(3) Den Vorsitz des Technisch-Wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts.

(4) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Technisch-Wissenschaftlichen Rat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates [illegible] qualifizierte Kader hinzugezogen werden. [illegible] mit Vertreter der Abteilung Versorgung der Abteilung der Staatlichen Plankommission und der Zucker- und Stärkeindustrie berechtigt, an den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates teilzunehmen.

Der Technisch-Wissenschaftliche Rat soll mindestens [illegible] im Jahr zusammentreten.

§ 8

Veröffentlichung und Schweigepflicht

Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts haben [illegible] bestehenden Bestimmungen zu erfolgen.

Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen [illegible] haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. [illegible] Verpflichtet besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut fort.

III. Verschiedene

1. *Berichtigung*

In Ziffer 3 Buchst. c der Richtlinie vom [illegible] über eine einheitliche Verfahrensordnung zur Bestätigung der Produktionsmaßnahmen und zur Verfügung der Verträge der privaten Industrie, Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1950 Nr. 1 S. 5 muß es statt „Vorverträge" richtig heißen:

„Vertragsvorschlag bzw. Anfragevorschlag".

2. *Hinweis auf Veröffentlichung über [illegible] Rekonstruktion*

Der Verlag „Die Wirtschaft" [illegible] eine Broschüre u. d. T.

„Die sozialistische Rekonstruktion [illegible] der Deutschen Demokratischen Republik" von Prof. Dr. Arnold und Dr. Lange heraus. Diese Broschüre enthält eine zusammenfassende Darstellung der grundsätzlichen Fragen der [illegible] und vermittelt die Erfahrungen der [illegible] zweigen und Betrieben bei der Ausarbeitung der Rekonstruktionspläne [illegible].

Die VVB und Betriebe werden auf diese [illegible] wegen der Notwendigkeit der [illegible]

Herausgeber: Deutsche Demokratische Republik, Staatliche Plankommission, Berlin. — [illegible] VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. — Postscheckkonto 100 23. — Erscheinungsweise: nach Bedarf, voraussichtlich einmal monatlich. — Bezugsbedingungen: zum Dienstgebrauch an Organe und Einrichtungen der Staatlichen Verwaltung sowie die volkseigenen und [illegible] Betriebe. — Bezugspreis: vierteljährlich 1,80 DM. — Veröffentlicht unter der Druckgenehmigung [illegible] — Druck: VEB Berliner Druckhaus, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee [illegible]

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Verfügungen und Mitteilungen

der Staatlichen Plankommission

1959 | Berlin, den 20. April 1959 | Nr.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung vom 24. 3. 1959 über die Verteilung der Aufgaben auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117)
2. Bekanntmachung vom 24. 3. 1959 über den zentralen Fonds beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt)

Verordnung vom 24. 3. 1959 über die Verteilung der Aufgaben auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117).

Staatlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß Erfindungs- und Vorschlagswesen in ihren Bereichen zu einem wirkungsvollen Instrument für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt wird.

Damit verbundenen Aufgaben sind zusammen mit gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und der Kammer der Technik, zu lösen. Zur Gewährleistung der neuen Arbeitsweise Erfindungs- und Vorschlagswesen wird folgende Aufgabenverteilung verfügt:

A. Aufgaben der Staatlichen Plankommission

Abteilung Investitionen, Forschung und Technik

Leiter der Abt. Investitionen, Forschung und Technik tritt als Mitglied der Staatlichen Plankommission Amt für Erfindungs- und Patentwesen (im folgenden Patentamt) an und übt die Dienstaufsicht aus.

Fachabteilungen bzw. Sektoren

Fachabteilungen bzw. Sektoren führen folgende Aufgaben unter operativer Mitwirkung des Patentamtes durch:

- Auswertung der Quartalsberichte und Analysen des Patentamtes.
- Herausgabe richtungweisender Direktiven an die Wirtschaftszweige und -gruppen (in der Regel VVB [Z]) in Zusammenarbeit mit dem Patentamt.
- Ausarbeitung von Orientierungsziffern für wichtige Entwicklungspositionen bzw. Bekanntgabe von Schwerpunkten und deren Berücksichtigung im Plan unter Verwendung der Vorschläge des Patentamtes.
- 4. Entscheidung über die Realisierung von Erfindungen, Verbesserungsvorschlägen und Ingenieurkonten (im folgenden Vorschläge), die über den Bereich einer VVB (Z) bzw. einer direkt unterstellten Institution hinausgehen.
- 5. Überprüfung und Bestätigung in technischer und ökonomischer Hinsicht der vom Patentamt vorgeprüften Anträge an den Zentralen Fonds, Zahlung von Vergütungen und Prämien sowie Gewährung von Darlehen.
- 6. Bestätigung von Ingenieurkonten mit Anstellungen, die über den Bereich eines Ministers, einer VVB (Z), einer direkt unterstellten Institution oder eines Rates des Bezirkes hinausgehen.
- 7. Bestätigung von Anträgen auf Einrichtung von Ingenieurkonten, bei denen der Leiter der im Abs. 6 genannten Organe oder einer seiner Vertreter beteiligt ist.
- 8. Genehmigung von Vergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge und Ingenieurkonten, bezogen auf den in Abs. 7 genannten Personenkreis.
- 9. Delegierung von Beisitzern zu Verhandlungen der Schlichtungsstelle des Patentamtes über Auseinandersetzungsstreitigkeiten, die den Zentralen Fonds des Patentamtes betreffen.

B. Aufgaben der VVB (Z)

1. Durchsetzung der Direktiven und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens.
2. Anleitung der Betriebe in allen grundsätzlichen Fragen des Erfindungs- und Vorschlagswesens, insbesondere bei der Durchführung einer zweckmäßigen Schutzrechtspolitik.
3. Unterstützung der Räte der Bezirke und Kreise sowie deren volkseigene und gleichgestellte Betriebe im Fachbereich der VVB, insbesondere durch:
   - Einbeziehung der Bearbeiter der Räte der Bezirke und Kreise für das Erfindungs- und Vorschlagswesen in Arbeitsberatungen;
   - operative Anleitung bestimmter Bearbeiter auf Anforderung der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte;
   - Einbeziehung der bezirksgeleiteten, [illegible]lichen Betriebe in das System des [illegible]lichen Austausches von Vorschlägen (Erfahrungsaustausch);
   - Anleitung bei der Einrichtung und Auf[illegible] von Teilsammlungen in- und ausländischer Patentliteratur;
   - Beratung und ggf. Mitwirkung b[illegible] beitung und Durchführung von [illegible]

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

anmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen; Beratung in speziellen Fragen des Erfindungs- und Vorschlagswesens, z. B. im Vergütungsrecht, in Beschwerdesachen, bei der Ausarbeitung und Auswertung von Analysen und Quartalsberichten.

Diese Unterstützung hat einen verpflichtenden Charakter.

Auswertung der Quartalsberichte und Analysen der Betriebe, Zusammenfassung im VVB-Maßstab und termingemäße Weiterleitung an das Patentamt.

Durchsetzung der Einrichtung und Ausnutzung von Teilsammlungen einschlägiger Patentliteratur, insbesondere in konstruktions- und schutzrechtsintensiven Betrieben.

Überprüfung der Dokumentationen, die im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit anderen sozialistischen Ländern übergeben werden, auf noch bestehende in- und ausländische Ausschließungsschutzrechte und Bekanntgabe der Recherchenergebnisse an die Empfänger.

Genehmigung aller Schutzrechtsanmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sowie Planung der damit im Zusammenhang stehenden Valutamittel.

Entscheidung über die Realisierung von Vorschlägen, die über den Bereich eines Betriebes hinausgehen.

Organisierung des Austausches von überbetrieblichen Vorschlägen im gesamten Bereich der volkseigenen Wirtschaft sowie des Austausches von Verbesserungsvorschlägen mit den sozialistischen Ländern.

Aufnahme auf die Betriebe, daß geeignete Vorschläge zu Standards erhoben werden bzw. zu neuen technischen Arbeitsnormen (TAN) führen.

Zahlung der Vergütungen und Prämien für Vorschläge, die nur in einem ihrer Betriebe benutzt werden, deren volkswirtschaftlicher Nutzen jedoch überwiegend außerhalb des Betriebes, aber im Bereich der VVB entsteht.

Schlichtung von Streitfällen, die sich aus Zahlungen der VVB für Vergütungen und Prämien ergeben.

Schlichtung von Streitfällen in zweiter Instanz über die Behandlung und Vergütung von Gebrauchsmustern sowie von Streitfällen über die Art der Berechnung oder die Höhe einer Vergütung von Ingenieurkonten und deren Ablehnung.

Endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen die in ihren Betrieben abgelehnten Verbesserungsvorschläge.

Entscheidung über Beschwerden gegen ihre Betriebe, wenn die Erteilung einer Nutzungserlaubnis für die Benutzung von Gebrauchsmustern in einem anderen volkseigenen oder gleichgestellten Betrieb verweigert wird.

Bestätigung von Ingenieurkonten mit Aufgabenstellungen, die über den Bereich eines ihrer Betriebe hinausgehen, deren Auswirkungen jedoch innerhalb des Bereiches der VVB liegen.

Bestätigung von Anträgen auf Eröffnung von Ingenieurkonten mit inner- und überbetrieblichen Aufgabenstellungen, bei denen ein Werkleiter ihrer Betriebe oder einer seiner Stellvertreter beteiligt ist.

Genehmigung von Vergütungs- und Prämienzahlungen für Verbesserungsvorschläge und Ingenieurkonten an einen Werkleiter ihrer Betriebe oder einen seiner Stellvertreter.

19. Anleitung und Kontrolle ihrer Betriebe bei d[illegible] Entwicklung der Kader im Erfindungs- und Vo[illegible]schlagswesen.

20. Konsultation der VVB-Justitiare in speziellen Rechtsfragen.

21. Einrichtung von arbeitsfähigen Stellen für das Erfindungs- und Vorschlagswesen (Leit-BfE) und deren Eingliederung in die wissenschaftlich-technischen Zentren der VVB (z. B. Institut, ZEK).
Die Hauptdirektoren der VVB können – ohne Befreiung von ihrer Verantwortung – die Durchführung bestimmter Aufgaben den Leit-BfE übertragen.

22. Die vorstehenden Aufgaben gelten auch für [illegible]richtungen, die ihrer Stellung nach einer VV[illegible] entsprechen.

C. Aufgaben der Räte der Bezirke

1. Durchsetzung der Direktiven und Maßnahmen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Bezirken und Kreisen.

2. Zusammenarbeit mit dem Patentamt, den jeweils fachlich zuständigen Ministerien, VVB (Z) bzw. deren Leit-BfE sowie den Leit-BfE der Bezirksebene mit überbezirklichen Aufgaben zur Durchführung eines ständigen überbezirklichen Erfahrungsaustausches.

3. Anleitung und Kontrolle der Leit-BfE auf Bezirksebene sowie der Betriebe und Institutionen (im folgenden Betriebe) der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft (im folgenden Bezirksbereich), insbesondere deren BfE.

4. Unterstützung der Betriebe des Bezirksbereiches in Zusammenarbeit mit der jeweils fachlich zuständigen VVB (Z) in allen grundsätzlichen Fragen des Erfindungs- und Vorschlagswesens, insbesondere bei der Durchführung einer zielstrebigen Schutzrechtspolitik.

5. Auswertung der Quartalsberichte und Analysen der Betriebe, Zusammenfassung im Bezirksmaßstab, untergliedert nach Wirtschaftszweigen bzw. den bei den Ministerien bestehenden HV-Bereichen (z. B. Kraftverkehr) und termingemäße Weiterleitung an das Patentamt.

6. Durchsetzung der Einrichtung und Ausnutzung von Teilsammlungen einschlägiger Patentliteratur, insbesondere in konstruktions- und schutzrechtsintensiven Betrieben des Bezirksbereiches.

7. Überprüfung der Dokumentationen, die im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit anderen sozialistischen Ländern übergeben werden, auf noch bestehende in- und ausländische Ausschließungsschutzrechte in Zusammenarbeit mit fachlich zuständigen VVB bzw. deren Leit-BfE und Bekanntgabe der Recherchenergebnisse an die Empfänger.

8. Genehmigung aller Schutzrechtsanmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sowie Planung der damit im Zusammenhang stehenden Valutamittel für die Betriebe des Bezirksbereiches.

9. Entscheidung über die Realisierung von Vorschlägen, die über den Rahmen eines Betriebes des Bezirksbereiches hinausgehen.

10. Erfassung überbetrieblicher Vorschläge aus Betrieben des Bezirksbereiches und deren Weiterleitung an die jeweils fachlich zuständigen Ministerien, VVB (Z) bzw. deren Leit-BfE zur Durchführung des überbetrieblichen Austausches.
Verbreitung der aus den Ministerien, VVB (Z) bzw. deren Leit-BfE über das Austauschverfahren kommenden überbetrieblichen Vorschläge an die für die Frage kommenden Betriebe des Bezirksbereiches.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Erfassung der Nutzensmeldungen für die überbetriebliche Benutzung von Vorschlägen aus Betrieben des Bezirksbereiches und deren Weiterleitung an die Stelle, die den überbetrieblichen Austausch veranlaßt bzw. durchgeführt hat.

Einflußnahme auf die Betriebe des Bezirksbereiches, daß geeignete Vorschläge zu Standards erhoben werden bzw. zu neuen technischen Arbeitsgängen (TAN) führen.

Zahlung der Vergütungen und Prämien für Vorschläge, die nur in einem Betrieb des Bezirksbereiches benutzt werden, deren volkswirtschaftlicher Nutzen jedoch überwiegend außerhalb des Betriebes, aber im Bezirksbereich entsteht.

Der Vorsitzende der Räte der Bezirke beantragen beim Präsidenten des Patentamtes die Zahlung von Vergütungen oder Prämien aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes, sofern die Mittel aus Mehreinnahmen und Einsparungen für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Abs. 12 nicht ausreichen.

Schlichtung von Streitfällen, die sich aus Zahlungen des Rates des Bezirkes für Vergütungen und Prämien ergeben.

Schlichtung von Streitfällen der Betriebe des Bezirksbereiches in zweiter Instanz über die Behandlung und Vergütung von Gebrauchsmustern sowie von Streitfällen über die Art der Berechnung oder die Höhe einer Vergütung von Ingenieurkonten und deren Ablehnung.

Endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen die in Betrieben des Bezirksbereiches abgelehnten Verbesserungsvorschläge.

Entscheidung über Beschwerden gegen Betriebe des Bezirksbereiches, wenn die Erteilung einer Nutzungserlaubnis für die Benutzung von Gebrauchsmustern in einem anderen volkseigenen oder gleichgestellten Betrieb verweigert wird.

Bestätigung von Ingenieurkonten mit Aufgabenstellungen, die über den Bereich eines Betriebes des Bezirksbereiches hinausgehen.

Bestätigung von Anträgen auf Eröffnung von Ingenieurkonten mit inner- und überbetrieblichen Aufgabenstellungen, bei denen ein Werkleiter der Betriebe des Bezirksbereiches oder einer seiner Stellvertreter beteiligt ist.

Genehmigung von Vergütungs- und Prämienzahlungen für Verbesserungsvorschläge und Ingenieurkonten an einen Werkleiter der Betriebe des Bezirksbereiches oder einen seiner Stellvertreter.

Anleitung und Kontrolle der Betriebe des Bezirksbereiches bei der Entwicklung der Kader im Erfindungs- und Vorschlagswesen.

Konsultation des Justitiars in speziellen Rechtsfragen.

Einrichtung einer arbeitsfähigen Stelle (Zentrales BIE) zur Durchführung der Aufgaben in den Bezirken und Kreisen beim Wirtschaftsrat.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können – ohne Befreiung von ihrer Verantwortung – die Durchführung bestimmter Aufgaben dem Zentralen BIE beim Wirtschaftsrat übertragen.

24. Soweit erforderlich, sind arbeitsfähige Leit-BIE bei den VVB (B) einzurichten.

Die bei der Abt. Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke bestehenden Leit-BIE sind – infolge deren großer politischer und ökonomischer Bedeutung für die Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande – arbeitsfähig zu erhalten.

Diese Leit-BIE arbeiten in enger Verbindung mit den Zentralen BIE bei den Wirtschaftsräten der Bezirke und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

25. Andere im Bezirksbereich bestehende zentrale Stellen für das Erfindungs- und Vorschlagswesen (Leit-BIE), z. B. die Leit-BIE der Bezirksbauämter der Bezirksdirektionen Kraftverkehr, der Holzbe- und Holzverarbeitungsindustrie, der Musik-, Kunst- und Spielwarenindustrie, der Leder- und Rauchwarenindustrie, der Haushaltchemie, der Getränkeindustrie sind arbeitsfähig zu erhalten.

Zentrale Stellen, die mit den Aufgaben eines Leit-BIE aus der zentralgeleiteten Wirtschaft in die Bezirksebene übernommen worden sind bzw. zentrale Stellen, die weiterhin in der zentralen Ebene tätig sind, aus deren Betreuungsbereich jedoch Betriebe der Bezirksebene angehören, üben in allen Wirtschaftszweigen, in denen keine zentralen VVB bestehen, ihre Tätigkeit weiterhin nach fachlichen Gesichtspunkten überbezirklich für den gesamten Zweig aus.

D. Aufgaben des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt)

1. Anleitung der Ministerien, Räte der Bezirke, VVB und der der Staatlichen Plankommission direkt unterstellten Institutionen in allen grundsätzlichen Fragen des Erfindungs- und Vorschlagswesens in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und der Kammer der Technik.

2. Kontrolle über die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen in den Ministerien, Räten der Bezirke, VVB, Betrieben und Institutionen.

3. Auswertung der Quartalsberichte und Analysen der Ministerien, Räte der Bezirke, VVB und der der Staatlichen Plankommission direkt unterstellten Institutionen über die Ergebnisse des Erfindungs- und Vorschlagswesens.

   Zusammenfassung der Berichte und Analysen als Maßstab

   a) der Abteilungen und Sektoren der Staatlichen Plankommission;

   b) der gesamten volkseigenen und gleichgestellten Wirtschaft.

4. Mitarbeit bei der Entwicklung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und bei der Ausarbeitung von einheitlichen Grundsätzen des Erfindungs- und Vorschlagswesens.

5. Organisierung und Durchführung des Fernstudiums für Fachbearbeiter des Patent-, Muster- und Zeichenwesens (Patentingenieure) sowie von Lehrgängen für Fachlehrkräfte auf dem Gebiete des Erfindungs- und Vorschlagswesens mit Erteilung einer Lehrerlaubnis.

   Anleitung und Kontrolle der Stellen, die Fachlehrgänge auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens durchführen (z. B. Ministerien, VVB, Kammer der Technik).

   Unterstützung der Hoch- und Fachschulen in ihrer Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

6. Übermittlung aller brauchbar erscheinenden [illegible] und DWF-Anmeldungen an die fachlich zuständigen Ministerien, VVB (Z) bzw. direkt unterstellten Institutionen zur Prüfung auf Benutzungsfähigkeit und zur Einleitung der Benutzung.

7. Zahlung von Vergütungen und Prämien sowie Gewährung von Darlehen aus dem Zentralen [illegible] entsprechend seiner Zweckbestimmung.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

8. Schlichtung von Streitfällen, die sich aus Zahlungen des Zentralen Fonds für Vergütungen und Prämien ergeben.

9. Durchführung von Fachtagungen auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und der Kammer der Technik.

10. Durchführung eines Beratungsdienstes auf Messen und Ausstellungen im Arbeitsbereich des Patentamtes.

11. Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden bewährter Spezialisten auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens, die ohne ihre Zustimmung fachfremd eingesetzt wurden bzw. werden sollen und Einschreiten gegen derartige Verstöße in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen und den Gewerkschaften.

2. Aufgaben der Ministerien

Die Ministerien bleiben in bezug auf die ihnen unmittelbar unterstellten volkseigenen und gleichgestellten Betriebe verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens. Sie lösen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, dem Patentamt und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und der Kammer der Technik.

1. Durchführung folgender Einzelaufgaben anstelle der entsprechenden Abteilung der Staatlichen Plankommission im Fachbereich des Ministeriums:
   - Bestätigung von Ingenieurkonten mit überbezirklicher Aufgabenstellung, Entscheidung über die Realisierung von Vorschlägen mit überbezirklicher Bedeutung.
   - Überprüfung und Bestätigung in technischer und ökonomischer Hinsicht der vom Patentamt vorgeprüften Anträge der Räte der Bezirke an den Zentralen Fonds, soweit der überbetriebliche Austausch von Vorschlägen vom Ministerium selbst durchgeführt worden ist.

2. Unterstützung der Betriebe und Institutionen, die den Räten der Bezirke unterstellt sind, jedoch von den Ministerien fachlich angeleitet werden, auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens. Diese Unterstützung erstreckt sich insbesondere auf:
   - Durchführung von Arbeitsberatungen,
   - operative Anleitung in den Betrieben,
   - Austausch überbetrieblicher Gebrauchsmuster, Verbesserungsvorschläge und Ingenieurkonten (Erfahrungsaustausch),
   - Auswahl, Ausarbeitung und Durchführung von Schutzrechtsanmeldungen,
   - Verteidigung erworbener Schutzrechte,
   - Streitsachen, Einsprüche und Widersprüche,
   - Recherchenarbeiten,
   - Aufbau und Ausnutzung von Teilsammlungen in- und ausländischer Patentliteratur.

3. Die Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens der Ministerien (Zentrale BfE) sind arbeitsfähig zu erhalten.

F. Allgemeines

In den Abschnitten A. bis E. nicht erwähnte Aufgaben, die sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, sind von den betroffenen Stellen ebenfalls entsprechend dem Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik und der hierzu ergangenen Verordnungen und Beschlüsse durchzuführen.

Der Leiter der Abt. Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission

i. V. Krell

Leiter des Sektors Forschung und Technik

2. *Bekanntmachung vom 24. 3. 1959 über den zentralen Fonds beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt)*

Zur umfassenden Sicherung der vergütungsrechtlichen Ansprüche der Erfinder und Rationalisatoren ist beim Patentamt ein Zentraler Fonds insbesondere für die Zahlung von Vergütungen und Prämien auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens gebildet worden.

I. Zweckbestimmung:

1. Zahlung von Vergütungen für Verbesserungsvorschläge (VV) und Ingenieurkonten (IK) sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiet der Betriebsverwaltung, sofern der volkswirtschaftliche Nutzen überwiegend außerhalb des Bereiches eines Ministeriums, einer VVB (Z) oder eines Rates des Bezirkes entsteht.
2. Zahlung der Vergütungen für VV und IK sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiet der Betriebsverwaltung, die in mehreren Betrieben benutzt werden, wenn der volkswirtschaftliche Nutzen überwiegend außerhalb des Bereiches desjenigen Ministeriums, der VVB (Z) bzw. Rates des Bezirkes entsteht, in dessen bzw. dessen Bereich sich der erstbenutzende Betrieb befindet.
3. Zahlung der Vergütungen für VV und IK, wenn die Zahlung durch die Räte der Bezirke erfolgen muß, jedoch infolge Erschöpfung der hierfür geschenen Mittel nicht möglich ist.
4. Erstattung der Aufwendungen für Entwicklungen entsprechend § 24 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. 2. 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297), sofern die Zuständigkeit des Zentralen Fonds für die Erstattungszahlung gegeben ist, ausgenommen die Fälle, in denen die Finanzierung aus den Mitteln des Planes Forschung und Technik zu erfolgen ist.
5. Gewährung von Darlehen für die Zahlung von Vergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge und Ingenieurkonten an Ministerien, VVB (Z) und der Staatlichen Plankommission bzw. unterstellte Institutionen, wenn die Zahlung durch diese erfolgen muß, jedoch infolge zeitweiliger Erschöpfung der zuständigen Fonds nicht möglich ist.

II. Verfahren:

1. Zahlungen aus dem Zentralen Fonds erfolgen auf begründeten Antrag. Einzelheiten des Verfahrens gibt das Patentamt in seinem Mitteilungsblatt bekannt.
2. Antragsteller sind:
   Ministerien, VVB (Z), Räte der Bezirke und Institutionen, die der Staatlichen Plankommission unterstellt sind.
3. Die Anträge werden vom Patentamt vorgeprüft und von der fachlich zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission oder gar vom fachlich zuständigen Ministerium bestätigt.

Der Leiter der Abt. Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission

i. V. Krell

Leiter des Sektors Forschung und Technik

Herausgeber: Deutsche Demokratische Republik, Staatliche Plankommission, Berlin. (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Postscheckkonto 1400 25 — Erscheinungsweise: nach Bedarf, voraussichtlich 1mal monatlich. Bezug: nur nach Genehmigung der Staatlichen Plankommission durch Einweisung des Verlages — Bezugspreis: vierteljährlich 1,80 DM — Veröffentlicht unter Druckgenehmigungs-Nr. Ag 102 59/DDR — 1960 59 We. — VEB Berliner Druckhaus, Berlin NO 58, Prenzlauer Allee

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Verfügungen und Mitteilungen

der Staatlichen Plankommission

Berlin, den 5. Juli 1959

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Beschlüsse der Staatlichen Plankommission

1. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 2. Juli 1959 über das Programm für die Verbesserung der Holzausnutzung und den Holzaustausch im Siebenjahrplan

2. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 2. Juli 1959 über die Ausgestaltung der Bilanz- und Planaufgaben des Jahres 1960

Anweisungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. Anweisung vom 2. Juni 1959 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hersteller und Betreiber der Maschinen-

Beschlüsse der Staatlichen Plankommission

1. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 2. Juli 1959 über das Programm für die Verbesserung der Holzausnutzung und den Holzaustausch im Siebenjahrplan

2. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 2. Juli 1959 über die Ausgestaltung der Bilanz- und Planaufgaben des Jahres 1960

Anweisungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. Anweisung vom 2. Juni 1959 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hersteller und Betreiber der Maschinen-

Programm

für die Verbesserung der Holzausnutzung und den Holzaustausch im Siebenjahrplan

Die Übernutzung unserer Forsten und Durchführung des 2. Weltkrieg Überwindung seiner Folgen hat das unserer lebenden Holzbestände stark weitere Erhöhung der Holzimporte in die Hilfe der Sowjetunion wird die der DDR im Siebenjahrplan gesichert zur Stabilisierung unserer lebenden Holz gegangen.

Die Lösung der ökonomischen Haupt Gebiete der Holzwirtschaft erfordert stehenden begrenzten Fonds an so auszunutzen, um mit der gleich wesentlich größere Menge an Die dazu erforderlichen Maßnahmen Ausnutzung des Rohstoffes Holz rung und Erweiterung des Beschlu rates vom 2. September 1955 der Austauschproduktion für Einsparung von Holz (GBl. gelegt.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

Erhöhung der Holzausnutzung im Walde und stärkere Nutzung der Holzreserven außerhalb des Waldes

Durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für die Zeit von 1960 bis 1965 eine differenzierte Aufstellung solcher Laubholzsortimente und schwachen Nadelholzsortimente zu erarbeiten, die bisher innerhalb des Planes schwer absetzbar waren, weniger gefordert waren. Diese Aufstellung ist bis 15. 8. 1959 der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Dabei ist von einer verstärkten Nutzung dieser bisher ungenügend genutzten Sortimente auszugehen, um die Übernutzung in den gesamten Nadelholzsortimenten einzuschränken und den geplanten Einschlag insgesamt einzuhalten.

Auf Grund dieser Vorlage ist durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Holzkontor bis 31. 12. 1959 mit den einzelnen Verbrauchergruppen protokollarisch festzulegen, in welchem Umfange diese Sortimente durch Änderung der Verarbeitungstechnologie zur Erfassung der exponierten Nadelholzsortimente bis bis 1965 einzusetzen sind.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis 1. 10. 1959 eine Anordnung über die allgemeine Durchführung eines Monats der Wälder (Arbeitsplan) Während dieses Monats sind durch Zusammenwirken von Presse, Fernsehen, Rundfunk, Betriebsorganen und Massenorganisationen die Bedeutung der Wälder zu propagieren und mit Unterstützung der MTS und Verkehrsbetriebe unter Einsatz örtlicher Arbeitskraftreserven alle Abfuhrbestände und absterbenden und abgestorbenen Hölzer (Trocknis, Windwurf, Windbruch) zu erfassen und einer zweckmäßigen Verwendung zuzuführen. In den Aufforstungsschwerpunkten und in den Pappelanbaugebieten sind während dieses Monats außerdem in Abstimmung mit dem Zentralrat der Nationalen Front und dem Zentralrat der FDJ Baumpflanz-Aktionen im Rahmen des NAW zu organisieren.

Durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft ist bis 1. 8. 1959 in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel und dem Staatlichen Holzkontor eine Anordnung über die Erfassung, Nutzung und Verteilung der Holzreserven außerhalb des Waldes (Straßenbäume, Parks) auszuarbeiten.

Diese Hölzer sind für die Bildung zusätzlicher Fonds vorzusehen, über deren Einschlag, Verwendung und Verteilung die Räte der Bezirke selbst entscheiden.

Auf der Grundlage dieser Anordnung sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis 1. 9. 1959 Richtlinien herauszugeben für die Umwandlung der Baumbestände an den Straßen und in Feldgehölzen, vor allem in leistungsfähige Pappel- und Obstbaumbestände. Diese Richtlinien müssen die Grundsätze und Organisationsprinzipien für die gesamte Aufforstung außerhalb des Waldes festlegen und Grundlage für die Erarbeitung von entsprechenden Perspektivplänen durch die Räte der Bezirke sein.

In den LPG ist der Pappelanbau und die Ödlandaufforstung außerhalb des Waldes durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage von Anbauverträgen durchzuführen. Der Anbau und die Pflege von Pappeln in den LPG ist aus staatlichen Mitteln zu finanzieren. Die Erträge aus dem Absatz des Pappelholzes sind den LPG vertraglich zu [illegible] anwortung für [illegible] tiger Arbeitskräfte [illegible] die Pappeln überzuleiten.

4. Durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist die Bereitstellung von 200,0 Tfm Stockholz jährlich ab 1961 zu gewährleisten. Bis 30. 6. 1959 sind durch das Ministerium Festpreise für Stockholz zu erarbeiten, die es ermöglichen, das Stockholz zur Realisierung der Brennholzkontingente einzusetzen.

5. Zur [illegible] Ausnutzung der Astreiser (2–7 cm ø) bei rationeller Aufbereitung und wirtschaftlichem Transport ist die Zerspanung im Walde zu organisieren. Dieser Rohstoff ist für die Faser- (Dämm-) und Spanplattenproduktion (Mittellagen) einzusetzen. Außerdem ist seine Verwertung in der Zellstoffindustrie zu erproben.

6. Die großen Holzverluste, die durch schlecht organisierten Einschlag und Einschnitt des Eigenbedarfsholzes der LPG und der Privatwaldbesitzer entstehen, sind durch eine verbesserte Organisation der Eigenbedarfsregelung zu beseitigen. Zu diesem Zwecke ist bis 1. 10. 1959 durch die Abt. Leichtindustrie in Abstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatlichen Holzkontor eine Verfügung über die Regelung des Lohnschnittes zu erlassen. Die festzulegenden Maßnahmen müssen die Konzentration der Schnittholzerzeugung fördern, eine bessere Kontrolle über den gesamten Sägeholzrundverbrauch und über die Schnittholzproduktion von Schnittholzverbrauchern (P 2 – Produktion) ermöglichen.

Durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist gleichzeitig in Abstimmung mit dem Staatlichen Holzkontor eine Anordnung zur Neuregelung der Eigenbedarfszuteilung für die LPG und den Einzelwaldbesitz herauszugeben mit dem Ziel, die Holzversorgung der LPG zu verbessern durch Umwandlung der Derbholzkontingente (Unter Beachtung des Lohnschnittes) in Schnittholz-, Derbstangen- und Schichtnutzholzkontingente. Dabei ist auch der Sortimentsaustausch zwischen dem Aufkommen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und dem LPG-Eigenbedarf grundsätzlich zu regeln. Für die Versorgung der LPG und der Einzelbauern mit Schnittholz aus dem Eigenbedarfsfonds sind zusätzliche Lager entsprechend der regionalen Verteilung dieses Fonds einzurichten.

7. Ab 1960 ist das Rundmaterial zur Sicherung einer Holzeinsparung von mindestens 20% durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ausgeformt in Faßlängen nach dem Beispiel des Bezirks Cottbus zu liefern. Die erforderlichen Maßnahmen sind durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen, dem Amt für Standardisierung und dem Staatlichen Holzkontor bis 1. 10. 1959 einzuleiten. In gleicher Weise ist mit den Derbstangen für die Lieferproduktion zu verfahren.

II. Die komplexe Ausnutzung des Sägeholzes und die Rekonstruktion der Sägewerkindustrie

1. Im Kiefernsägeholz ist die Nutzholzausbeute auf mindestens 78% und im Fichtensägeholz auf 83% ab Anfang 1961 zu erhöhen. Darunter sind bei Fichte mindestens 13 % und bei Kiefer zunächst 4 % und ab 1964 mindestens 9 % als Zellstoffholz bereitzustellen. Entsprechend dem Ansteigen der Gesamtausbeute ist die Schnittholzquote auf 69 %

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

zu senken. Dadurch wird außer der Erhöhung der Gesamtausnutzung eine Verbesserung der Qualität des Zellstoffholzes und des Schnittholzes erreicht, die u. a. auch Ausdruck in einer Verbesserung der Materialeinsatzschlüssel für Schnittholz finden muß.

2. Die Spanerzeugung bei der Schnittholzproduktion ist entsprechend den Erfahrungen des Leitinstituts für Holztechnologie und Faserbaustoffe und in Abstimmung mit dem Wachstum der Spanplattenindustrie so zu ändern, daß brauchbare Späne für die Produktion von Spanplatten guter Qualität entstehen.

3. Im Laufe des Siebenjahrplanes sind durch die Wirtschaftsräte gemeinsam mit der Abt. Leichtindustrie und dem Leitinstitut für Holztechnologie und Faserbaustoffe die Voraussetzungen zu schaffen, die für den Einsatz der Maschinen der Sägespäne zur Erzeugung qualifizierter Spanplatten erforderlich sind. Die Fichtensägespäne sind maximal über die Holzschliffproduktion für die Erzeugung von Faserwerkstoffen zu nutzen.

Zeit der Entwicklungsarbeiten und der Maßnahmen in den Sägewerken muß sein, durch den Einsatz der Sägespäne für Spanplatten eine Leistungssteigerung weiterer 11,2 % des Sägeholzes zu erzielen und damit die Gesamtausbeute von 75 auf etwa 80 % unter schwächer werdenden Bedingungen zu erhöhen.

4. Die Entrindung der Masse der Sägehölzer ist in den Sägewerken durchzuführen. Die Rinden und Masse der Sägespäne sind in den Sägewerken zu erfassen und zu Briquetts, Dämm- und Isolierplatten zu verarbeiten. Durch die Wirtschaftsräte ist in Abstimmung mit den Abteilungen Leichtindustrie und Bauwirtschaft bis 1. 9. 1959 Kapazität und Standorte dieser Anlagen festzulegen.

5. Zur Erreichung einer komplexen Sägeholzausnutzung sind die Sägewerke im Laufe des Siebenjahrplanes mit Stammholzentrindungsmaschinen, Aufbereitungsanlagen für Rinden, Masse, Zellstoffholz und Sägespäne auszurüsten. Als Übergangslösung sind verstärkt billige Spreitbelentrindungsmaschinen einzusetzen.

Für die Rekonstruktion in Frage kommende Sägewerke, die z. Z. eigene Energieanlagen mit Holzfeuerung betreiben, sind durch die Wirtschaftsräte in Abstimmung mit der Abt. Leichtindustrie planmäßig auf andere Brennstoffe umzustellen bzw. an das Energienetz anzuschließen.

6. Voraussetzung für die komplexe Ausnutzung des Sägeholzes und den wirtschaftlichen Einsatz der dafür erforderlichen Investitionen ist die Konzentration der Schnittholzproduktion in den größten und bereits am besten ausgerüsteten Betrieben.

Durch die Wirtschaftsräte sind bis 30. 9. 1959 die Werke zu ermitteln, die für die Rekonstruktion nach den Gesichtspunkten der komplexen Holzausnutzung in Frage kommen.

Dabei ist eine durchschnittliche Transportentfernung für das Sägeholz von 25 bis 30 km in der Regel nicht zu überschreiten. Gleichzeitig ist der Maschinenbedarf zu überprüfen. Nach Typenreinigung ist durch die Abt. Leichtindustrie mit der Abt. Maschinenbau die Produktion im einzelnen abzustimmen (1. 11. 1959).

Die freiwerdenden volkseigenen Werke sind durch die Räte der Kreise für die Errichtung von Brigade- und Reparaturstützpunkten der MTS und LPG, als Materiallager, Trennwerke für Schnittholzimporte u. a. Zwecke zu nutzen.

Private Sägewerke, die auf Grund ihrer Größe und Ausrüstung als Schnittholzproduzenten mit staatlicher Beteiligung nicht in Frage kommen, sind rechtzeitig auf eine andere Produktion zu orientieren (Verarbeitung von örtlichen Rohstoffreserven) und damit in den Prozeß der sozialistischen Umgestaltung einzubeziehen.

III. Erhöhung der Holzausnutzung in der Zellstoff- und Papierindustrie

1. Um in der Sulfit-Zellstoffindustrie die Holzausnutzung von 50 auf mindestens 55 % zu erhöhen, ist durch die Abt. Leichtindustrie bis 31. 10. 1959 ein Programm für eine maximale Umstellung der Sulfit-Zellstoffindustrie auf die Erzeugung von Laubholzzellstoff zu erarbeiten.

2. Nach der Auswertung der Erfahrungen mit der Versuchsanlage Ammsthal ist durch die Abt. Leichtindustrie bis 31. 10. 1959 zur wesentlichen Senkung des Holzverbrauchs je t Papier ein Programm für die maximale Ablösung des Zellstoffeinsatzes in der Papierindustrie durch Einsatz von chemisch-thermischem Holzschliff auszuarbeiten.

Neben einer wesentlichen Senkung des Holzverbrauches je t Zellstoff und Holzschliff ist der Einsatz des bilanzierten Zellstoffholzes aus den Sägewerken zu sichern und bis 1965 die Sortimentsproportion des Rohstoffeinsatzes zugunsten der Kiefer, der Buche und zur Entlastung der Fichte zu verändern. Außerdem sind bis zur Erreichung der für den Siebenjahrplan geplanten Kapazität der Spanplattenindustrie ab 1960 beginnend, jährlich mindestens 50 Tsd. Kiefern-Faserholz für 5-7 Monate in der Zellstoffindustrie einzusetzen.

7. Durch die Abt. Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel sind in Abstimmung mit der Abt. Leichtindustrie bis 1. 11. 1959 die technisch-organisatorischen und ökonomischen Maßnahmen für eine Erhöhung des Altpapierrücklaufes von 32 auf 26 % bis 1965 und für eine wesentliche Verbesserung der Sortierung und Reinigung des Altpapiers auszuarbeiten und einzuleiten.

IV. Holzeinsparung und Holzaustausch in der Bauwirtschaft

1. Der Schwerpunkt für die Holzeinsparung in der Bauwirtschaft liegt im Siebenjahrplan beim landwirtschaftlichen Bauwesen.

2. Durch das Ministerium für Bauwesen ist zu veranlassen, daß in den Bezirken bis 1. 11. 1959 spezifizierte Holzbilanzen für das landwirtschaftliche Bauwesen 1960–1965 ausgearbeitet werden.

Auf der Grundlage dieser spezifischen Bilanzen sind mit den Bezirken die Maßnahmen abzustimmen, die im landwirtschaftlichen Bauwesen für einen planmäßigen Übergang von Holz- zu Stahlbetonbindern und von der Holzabdeckung zur Abdeckung mit organischen und anorganischen Platten erforderlich sind.

Ziel dieser Maßnahmen muß sein, je Mio DM landwirtschaftlicher Bauten den Holzbedarf auf 50 % bis 1965 gegenüber 1958 zu senken und gleichzeitig die Voraussetzungen für die im landwirtschaftlichen Bauwesen erforderliche Steigerung der Arbeitsproduktivität zu schaffen.

4. Durch das Ministerium für Bauwesen ist bis Ende 1959 für den Bereich der VVB Bauelemente und Ausbau die Umstellung der Produktion von Dop-

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

peltenstern mit Doppelflügel auf Doppelglasschiebtenster einzuleiten sowie die Umstellung der gesamten Türenproduktion auf die Beplankung mit Hartfaserplatten unter Verwendung von Hartfasergittern, Wawepaplatten und Platten aus Schlackenwolle oder Basaltfasern als Mittellagen. Gleichzeitig ist durch das Ministerium für Bauwesen eine entsprechende Erweiterung der Produktion dieser Platten abzustimmen. Ab 1961 sind auch in der örtlichen Industrie nur noch Außentüren als Vollholztüren herzustellen.

Der Anteil der Furnierbeplankung ist durch verbesserte Oberflächenbehandlung der Hartfaserplatten zu senken.

5. Die Umstellung von Holz- auf Leichtmetall- und Stahlrohrrüstung und auf Innenputz ohne Rüstung ist bis spätestens 1965 abzuschließen. Mit der Abt. Leichtindustrie ist durch das Ministerium für Bauwesen die Produktion von Rüstbretlern nach Fixmaßen bis 1. 10. 1959 abzustimmen.

Ab 1961 sind die Rüstbretler mit Stahlkappen zu versehen.

6. Durch das Ministerium für Bauwesen ist bis Ende 1959 ein Perspektivplan für die Entwicklung des Bedarfs und der Produktion von Holzwolleleichtbauplatten 1960–1965 zu erarbeiten und mit den Wirtschaftsräten abzustimmen. Diese Produktion ist ab 1960 auf 12 Mio m² zu beschränken (1959 17 Mio) und in der Perspektive zu verringern. Ziel der Perspektivplanes muß sein, dem steigenden Bedarf an Leichtbauplatten durch planmäßigen Einsatz anderer Rohstoffe wie Schaumbeton, Glas-, Basalt- und Schlackenwolle sowie durch Änderung der Bauweise zu begegnen.

7. In allen Baubetrieben mit 100 und mehr Beschäftigten sind bis Ende 1959 Holzschutzbeauftragte einzusetzen und auszubilden, die von den zuständigen Bauämtern in ihrer Arbeit anzuleiten sind. Dabei sind die im ländlichen Bauwesen eingesetzten Betriebe vorrangig zu behandeln.

Die Aufgaben der Bauämter zur Verwirklichung des Holzschutzes sind durch das Ministerium für Bauwesen auf der Grundlage der Verordnung vom 27. 9. 1951 bis Oktober 1959 in einer Anordnung festzulegen.

V. Holzeinsparung und Holzaustausch im Verkehrswesen, im Post- und Fernmeldewesen und in der Energieversorgung

1. Für die Rückgewinnung von Holzschwellen bei Generalreparatur werden folgende Richtsätze festgelegt:

Wiedereinbau ohne Regeneration	35%
Wiedereinbau nach Regeneration	25%
für Bauzwecke der Schwellenverbr.	25%
Brennholz	15%

2. Ab 1964 sind neue Strecken der Reichsbahn und generalreparierte Strecken zu mindestens 65% auf Spannbetonschwellen zu verlegen. Das gleiche gilt für Anschlußgleise der Werke.

3. Die Gesamtproduktion von Betonschwellen und Holzschwellen sowie ihre Typisierung, Standardisierung und Verteilung ist auf der Grundlage der Bilanzen und Auflagen der Staatlichen Plankommission durch einen ständigen Arbeitskreis beim Ministerium für Verkehrswesen zu lenken, in dem alle Verbraucher und Erzeuger von Beton- und Holzschwellen vertreten sind. Durch den Arbeitskreis ist außerdem die Entwicklung von Fest- und Betonschwellen zu fördern.

6. Zur Realisierung einer etwa 20%igen Holzeinsparung sind ab 1960 Holzmasten nur noch als Ausnahmemasten für Betonmastfuße zu verwenden. Die TGL für Holzmasten sind durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis 21. 10. 1959 entsprechend zu überarbeiten.

7. Die Produktion von Betonmasten ist in einem solchen Umfange zu entwickeln, daß die Aufgaben in der Energieversorgung und im Post-, Fernmelde- und Verkehrswesen bei einer Verringerung des Verbrauches an Holzmasten um mindestens 50% (1959 zu 1958) gelöst werden können.

8. Die Gesamtproduktion von Holz- und Betonmasten sowie ihre Typisierung, Imprägnierung und Verteilung ist auf der Grundlage der Bilanzen und Auflagen der Staatlichen Plankommission durch einen ständigen Arbeitskreis zu lenken, der beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ab 1. 6. 1960 zu bilden ist. In diesem Arbeitskreis müssen alle Verbraucher und Produzenten von Holz- und Betonmasten vertreten sein.

VI. Holzeinsparung in der Kistenproduktion

1. Um den spezifischen Holzverbrauch für Kisten um mindestens 50% zu senken und die Arbeitsproduktivität in der Verpackungswirtschaft bedeutend zu steigern, ist in der Kistenproduktion bis Ende 1959 eine Sortenbereinigung vorzunehmen.

2. Zur Kontrolle der Maschinenverpackung, insbesondere für den Export, sind durch das Institut für Verpackung Normative für den Holzverbrauch zu erarbeiten und bis 31. 12. 1960 an das Staatliche Holzkontor zu geben. Die Holzkontore der Bezirke sind zu beauftragen, mit Hilfe dieser Normative den Holzverbrauch für die Maschinenverpackung zu kontrollieren und auf die Verringerung des Verbrauchs einzuwirken.

3. Bis 1. 6. 1960 ist mit Hilfe des Leitinstitutes für Holztechnologie und des Institutes für Verpackung durch die Abt. Leichtindustrie eine gründliche Analyse der Kistenproduktion zu erarbeiten mit dem Ziel, im Laufe der Jahre 1960 61 die Produktion von Serienkisten für den eigenen Bedarf der verbrauchenden Betriebe bedeutend einzuschränken und stattdessen die Kistenherstellung in den vorhandenen Spezialbetrieben durch volle Auslastung der Kapazität und durch Rekonstruktion zu konzentrieren. Eine entsprechende Beschlußvorlage ist durch die Abt. Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission bis 1. 7. 1960 vorzulegen.

VII. Holzaustausch durch Plastenwerkstoffe

1. Der Austausch des Holzes durch Plastenwerkstoffe ist zunächst auf hochwertige Furniere und solche Holzerzeugnisse zu beschränken, die z. Zt. aus hochwertigen Hölzern mit niedrigem Verwertungsgrad des Rundholzes gefertigt werden bzw. im Gegensatz zu Plastenwerkstoffen einem schnellen Verschleiß unterliegen.

Durch das Leitinstitut für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Zusammenarbeit mit dem Institut für Chemie und Technologie der Plaste ist bis 1. 8. 1959 an das Staatliche Holzkontor eine

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

jenigen Holzerzeugnisse, geordnet nach Dringlichkeitsstufen, zu übergeben, für die im Siebenjahrplan ein Austausch durch Plastwerkstoffe in Frage kommt.

Das Staatliche Holzkontor ermittelt den voraussichtlichen Bedarf für 1960 bis 1965 der unter 1. angeführten Erzeugnisse und übergibt die Gesamtübersicht an die Plastenlenkungsstelle des Staatlichen Chemiekontors bis 1. 12. 1959.

Die Plastenlenkungsstelle beim Staatlichen Chemiekontor wertet die unter 1. und 2. angeführten Materialien mit dem Beirat unter Hinzuziehung von Holz- und Holzspezialisten bis Anfang 1960 aus und erarbeitet die Bilanzen und Richtlinien für den Austausch von Holz durch Plastenwerkstoffe sowie für den Einsatz von Holz zur Produktion von Plastenwerkstoffen.

III. Holzaustausch und Holzeinsparung im Bergbau

Im Bergbau ist der Grubenholzverbrauch bis 1965 absolut zu verringern.

Dieses Ziel ist zu erreichen durch Erweiterung der Grubenholzimprägnierung und verstärkten Wiedereinsatz der gerauhten Hölzer, durch weitere Verbesserung der Sortiments-Bedarfsplanung und Reduzierung der Stärken auf das zulässige Mindestmaß, verstärkten Einsatz von Halbhölzern, Verwendung von Eisenankern und durch erhöhten Einsatz von Stahlkappen und Stahlstempeln.

Zur Koordinierung der unter 1. festgelegten Maßnahmen und zur Organisierung des Erfahrungsaustausches ist bei der VVB Steinkohle ein ständiger Arbeitskreis zu bilden, in dem alle Erzeuger und Verbraucher von Grubenholz, Stahlstempeln und Kappen sowie das Staatliche Holzkontor und das Institut für Holztechnologie und Holzschutz Eberswalde vertreten sind.

IV. Entwicklung der Rohstoffversorgung für die Span- und Hartfaserplattenproduktion und die Entwicklung von Fixmaßen

Um eine maximale Ausnutzung des eigenen Rohholzaufkommens zu sichern, ist die Technologie der im Aufbau befindlichen Spanplattenindustrie auf einen maximalen Einsatz von spezialisierten Sägespänen zu orientieren.

Für die Vorbereitung der außerdem erforderlichen großen Rundholzmengen ist die Technologie so zu entwickeln, daß die Reserven der Forstwirtschaft an schwachem und geringwertigem Holz maximal genutzt werden und die Faserholzbilanz möglichst wenig belastet wird.

Bis Ende 1959 ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Abt. Leichtindustrie die Ausarbeitung der TGL-MES und Preise für diese Rohstoffsortimente sowie für das übrige Spanrundholz zu veranlassen.

2. Durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bis 1. 9. 1959 ein Perspektivplan zur allmählichen Umstellung der Massenbedarfsgüterproduktion der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe von der Verarbeitung der 4–8 cm starken Nadelhölzer auf andere Sortimente und Rohstoffressourcen des Waldes zu erarbeiten.

6. Das in Templin neu zu errichtende Hartfaserplattenwerk ist für die Verarbeitung von Kiefernreisern und Kiefernstückabfälle einzurichten.

Die Hartfaserplattenwerke Templin und Schönheide sind mit Spezialmaschinen für die Zerhackung von Stückabfällen auszurüsten.

8. In der Möbelindustrie sind mit Hilfe von Beispielen durch die Abt. Leichtindustrie bis Ende 1959 die wichtigsten Typenreihen für Serienmöbel festzulegen. Dabei sind leichte, holzsparende Typen in größerem Umfange als bisher zu entwickeln. Auf der Grundlage dieser Typenreihen ist die Produktion von Span-, Hartfaser- und Furnierplatten nach Fixmaßen zu organisieren. Die Festlegung der Fixmaße in den Lieferverträgen und die Preisgestaltung für Lieferung nach Fixmaßen sind bis Ende 1959 durch Direktiven der Abt. Leichtindustrie zu regeln.

X. Die Erhöhung der Holzausnutzung und die Sicherung der Brennholzversorgung

Zum Ausgleich der durch erhöhte Holzausnutzung ausfallenden Brennholzmengen werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Durch die Abt. Chemie ist eine Erhöhung der Produktion von Feueranzündern von 10 000 t 1959 auf etwa 20 000 t 1965 zu sichern unter gleichzeitiger Verbesserung der Qualität.

2. Durch die Forstwirtschaft sind ab 1961 außer 200 Tm Stockholz jährlich mindestens 30 Tm Brennholz durch Verarbeitung von Reisern und Abfällen ohne Stockholz bereitzustellen, zu einem Preis, der nicht höher dem des ofenfertigen Brennholzes liegt. Diese Mengen sind zur Abdeckung des Brennholzkontingents für die Versorgung der Bevölkerung mit heranzuziehen. Ab 1961 ist auch ein Teil des Stockholzes zur Abdeckung des Brennholzkontingents mit einzusetzen.

3. Eingeschlagene Straßenbäume, die nutzholzuntauglich sind, sowie die unbrauchbar gewordenen Schwellen und Masten und die verrotteten Hölzer der Bauwirtschaft sind durch die Wirtschaftsräte mit Hilfe der Holzkontore zur Verbesserung der Brennholzbilanz in die Verteilung mit einzubeziehen.

XI. Organisation des Holzschutzes

1. Die Holzinspektion hat bei der Ausarbeitung der Jahrespläne zu sichern:

a) Koordinierung der Holzschutzmaßnahmen aller Wirtschaftszweige,

b) Koordinierung der Kontrollmaßnahmen und ihre Auswertung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Holzschutz,

c) Sicherung der vollen Auslastung aller Imprägnierwerke und Imprägnieranlagen,

d) Koordinierung der Planung und Bilanzierung der Imprägnieranlagen und Holzschutzmittel,

e) Koordinierung der Grundlagen- und Zweckforschung auf dem Gebiet des Holzschutzes mit den Belangen der Praxis.

2. Das Institut für physikalische Holztechnologie Eberswalde ist bis Ende 1959 zum Zentralinstitut für Holzschutz zu entwickeln mit folgenden Aufgaben:

a) Unterstützung der Holzinspektion auf dem Gebiet des Holzschutzes,

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

b) Ausbildung von Fachkräften für den Holzschutz für alle Wirtschaftszweige in Zusammenarbeit mit dem Leitinstitut für Holztechnologie und Faserbaustoffe Dresden.

3. Bis 1. 1. 1960 sind durch das Institut für physikalische Holztechnologie Eberswalde in Zusammenarbeit mit dem Leitinstitut für Holztechnologie und Faserbaustoffe Dresden für die wichtigsten Holzverbraucher spezielle Merkblätter für Holzschutz zu erarbeiten. Diese Merkblätter sind durch die zentralen staatlichen Leitungsorgane der wichtigsten, holzverbrauchenden Wirtschaftszweige bis Ende 1959 herauszugeben.

4. Die Holzkontore der Bezirke sind mit der operativen Kontrolle des Holzschutzes zu beauftragen. Den Holzkontoren ist von den Bauämtern, der VVB Bauelemente, VVB Platten und Furniere und von jedem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bis 1. 10. 1959 ein Holzschutzbeauftragter zu benennen. Diese Beauftragten stützen sich auf ein System ehrenamtlicher Helfer (Arbeiterkontrolle). Durch die Holzkontore der Bezirke sind diese Beauftragten regelmäßig zur Qualifizierung und zur Auswertung ihrer Tätigkeit für die Arbeit der Kontore und des Holzbeauftragten des Wirtschaftsrates zusammenzufassen.

5. Durch die Holzinspektion ist eine geschlossene Bilanz für die erforderlichen Imprägniermittel aus Eigenerzeugung und Import und für die erforderlichen Imprägnierkapazitäten im Siebenjahrplan zu erarbeiten und bis 31. 12. 1959 mit den Fachabteilungen und der Abt. Außenhandel abzustimmen.

XII. Die Aufgaben der Holzkontore zur Sicherung einer besseren Holzausnutzung

1. Zur Sicherung einer komplexen Holzausnutzung ist durch die Holzkontore die Erfassung und Lenkung der Holzabfälle zu organisieren mit dem Ziel einer maximalen Nutzholzeinsparung. Durch das Staatliche Holzkontor und die Holzkontore der Bezirke sind für 1960 bis 1965 spezifizierte Aufkommens- und Verteilungsbilanzen für die gesamten Holzabfälle zu erarbeiten und bis zum 1. 10. 59 mit der Staatlichen Plankommission und den Verbrauchern abzustimmen.

Die Aufgaben und Rechte des Staatlichen Holzkontors und der Holzkontore der Bezirke für die Erfassung und Verteilung der Holzabfälle sind in einer Anordnung der Staatlichen Plankommission festzulegen. Der Entwurf ist bis 15. 9. 1959 durch die Abt. Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel vorzulegen.

2. Die Mitarbeiter des Staatlichen Holzkontors und der Holzkontore der Bezirke sowie die für die Holzbilanzen verantwortlichen Mitarbeiter der Wirtschaftsräte sind auf Spezialehrgängen zu Fachleuten der Holzwirtschaft zu qualifizieren.

XIII. Sicherung der materiellen Interessiertheit an der Verbesserung der Holzausnutzung

1. Die Fachabteilungen überprüfen bis 1. 11. 1959 die Prämienanordnungen der Produktionszweige ihres Bereiches mit dem Ziel, eine stärkere materielle Interessiertheit an der Holzeinsparung zu erreichen.

Das Überprüfungsergebnis ist bis 15. 11. 1959 durch die Holzinspektion auszuwerten, die für die Koordinierung der erforderlichen Änderungen verantwortlich ist.

2. Dem Institut für Preise bei der Hochschule für Ökonomie wird empfohlen, die Preisrelationen zwischen Holz- und seinen Austauschstoffen in der Bauwirtschaft und in der Holzindustrie sowie die Preise für schwerabsetzbare Rohholzsortimente und Holzabfälle (Zellstoff- und Plattenholz) zu überprüfen. Das Überprüfungsergebnis ist mit den Vorschlägen zur Preisänderung der Regierungskommission für Preise bis Mitte 1960 zu übergeben.

2. *Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 3. Juni 1959 über die Ausarbeitung der staatlichen Planaufgaben des Jahres 1960.*

Nachstehend wird die von der Staatlichen Plankommission am 3. Juni 1959 beschlossene Richtlinie über die Ausarbeitung der staatlichen Planaufgaben des Jahres 1960 bekanntgemacht.

Im Zusammenhang damit wurden die Leiter der Abteilungen und Sektoren der Staatlichen Plankommission beauftragt, die Ausarbeitung der in dieser Richtlinie genannten detaillierten Angaben für das Jahr 1960 durch spezielle planmethodische Bestimmungen zu regeln.

Macher
Sekretär
der Staatlichen Plankommission

Richtlinie
über die Ausarbeitung der staatlichen Planaufgaben des Jahres 1960

I.

1. Entsprechend den von der Staatlichen Plankommission getroffenen Festlegungen wird das Jahr 1960 in die Ausarbeitung des 7-Jahrplanes voll einbezogen. Die wichtigsten Kennziffern für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1960 werden damit

a) in den Planvorschlägen der Betriebe, VVB und Bezirke usw. bis zum 1. 7. 1959 der Staatlichen Plankommission eingereicht,

b) als Bestandteil des 7-Jahresplanes bis Ende September 1959 beraten und beschlossen.

Auf der Grundlage dieser verbindlichen Ziele werden nach Abstimmung der Vorschläge zum 7-Jahrplan die Kennziffern ausgearbeitet, die über die im Perspektivplan enthaltenen Ziffern hinausgehen und für die Konkretisierung der Aufgaben des Jahres 1960 insbesondere für die Quartalsaufteilung des Jahresplanes, die Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel und die Aufstellung des Exportplanes erforderlich sind.

Die VVB, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erarbeiten die detaillierten Kennziffern für das Jahr 1960 selbständig bzw. in Abstimmung mit den Betrieben und stützen sich dabei auf die bereits für den 7-Jahrplan ausgearbeiteten Unterlagen. Es ist davon auszugehen, daß die grundsätzlichen Plandiskussionen in den Betrieben bereits in den Monaten März, April, Mai geführt wurden und die Betriebe nicht nochmals generell mit der Ausarbeitung von Planvorschlägen für das Jahr 1960 belastet werden sollen.

2. Die VVB, die Räte der Bezirke und zentralen Organe reichen die detaillierten Angaben für das Jahr 1960 als Ergänzung zum 7-Jahrplan der Staatlichen Plankommission bis zum 15. 9. 1959 ein (Stichtag für den Stand der Betriebszugehörigkeit 1. 1. 1959).

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Diese detaillierten Angaben müssen grundsätzlich mit den im 7-Jahrplan für das Jahr 1960 festgelegten Aufgaben übereinstimmen. Etwaige höhere Ziele in den Produktionsaufgaben dürfen zu keiner Veränderung der im 7-Jahrplan festgelegten Anzahl der Arbeitskräfte, Investitionssummen, Materialfonds und Importfonds führen. Bei Erhöhung der Produktionsaufgaben und auf Grund neuer Erkenntnisse über die Basiskosten sind die Ziele für die Akkumulation entsprechend zu verändern.

Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission führen bis Mitte Oktober 1959 auf der Basis des 7-Jahrplanes die Bilanzierungen und Abstimmungen der detaillierten Aufgaben für das Jahr 1960 durch. Dabei ist die Einheit und Übereinstimmung der im 7-Jahrplan für das Jahr 1960 festgelegten Kennziffern und der detaillierten Aufgaben für das Jahr 1960 zu gewährleisten.

Nach Beschlußfassung über den 7-Jahrplan werden den Räten der Bezirke, den VVB und den zentralen Organen mit den Aufgaben des 7-Jahrplanes gleichzeitig die spezifizierten staatlichen Planaufgaben für das Jahr 1960 übergeben. Diese Aufgaben sind unverzüglich auf die Betriebe aufzuschlüsseln und ihnen ebenfalls gleichzeitig zu übergeben.

Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der ihnen übergebenen staatlichen Planaufgaben ihre endgültigen Betriebspläne für das Jahr 1960 auszuarbeiten. Hierfür sind ihnen entsprechend den geltenden methodischen Regelungen von ihren übergeordneten Organen die Mindestanforderungen an den Umfang und die Form der einzelnen Teile des Betriebsplanes rechtzeitig bekanntzugeben.

II.

Ergänzungen zum 7-Jahrplan für das Jahr 1960 müssen die nachstehend genannten detaillierten Angaben.

Industrieproduktion

Von den VVB und den zentralen Staatsorganen sind einzureichen:

a) die mengenmäßige Gesamterzeugung
   aa) für die im 7-Jahrplan bereits festgelegten Kennziffern die Gliederung nach Quartalen,
   bb) für die für eine ordnungsgemäße Bilanzierung des Jahresplanes darüber hinaus erforderlichen Positionen, soweit festgelegt, gleichfalls gegliedert nach Quartalen,
   cc) für Elektroenergie das Aufkommen auch nach Spitzenzeiten.

b) den Exportplan nach Erzeugnisgruppen und wichtigen Einzelpositionen in Mengen und Betriebspreisen
   aa) für die im 7-Jahrplan bereits festgelegten Kennziffern die Gliederung nach Quartalen,
   bb) für die darüber hinaus erforderlichen Positionen, soweit festgelegt, gleichfalls gegliedert nach Quartalen.

   (Die gesamten Anforderungen dürfen den Umfang der Staatsplannomenklatur 1959 einschl. der mit der Verfügung vom 21. 1. 1959 festgelegten Erweiterung für Konsumgüter nicht überschreiten.)

c) Für alle Betriebe, die überwiegend Produktionsmittel herstellen wertmäßig (zu Industrieabgabepreisen und unveränderlichen Planpreisen) und mengenmäßig die Produktion von industriellen Konsumgütern entsprechend der Richtlinie der Staatlichen Plankommission — Sonderdruck der Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission vom 26. 1. 1959.

2. Von den Wirtschaftsräten der Bezirke sind einzureichen:

a) die Bruttoproduktion der bezirks- und örtlichgeleiteten Industrie zu unveränderlichen Planpreisen je Wirtschaftszweig nach Eigentumsformen in folgender Gliederung:
   volkseigene Betriebe
   dar.: Betriebe in Treuhandschaft bzw. Verwaltung
   genossenschaftliche Betriebe
   halbstaatliche Betriebe
   Privatbetriebe

b) die mengenmäßige Gesamterzeugung wie oben (Ziff. 1a). Die Aufgliederung nach sozialökonomischer Struktur wird nun für die Positionen vorgenommen, die in den Nomenklaturen entsprechend gekennzeichnet sind.
   Das Handwerk ist gesondert auszuweisen.

c) den Exportplan wie oben (Ziff. 1b).

d) Konsumgüter wie oben (Ziff. 1b).

Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in die Produktion

Von den Räten der Bezirke werden im Vorschlag zum 7-Jahrplan keine Angaben für diesen Planteil gefordert. Zur Sicherung einer planmäßigen Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in die Produktion auch der bezirks- und örtlichgeleiteten Wirtschaft sind entsprechende Vorschläge für den Volkswirtschaftsplan 1960 einzureichen.

Technisch-wirtschaftliche Kennziffern

Es sind keine weiteren Kennziffern für 1960 einzureichen.

Produktionskapazitäten

Es sind keine weiteren Angaben für 1960 einzureichen.

Geologische Erkundungen

Die im 7-Jahrplan enthaltenen Schwerpunktaufgaben für die geologischen Erkundungen sind wie im Staatsplan 1959 zu detaillieren.

Bauproduktion – Bauvolumen – Wohnungsbau

A) Bauproduktion

Zur Detaillierung der Aufgaben des Jahres 1960 ist als Ergänzung zu den Kennziffern des 7-Jahrplanes von den Räten der Bezirke und dem Ministerium für Bauwesen vorzulegen:

1. Aufgliederung der gesamten Bauproduktion entsprechend den methodischen Grundsätzen für 1960. Veröffentlichung wird bekanntgegeben.
   In die Eigentumsform „Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks" (Zeile e) ist die Bauproduktion der übrigen Genossenschaften des Handwerks einzubeziehen.

2. Aufgliederung der Bauproduktion nach wichtigen Oberpositionen der Schlüsselliste (auf gesondertem Formblatt) wie folgt:

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Oberposition	Bezirk insges.	darunter: VE Bauamtsbetriebe des Bauamtes
10 00 000 Bauproduktion gesamt		
11 16 000 Wohnungsbau		
11 20 000 Landwirtschaftl. Nutzbauten		
11 30 000 bis		
11 90 000 Sonstiger Hochbau		
12 00 000 Industriebau		
13 00 000 und		
14 00 000 Tiefbau		
17 00 000 Abbruch und Entrümmerung		
18 00 000 Reparaturen		

3. Die speziellen planmethodischen Bestimmungen für die Bauwirtschaft (Teil 2, A b) zur Ausarbeitung der Planvorschläge 1959 haben nach wie vor für die Detaillierung der Aufgaben des Jahres 1960 sinngemäß Gültigkeit.

II) Bauvolumen

Es gelten die methodischen Grundsätze für 1960.

III) Wohnungsbau

Es gelten die methodischen Grundsätze für 1960.

Landwirtschaft, Erfassung u. Aufkauf

Zur Ausarbeitung der staatlichen Planaufgaben 1960 sind folgende Planvorschläge auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission einzureichen:

1. Quartalsaufteilung für das staatl. Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
2. Plan der landwirtschaftlichen Meliorationen.
3. Industrielle Bruttoproduktion — wert- u. mengenmäßig, gegliedert nach Quartalen.
4. detaillierte Pläne des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
   Von den Wirtschaftsräten der Bezirke sind Vorschläge lediglich für folgende Planteile einzureichen:
   a) Kontingente aus dem Staatlichen Futtermittelfonds
   b) Kontingente des sonstigen Nahrungsgüterbedarfs;
5. detaillierte Pläne des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf.
   a) detaillierte Pläne des staatlichen Aufkommens landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
   b) Pläne für den innerbezirklichen und überbezirklichen An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh.

Vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist einzureichen:

der Exportplan für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse nach Erzeugnisgruppen und wichtigen Einzelpositionen in Mengen und Betriebspreisen
   a) für die im 7-Jahrplan bereits festgelegten Kennziffern die Gliederung nach Quartalen,
   b) für die darüber hinaus erforderlichen Positionen, gleichfalls gegliedert nach Quartalen.

Die Quartalsaufteilung für das staatl. Aufkommen an tierischen Produkten sowie die Vorschläge zum Plan für den innerbezirklichen und überbezirklichen An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh sind zum 1. 10. 1959 einzureichen.

Forstwirtschaft

Zur Ausarbeitung des staatlichen Lieferplanes und der Rohholzbilanz sowie der übrigen Leistungen der Forstwirtschaft sind weitere Positionen (entsprechend der Staatsplannomenklatur 1959) einzureichen.

Wasserwirtschaft

Einreichung ergänzender Kennziffern für die Produktion und wasserwirtschaftlichen Aufgaben einschl. Wasserbilanzen.

Transport- und Nachrichtenwesen

Es sind keine detaillierten Vorschläge für 1960 einzureichen.

Außenhandel

Vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sind Vorschläge für den Export und den Import einzureichen, und zwar:

a) für die im 7-Jahrplan bereits festgelegten Kennziffern die Gliederung nach Quartalen,
b) für die darüber hinaus erforderlichen Positionen, soweit festgelegt, gleichfalls gegliedert nach Quartalen.

(Die Vorschläge des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für den Export müssen mit den Exportvorschlägen der VVB und der Wirtschaftsräte abgestimmt sein.)

Einzelhandel

In den Vorschlägen für den 7-Jahrplan sind nur einige ausgewählte Positionen des zentralverteilten Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung enthalten. Es ist somit notwendig, daß die Räte der Bezirke und das Ministerium für Handel und Versorgung einen Planvorschlag für den Volkswirtschaftsplan 1960 einreichen.

Der Leiter der Abt. Versorgung der Bevölkerung entscheidet in Abstimmung mit dem Leiter der Abt. Bezirke über die Herausgabe entsprechender Direktiven und Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planvorschläge.

Die Planvorschläge umfassen:

Den Warenfonds

a) Warenfonds wertmäßig insgesamt unter Angabe der Großverbraucher und gegliedert nach Eigentumsformen in Nomenklatur II, aufgeteilt jeweils untergliedert nach zentralverteiltem Warenfonds, dezentralisiertem Warenfonds, Gaststättenaufschlag und Verarbeitungsaufträgen. Vom Ministerium für Handel und Versorgung sind darüber hinaus beim dezentralisierten Warenfonds die bilanzierten Positionen (Bilanznomenklatur) als Darunter-Position auszuweisen.
b) Einzelpositionen des zentralverteilten Warenfonds (Mengen) lt. Nomenklatur der Sortimentsliste zum Warenumsatz und Warenfonds, entsprechend der Erweiterung gem. Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 21. 1. 1959 — bei Nahrungs- und Genußmitteln untergliedert nach Quartalen, darunter Großverbraucher, bei Industriewaren untergliedert nach Halbjahren.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

Materialversorgung

Von den Ministerien und anderen zentralen Organen, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und von den Räten der Bezirke ist für 1960 die Materialplanung durchzuführen und einzureichen:

a) für die im 7-Jahrplan bereits festgelegten Positionen in der Gliederung nach Quartalen,

b) für die für eine ordnungsgemäße Bilanzierung des Jahresplanes darüber hinaus erforderlichen Positionen, soweit festgelegt, gleichfalls gegliedert nach Quartalen.

(Die gesamten Anforderungen dürfen den Umfang der Staatsplannomenklatur 1959 einschl. der mit der Verfügung vom 21. 1. 1959 über die Erweiterung des Systems der Materialbilanzierung — Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 3 1959 — festgelegten Erweiterung für Konsumgüter nicht überschreiten.)

Investitionen

Zur Konkretisierung der Investitionsaufgaben des Jahres 1960 sind von den Planträgern Planvorschläge einzureichen, die folgende Angaben enthalten:

1. Vorschläge zur Erhaltung der Grundmittel insgesamt mit Angabe aller Überlimitvorhaben gegliedert in
   a) Rekonstruktionsmaßnahmen,
   b) Generalreparaturen,
   c) Ersatzinvestitionen,
   d) Erweiterungsinvestitionen im Rahmen des Planes der Erhaltung der Grundmittel.

   Von den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke unterteilt nach Wirtschaftszweigen.

2. Vorschläge zur Erweiterung der Grundmittel insgesamt mit Angabe aller Überlimitvorhaben für
   a) Fortführungen aus dem Vorjahr,
   b) neu zu beginnende Vorhaben,
   c) Energieprogramm,
   d) Nachwuchseinrichtungen.

   Von den Wirtschaftsräten der Bezirke unterteilt nach Wirtschaftszweigen.

3. Zusammengefaßte Übersichten über den Einsatz der Investitionsmittel (Deckblatt) je Planträger nach Wirtschaftszweigen für
   a) die Erhaltung der Grundmittel,
   b) die Erweiterung der Grundmittel.

4. Zusammengefaßte Übersichten über die Entwicklung der Grundmittel je Planträger (Fbl. 0770), darunter:
   a) Brutto- und Nettowert der Grundmittel insgesamt am 1. 1. 1960
      darunter: Grundmittel der Industrie
   b) Brutto- und Nettowert der Grundmittel insgesamt am 31. 12. 1960
      darunter: Grundmittel der Industrie
   c) Amortisationen
   gegliedert nach Wirtschaftszweigen.

5. Ökonomische Begründungen zu den gesamten Investitionsvorschlägen. (Entsprechend dem Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 23. 4. 1958 über Maßnahmen zur Verbesserung der Vorbereitung der Investitionen.)

6. Zusammen mit den detaillierten Planvorschlägen 1960 sind von den Planträgern entsprechend der Anordnung Nr. 3 vom 14. 2. 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — GBl. Sonderdruck Nr. 296 — und der dazu herausgegebenen methodischen Bestimmungen gemäß Information der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik, Nr. 1 59 vom 16. 2. 1959 die Pläne der langfristig zu planenden Investitionsvorhaben einzureichen.

Arbeitskräfte und Lohn

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1960 werden die VVB, die Wirtschaftsräte und die zentralen Organe mit der Staatlichen Plankommission Abstimmungen im Rahmen der verbindlichen Kennziffern des 7-Jahrplanes durchführen. Dafür sind folgende Voraussetzungen noch zu schaffen:

1. Die VVB und die Wirtschaftsräte haben Vorschläge für die Neueinstellung von Jugendlichen für Lehr- und Arbeitsstellen auszuarbeiten. Diese Kennziffern müssen mit den Bilanzen der Jugendlichen bei den Räten der Kreise abgestimmt sein.

2. Die Wirtschaftsräte haben Bilanzen der Jugendlichen für das Jahr 1960 bis zum 15. 9. 1959 an die Abt. Kultur, Volksbildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Staatlichen Plankommission einzureichen.

3. Die VVB, Wirtschaftsräte und die zentralen Organe übergeben der Staatlichen Plankommission für ihre Bereiche, Einrichtungen und Betriebe, die keine Vorschläge zum 7-Jahrplan einzureichen haben, bis zum 15. 9. 1959 einen Planvorschlag
   a) für die Anzahl und den Lohnfonds der Gesamtbeschäftigten,
   b) für die Anzahl und den Lohnfonds der Produktionsarbeiter (bzw. gleichgestelltes Personal) in anderen Wirtschaftsbereichen.

4. Die Wirtschaftsräte sind dafür verantwortlich, daß für die Kreise und Bezirke Bilanzen der Bevölkerung und Arbeitskräftereserven und Bilanzen des Bedarfs und der Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften für das Jahr 1960 vorliegen. Die Bilanzen der Bevölkerung und Arbeitskräftereserven und die Analysen der Bedarfs- und Deckungsbilanzen der Bezirke sind bis zum 15. 9. 1959 der Abt. Koordinierung Arbeitskräfte der Staatlichen Plankommission einzureichen.

Finanzen

1. Der Ausarbeitung des Planteils Finanzen im Perspektivvolkswirtschaftsplan 1960 sowie der Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes 1960 sind die Finanzkennziffern zugrunde zu legen, die bereits im 7-Jahrplan von den Bezirken und VVB eingereicht werden. Bei Erhöhung der Produktionsaufgaben und auf Grund neuer Erkenntnisse über die Basiskosten sind die Ziele für die Akkumulation entsprechend zu verändern. Bei der Herausgabe dieser Kennziffern nach Bestätigung des 7-Jahrplanes sind zusätzliche Festlegungen über die Gewinnverwendung und die Haushaltsbeziehungen zu treffen. Diese sind von den VVB, den Räten der Bezirke bzw. von den zentralen Organen in Abstimmung mit den Betrieben festzulegen, ohne neue bzw. detaillierte Kennziffern von den Betrieben zu verlangen. Dabei sind die bis zum 31. 5. 1959 beschlossenen lohnpolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen. Für die Preise ist der Stand vom 1. 1. 1959 den Planvorschlägen zugrunde zu legen.

2. Diejenigen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft, die keinen Vorschlag für den Planteil Finanzen im 7-Jahrplan einreichen, übergeben bis

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

Finanzvorschlag bis 15. 9. 1959 an das Ministerium der Finanzen und soweit erforderlich an die Staatliche Plankommission. Direktiven und Orientierungsziffern für die Aufstellung dieser Finanzplan-Vorschläge werden nicht herausgegeben.

Forschung und Technik

In den methodischen Hinweisen für die Ausarbeitung des 7-Jahrplanes wurden keine Festlegungen für den Plan Forschung und Technik getroffen. Da sich die Hinweise in den Direktiven zur Ausarbeitung des Perspektivplanes nur auf die allgemeine Entwicklung der Technik beziehen, wird für die Ausarbeitung des Planes Forschung und Technik festgelegt:

1. Die vom Zentralen Amt für Forschung und Technik vorbereiteten Orientierungsziffern für die finanziellen Mittel des Planes Forschung und Technik 1960 sind umgehend von den Fachabteilungen bzw. Sektoren der Staatlichen Plankommission an die VVB, Räte der Bezirke und Betriebe herauszugeben.
2. Die Vorlage der Planentwürfe zum Plan Forschung und Technik für 1960 von den VVB, Wirtschaftsräten und zentralen Organen bei der Staatlichen Plankommission und dem Zentralen Amt für Forschung und Technik ist bis 1. 9. 1959 zu fordern. Die notwendigen methodischen Festlegungen dafür sind in der vom Zentralen Amt für Forschung und Technik herauszugebenden Ordnung zu treffen.

Standardisierung

Die Planvorschläge der Staats- und Wirtschaftsorgane für den Volkswirtschaftsplan 1960 – Teil Standardisierung – sind auf der Grundlage der Perspektivpläne und der Rekonstruktionspläne auszuarbeiten und bis zum 1. 9. 1959 an die Abteilungen der Staatlichen Plankommission und gleichzeitig an das Amt für Standardisierung einzureichen, getrennt nach den Abschnitten A, B und C gemäß der Methodischen Grundsätze für 1960. Die notwendigen speziellen Bestimmungen für die Planung 1960 sind in der vom Amt für Standardisierung herauszugebenden Ordnung festzulegen.

Internationale Zusammenarbeit

Für die Ausarbeitung des Planes 1960 werden keine gesonderten Angaben gefordert.

Kultur, Volksbildung, Gesundheits- und Sozialwesen, Hoch- und Fachschulen

Für die Ausarbeitung des Planes 1960 werden keine zusätzlichen Angaben gefordert.

Die bei den örtlichen Organen vorgesehenen Investitionen für Werkküchen und Speiseräume in Betrieben und Einrichtungen der zentralgeleiteten Wirtschaft sind nicht im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen, sondern im Bereich Handel und Versorgung auszuweisen.

II. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. *Verfügung vom 2. Juni 1959 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den volkseigenen Betrieben des Maschinenbaues und den volkseigenen Projektierungsbetrieben.*

Zur Verkürzung der Projektierungsarbeiten bei technologischen Investitionsprojekten ist es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen den Volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen einerseits und den Volkseigenen Betrieben andererseits enger zu gestalten und nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen.

Es wird folgendes verfügt:

1. Die Volkseigenen Betriebe des zentralgeleiteten Maschinenbaues sind im Rahmen ihrer speziellen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit den Volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Abgabe von Angeboten, spezifischen Angaben über die Erzeugnisse des Betriebes, deren technologische Funktion und Einbauvorschriften, soweit diese für die Projektierung von Bedeutung sind.
   Ferner sind sie verpflichtet, bei spezifischen Einzelfertigungen an der Projektausarbeitung mitzuwirken.
2. Die Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen sind verpflichtet, alle Forderungen auf Zusammenarbeit bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe des Maschinenbaues anzumelden (in der Regel bei der Produktionsleitung). Die VVB haben die Projektanten zu beraten und innerhalb von 5 Tagen festzulegen, welche Betriebe der VVB für die Erfüllung der verlangten Aufgaben am geeignetsten sind.
3. Auf Grund dieser Festlegung ist der Betrieb verpflichtet, in kürzester Zeit, im allgemeinen innerhalb von 8 Tagen, die verbindlichen Angaben zu machen bzw. die Aufträge auszuführen. Über den Inhalt und Umfang der Angaben sowie über den Zeitpunkt der Abgabe der Unterlagen sind zwischen dem Maschinenbaubetrieb und dem Projektanten verbindliche Vereinbarungen zu treffen.
4. Die von den Betrieben des Maschinenbaues zu leistenden Angaben bzw. einzureichenden Unterlagen für die Projektierung sind in der Regel Bestandteil des Preises der Erzeugnisse. Bei Einzelfertigungen oder bei Anfragen oder Aufträgen, die über das normal übliche Maß eines Angebotes hinausgehen, sind besondere Vereinbarungen zwischen den Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen einerseits und den Betrieben des Maschinenbaues andererseits über die Bezahlung der Leistungen der Maschinenbaubetriebe für Projektierungsmitteln zu treffen. In diesem Falle erfolgt die Berechnung der Projektierungsleistungen entsprechend der für das Jahr 1959 gültigen Preisanordnung für die Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen.
   (Preisanordnung Nr. 1283)

Der Leiter der Abt.
Maschinenbau der Staatlichen Plankommission
Wunderlich

Mitglied der Staatlichen Plankommission
Der Leiter der Abt. Investitionen
Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission
Grosse

Mitglied der Staatlichen Plankommission

2. *Verfügung vom 2. Juni 1959 über die Vereinbarung einer Garantiekostenfrist.*

Die Verfügung des Leiters der Abt. Maschinenbau vom 1. Oktober 1958 über die Garantiekostenfrist (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 3 vom 1. Oktober 1958, Abschn. II Abs. 1) findet auch für Handelsorgane Anwendung, die dem Staatlichen Maschinenkontor unterstehen.

Der Leiter der Abt.
Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel
der Staatlichen Plankommission
Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatlichen Plankommission

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

CONFIDENTIAL

II. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen

Anweisung vom 22. Mai 1959 über den VEB Mehrschichten-Sicherheitsglas, Potsdam-Babelsberg.

§ 1

Mit Wirkung vom 1. 7. 1959 wird der VEB Mehrschichten-Sicherheitsglas, Potsdam-Babelsberg, gegründet.

Der Sitz ist Potsdam-Babelsberg.

§ 2

Der VEB Mehrschichten-Sicherheitsglas, Potsdam-Babelsberg, ist juristische Person gemäß der Verordnung vom 20. 3. 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. 225).

§ 3

Auf den VEB Mehrschichten-Sicherheitsglas, Potsdam-Babelsberg, finden die Bestimmungen des Statutes vom 8. 1. 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerialbl. S. 137) Anwendung.

§ 4

Der VEB Mehrschichten-Sicherheitsglas, Potsdam-Babelsberg, untersteht der VVB Glas, Dresden.

§ 5

Zum 1. 7. 1959 ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 6

Der Betrieb hat für das Jahr 1959 einen Betriebsplan aufzustellen, der in den Plan der VVB für das Jahr 1959 einzubeziehen ist.

§ 7

Die Entlohnung für alle Beschäftigten des Betriebes erfolgt nach dem Tarif für die Glasindustrie.

§ 8

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1959 in Kraft.

VVB Glas
Schneider
Hauptdirektor

IV. Verschiedenes

1. Informationen des Zentralinstituts für Technologie und Organisation des Maschinenbaues Karl-Marx-Stadt

Die vom V. Parteitag der SED gestellte ökonomische Hauptaufgabe, wie auch die weiteren vor uns liegenden Ziele können nur durch eine umfassende und schnelle Rekonstruktion der Betriebe des Maschinenbaus gelöst werden. Das bedingt u. a.: Verbesserung der Organisation und der vorhandenen Technologien, Einführung neuer Technologien. Für die Gebiete „Technologie" und „Organisation" ist es die Aufgabe des Zentralinstituts, hier neue Wege und Methoden zu finden, und sie den Betrieben schnell zu vermitteln.

Zu diesem Zweck gibt das Zentralinstitut für die genannten Gebiete folgende Schriftenreihen heraus:

Erfahrungen des Auslandes auf technologisch-organisatorischem Gebiet des Maschinenbaues,
Informationen für die Betriebe des Maschinenbaus,
Neuerermethoden,
Informationen über innerbetrieblichen Transport,
Merkblätter über Wärmebehandlung
in Vorbereitung.

Dazu kommt noch das Handbuch für den Werkleiter im volkseigenen Maschinenbau, auf das bereits in den Verfügungen und Mitteilungen Nr. 4/1959 hingewiesen wurde.

Über weitere Einzelheiten unterrichtet der beim Zentralinstitut erhältliche Katalog.

Von großer Bedeutung für die betriebliche Arbeit sind auch die vom Zentralinstitut herausgegebenen Dok.-Dienste:

„Zerspanungstechnologie" (Gruppen: Verfahrenstechnik, Werkzeuge, Vorrichtungen, Fließfertigung, Automatisierung, Werkstoffbearbeitung durch Elektroerosion und Ultraschall)
„Produktionsorganisation im Maschinenbau" (unterrichtet über verschiedene organisatorische Fragen)

Diese Dok.-Dienste erscheinen monatlich. Dabei werden den Beziehern auf Wunsch die Titellisten „Technologie" und „Industrieökonomik" geliefert, die eine Vorabinformation und eine Information über die Randgebiete der beiden Dok.-Dienste geben. Auf Anforderung werden auch Literaturzusammenstellungen erarbeitet.

Aus der Bibliothek des Zentralinstituts können Fachbücher und Übersetzungen ausländischer Fachtexte im Rahmen des Leihverkehrs der Deutschen Bibliothek entliehen werden.

Die Betriebe und Institutionen des Maschinenbaus haben die vorstehend aufgeführten Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeit weitestgehend zu nutzen.

Herausgeber: Deutsche Demokratische Republik, Staatliche Plankommission, Berlin. — (1) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. — Postscheckkonto 14002 5. — Erscheinungsweise: nach Bedarf, voraussichtlich einmal monatlich. — Bezug: nur über die Post zum Dienstgebrauch an Organe und Einrichtungen der Staatlichen Verwaltung sowie, die volkseigenen und gleichgestellten Betriebe. — Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 DM. — Veröffentlicht unter der Druckgenehmigungs-Nr. Ag 102/59, 1.59 59 We. — Druck: VEB Berliner Druckhaus, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 36.

CONFIDENTIAL

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

Verfügungen und Mitteilungen

der Staatlichen Plankommission

1959 | Berlin, den 15. Juli 1959 | Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. Verfügung vom 10. 6. 1959 über die Besonderen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Ausrüstungen und Betriebsanlagen für den VEB Kombinat Schwarze Pumpe
2. Bekanntmachung vom 5. 6. 1959 über die Abrechnung der Investitionsmittel und Durchführung von Regierungsaufträgen
3. Mitteilung vom 5. 6. 1959 über die Preisbeschränkungen

II. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Ausgliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen

1. Anweisung vom 13. 6. 1959 über die Auflösung des VEB Bürokombinat Zeitz in Liquidation ... 4
2. Anweisung vom 15. 6. 1959 über die Zusammenlegung von Versorgungskontoren des Staatlichen Textilkontors ... 4
3. Anweisung vom 15. 6. 1959 zur Gründung des VEB Papierfabrik Muskau ... 5

III. Verschiedenes

1. Anordnung des Ministeriums für Kultur vom 11. 6. 1959 über den Bau von Kulturhäusern ... 5
2. Anweisung vom 26. 6. 1959 über Rechtsverhältnisse bei Verkehrsunfallschäden ... 5
3. [illegible] Veröffentlichung ... 6

I. Verfügungen und Informationen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission

1. *Verfügung vom 10. 6. 1959 über die Besonderen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Ausrüstungen und Betriebsanlagen für den VEB Kombinat „Schwarze Pumpe"*

Die Sicherung der Erfüllung des Investitionsvorhabens Kombinat Schwarze Pumpe und die auf dieser Großbaustelle gegebenen Umstände erfordern eine entsprechende Organisierung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem VEB Kombinat Schwarze Pumpe und den mit der Lieferung und Montage von Ausrüstungen und Betriebsanlagen an der Durchführung des Investitionsvorhabens beteiligten Betrieben. Es wird daher folgendes verfügt:

§ 1

(1) Die Besonderen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Ausrüstungen und Betriebsanlagen für den VEB Kombinat Schwarze Pumpe (s. Anlage) gelten für alle Verträge, welche die Lieferung und Montage von Ausrüstungen und Betriebsanlagen für den VEB Kombinat Schwarze Pumpe (Kombinat) zum Gegenstand haben. Die Besonderen Bedingungen sind auch im Verhältnis Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) und Nachauftragnehmer anzuwenden.

(2) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen finden Anwendung, soweit nicht in den Besonderen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

[illegible] der Staatlichen Plankommission [illegible] zuständigen Betriebe des [illegible] die in der Durchführung des Investitionsvorhabens Kombinat Schwarze Pumpe beteiligt sind, als Hauptauftragnehmer auftreten.

§ 3

(1) Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt auch für noch nicht erfüllte Verträge.

Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatlichen Plankommission

Anlage
zu vorstehender Verfügung

Besondere Bedingungen für die Lieferung und Montage von Ausrüstungen und Betriebsanlagen für den VEB Kombinat Schwarze Pumpe

§ 1

Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer

(1) Die Lieferung und Montage von Ausrüstungen und Betriebsanlagen werden vom Hauptauftragnehmer oder, soweit keiner eingesetzt ist, vom Auftragnehmer durchgeführt.

(2) Der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) hat, sofern er auch die Montage vornimmt, die Ausrüstungen und Betriebsanlagen betriebsfertig an das Kombinat zu übergeben.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

§ 2

Vertragsabschluß

Über die Lieferung und Montage ist ein Vertrag zu schließen. In dem Vertrag ist auf die besonderen Bedingungen Bezug zu nehmen.

§ 3

Zentrale Baustelle

(1) Soweit erforderlich wird vom Kombinat für den Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) eine zentrale Baustelle errichtet. Sie umfaßt die notwendigen Räume für Werkstatt, Materiallager und Verwaltung einschließlich Licht- und Kraftanschluß, Wasser- und Heizungsanlagen, jedoch nicht die hierzu benötigte Ausstattung.

(2) Über den Standort und den Umfang der zentralen Baustelle entscheiden [illegible] des Hauptauftragnehmers (Auftragnehmers) [illegible]

(3) Die zentrale Baustelle [illegible] Vertragspartners [illegible] nisses in die [illegible] nehmers (Auftragnehmers) [illegible] dem nicht [illegible] partners [illegible] trasvertrag [illegible] des Kombinats [illegible] Einrichtungen [illegible] Rechts[illegible] Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) [illegible] über die [illegible]

§ 4

Objektbaustelle

(1) Die Objektbaustelle [illegible] gen des Hauptauftragnehmers [illegible] den Auftragnehmer (Auftragnehmer) [illegible] halten. Ihr Standort ist im Einvernehmen mit dem Kombinat festzulegen.

(2) Das Kombinat ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte und Einrichtungen dem Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) zur Einrichtung der Objektbaustellen zur Verfügung zu stellen und [illegible] Einzelleistungen [illegible]

§ 5

Technische Forderungen

(1) Der Hauptauftragnehmer [illegible] pflichtet, vor Beginn der [illegible] Ausrüstungsstücken [illegible] Durchführung einer Erstmontage [illegible] ist dafür verantwortlich, daß die Aggregate und Ausrüstungen in Qualität [illegible] den Standards im Zeitpunkt der Vertragsabschlusses entsprechen. Zwischen dem Kombinat und dem Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) sind [illegible] chungen über wesentliche Änderungen des technischen Höchststandes hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen durchzuführen. Der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) [illegible] lich der technischen A[illegible] der Aggregate und ih[illegible] gung etwa erforderl[illegible] gewährleisten. D[illegible] ist vom Haup[illegible] Aggregat [illegible] partnern [illegible]

(2) Der [illegible] gibt der [illegible] tragsge[illegible] schrift[illegible] koll n[illegible]

§ 6

Signierpflicht

(1) Der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) ist verpflichtet, sämtliche unverpackten Montage- und Ausrüstungsteile, Aggregate sowie Kisten, Bündel usw. mit den in den Aufträgen oder Verträgen von dem Kombinat geforderten Merkmalen haltbar zu signieren.

(2) Der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) hat diese Signierpflicht auch auf seine Nachauftragnehmer zu übertragen.

§ 7

Anlieferung, Zwischentransport, Verwahrung

(1) [illegible] der Montage des Vertragsgegenstandes erforderlichen [illegible] Einbauteile, Geräte und Werkzeuge [illegible] Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) [illegible] den Montageabschnitten mit den jeweiligen Transportmöglichkeiten an die der zentralen Baustelle bzw. Objektbaustelle am nächsten liegende Empfangsstelle zu versenden.

(2) [illegible] Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) übernimmt [illegible] Ab- und Umladung, die Lagerung [illegible] Baustellen bzw. zum Lagerort, das [illegible] der Lagerung. Das gleiche gilt für den [illegible] Werkzeugen und Leergut.

(3) [illegible] Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) ist verpflichtet, [illegible] Frachtbrief und Versandpapieren [illegible] z. B. VEB [illegible] Spezialtransporte Schwarze Pumpe [illegible]). [illegible] Verträgen oder Verträgen auf[illegible] zu machen, die [illegible] diese Verpflichtungen auch [illegible] zu übertragen. Dem [illegible] (Auftragnehmer) bleibt es überlassen, die Schadensfreiheit ihrer Empfangsstation [illegible] Frachtstundungskonto bei [illegible]

(4) [illegible] kommenden Fahrzeugen sollen [illegible] vom Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) mit dem VEB Güterkraftverkehr Spezialtransporte Schwarze Pumpe [illegible] gefunden werden. [illegible] eintreffenden Fahrzeugen übernimmt [illegible] Kombinat für den Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) als Empfangsstation der Reichsbahn. [illegible] ist zwischen dem Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) und dem Kombinat ein Vertrag abzuschließen. Die Mitteilung des Hauptauftragnehmers (Auftragnehmers) hat die Leitstelle des Kombinats die avisierten oder eingehenden Sendungen [illegible] und Weisungen über die Entladestellen zu geben.

(5) [illegible] und Entladearbeiten sowie die damit verbundenen Transportarbeiten auf dem Baugelände hat der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer), sofern er sie [illegible] mit eigenen Kräften ausführt, mit dem VEB Spezialtransporte Schwarze Pumpe vertraglich zu binden. Sofern bei stoßweiser Zuführung die Kapazität des Transportbetriebes nicht ausreicht, entscheidet das Kombinat im Einvernehmen mit den Montagestellen über die Reihenfolge der Entladung. Für die [illegible] der Entscheidung des Kombinats ergebenden [illegible] werden der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) [illegible] der VEB Spezialtransporte Schwarze Pumpe [illegible] Verantwortlichkeit befreit. Ihre Verantwortlichkeit bleibt jedoch unberührt, wenn sie den Eingriff des Kombinats verursacht haben.

(6) Soweit die Baustellen noch nicht vom Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) besetzt sind und bereits [illegible]ungsgemäß angeliefert wird, nimmt das [illegible] für den Hauptauftragnehmer (Auftrag[illegible] die angelieferten Teile entgegen und verwahrt [illegible] Entgegennahme und Verwahrung durch das

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

Kombinat erfolgt jedoch nur, wenn die angelieferten Teile gemäß § 6 signiert sind. Erkennbare Beschädigungen hat das Kombinat bei Entgegennahme der Lieferungen unverzüglich dem Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) sowie der Deutschen Reichsbahn zu melden. Das gleiche gilt bei Unvollständigkeit der Lieferungen, die sich an Hand der Versandpapiere feststellen läßt.

Durchführung der Montage

§ 8

(1) Für Schacht-, Grabe- und Schweißarbeiten in der Nähe von feuergefährdeten Betriebsanlagen sowie für die Errichtung von provisorischen Gleisüberbauten ist vor Beginn der Arbeiten vom Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) die Zustimmung des Kombinats (Sicherheitsinspektion) einzuholen.

(2) Vor Montagebeginn sind die Leitungskräfte des Hauptauftragnehmers (Auftragnehmers) durch das Kombinat einzuweisen [illegible] Gefährdeten gekennzeichneten Gebiete [illegible]

§ 9

(1) Der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) hat besonders für die Gestellung der Montagegemeinschaft einschließlich [illegible] für die Bereitstellung von Betriebs- und Hilfsmaterialien [illegible] von Montagegeräten, Werkzeugen und Arbeitsmitteln verantwortlich. [illegible] der Bestimmungen der Gestaltung der Planung [illegible]

(2) Im Rahmen der [illegible] hat das Kombinat (der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer)) bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Abs. 1 zu unterstützen.

(3) Ab Baustelle müssen dem Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) unentgeltlich zur Verfügung stehen:

a) Telefonanschluß

b) Mitbenutzung des Fernschreibers [illegible]

Einzelheiten sind vertraglich zu regeln. Grundgebühren, Fernsprech- und Fernschreibgebühren hat der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) dem Kombinat zu erstatten.

(4) Rüstleistungen sind, soweit sie der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) nicht selbst [illegible] im VEB Holzbau Schmiedeberg – Abteilung Gerüstbau [illegible] Pumpe – zu übertragen. Die Regelung der Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms hinsichtlich der Bereitstellung von Rüstholz bleibt hiervon unberührt.

§ 10

(1) Die Vertragspartner haben den voraussichtlichen Wert der Leistungen für Transport-, Be- und Entlade- und Rüstarbeiten, die über den Leistungsumfang der Preisbestimmungen hinausgehen, getrennt nach den einzelnen Positionen im Vertrag festzulegen.

(2) Hinsichtlich der Finanzierung der Transportleistungen, der Bereitstellung der Rüstungen und der Rüstarbeiten haben die Vertragspartner einen möglichst einfachen Abrechnungsmodus zu vereinbaren.

§ 11

Bewachung, Arbeitsschutz und Brandschutz

(1) Das Kombinat bezieht die Bewachung der Baustellen einschließlich Lagerplätze in seinen Betriebsschutz mit ein. Der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) ist jedoch für den ordnungsgemäßen Verschluß seiner Räumlichkeiten und Lagerplätze verantwortlich.

(2) Der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) ist verpflichtet, die Arbeitsschutzanordnungen und die Bestimmungen über den Brandschutz einzuhalten.

§ 12

Montageversicherung

Der Abschluß einer Montageversicherung erfolgt nicht. Tritt ein Schaden ein, der im Rahmen der Montageversicherung reguliert würde, trägt das Kombinat die Kosten für die Beseitigung des Schadens, soweit der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) auf Grund der preisrechtlichen Bestimmung zur Weiterberechnung der Versicherungsprämien berechtigt ist.

§ 13

Soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitskräfte

(1) Der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) hat für die Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten für die Montagekräfte auf seine Kosten zu sorgen. Auf Verlangen des Hauptauftragnehmers (Auftragnehmers) hat das Kombinat für die Unterbringung der auf der Baustelle [illegible] Arbeitskräfte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Die Unterkünfte stellen in zumutbarer Entfernung vom Kombinat [illegible] Der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) hat dem Kombinat spätestens [illegible] der benötigten Unterkünfte [illegible] und monatlichen [illegible] Der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) [illegible] verpflichtet, [illegible] rechtzeitig Mitteilung zu machen. [illegible] von den Vertragspartnern [illegible] Unterbringung der Montagekräfte [illegible]

(2) Das Kombinat hat dafür zu sorgen, daß [illegible]

a) die Arbeitskräfte des Hauptauftragnehmers (Auftragnehmers) die Möglichkeit am Werktagen des Kombinats [illegible] ist. Über die Einzelheiten der Sozialfahrten und den Essenbezug sind zwischen dem Kombinat und dem Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

b) die Arbeitskräfte des Hauptauftragnehmers (Auftragnehmers) die Teilnahme an den kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen des Kombinats gemäß [illegible] der Hauptauftragnehmer (Auftragnehmer) jedoch verpflichtet, anteilig zu den Kosten zentraler Veranstaltungen beizutragen,

c) eine ausreichende sanitäre und ärztliche Betreuung sichergestellt ist,

d) in den Wintermonaten die Montageplätze (nicht dagegen die Objektbaustellen und die zentralen Baustellen) ausreichend beheizt werden,

e) im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten bei HO und Konsum – vor allem für Lebensmittel und Getränke – auf oder in angemessener Nähe der Baustelle Einkaufsmöglichkeiten bestehen,

f) die Arbeitskräfte das Essen und die Getränke in zentralgelegenen Speiseräumen, insbesondere auch in den Wintermonaten und während der Nachtzeit einnehmen können.

2. Ergänzung zu den Richtlinien vom 22. 8. 1958 über die Anwendung der Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen.

Auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates wurde der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve die Berechtigung übertragen, gemäß § 1 Ziff 2 der Verordnung vom 17. 12. 1953 über die Erteilung

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. S. 1307) für die Ein- und Auslagerungen von Staatsreserven Regierungsaufträge zu erteilen.

Die Ziffer 1 der Richtlinien vom 22. 8. 1958 über die Anwendung der Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 1/1958 S. 2) wird daher wie folgt ergänzt:

„e) Staatliche Verwaltung der Staatsreserve

Gregor

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission"

3. *Mitteilung vom 5. 6. 1959 über die Produktionsberichte der Brennereien.*

Unter der Nr. 3100 4 wurde am 2. 12. 58 von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein Berichtsbogen für Brennereien [illegible] und [illegible] Bezirke in der [illegible] Anzahl zur Weiterleitung über die Rate der Kreise an die [illegible] übersandt.

Diese Berichtsbogen sind [illegible] Schreibmaschine durch [illegible] zu ergänzen:

1. Ein Formblatt [illegible] Betrieb
2. Ein Formblatt [illegible] zur § [illegible] 4. des [illegible] des Kreises Plankommission — [illegible] strie —
3. Ein Formblatt — Rückmeldung [illegible] nach Quartalsabschluß direkt an das Institut die Gärungs- und Getränkeindustrie Berlin, Tilsiter Straße 33–34.

Die direkte Übersendung eines Formblattes an das Institut entspricht die Rate der Kreise nicht der grundsätzlichen Verantwortung hinsichtlich der Anleitung und Kontrolle der Betriebe.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, die Berichtsbogen vollständig auszufüllen und den Einsendetermin unbedingt einzuhalten.

Der Leiter der Abt. Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission

i. V. Kiesewalter

Leiter des Sektors Lebensmittelindustrie

II. Anweisungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen

1. *Anweisung vom 13. 6. 1959 über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerk Zeitz in Theissen*

§ 1

Im Zuge der Reorganisation der Braunkohlenindustrie im Zeitzer Raum wird der VEB Braunkohlenwerk Zeitz mit Wirkung vom 30. 6. 1959 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. 7. 1959 folgenden Betrieben angegliedert:

1. Die Betriebsabteilungen Zeitz, Draschwitz und Theissen des VEB Braunkohlenwerk Zeitz dem VEB Braunkohlenwerk Profen.
2. Die Betriebsabteilungen Groitzschen, Luckenau und Naundorf des VEB Braunkohlenwerk Zeitz dem VEB Braunkohlenwerk Erich Weinert in Deuben.

§ 3

Der VEB Braunkohlenwerk Erich Weinert ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes. Die von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte der Betriebsabteilungen Zeitz, Draschwitz und Theissen gehen in die Rechtsträgerschaft des VEB Braunkohlenwerk Profen und die der Betriebsabteilungen Luckenau, Groitzschen und Naundorf in die Rechtsträgerschaft des VEB Braunkohlenwerk Erich Weinert mit Wirkung vom 1. 7. 1959 über.

§ 4

Die Planaufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des VEB Braunkohlenwerk Profen und des VEB Braunkohlenwerk Erich Weinert.

§ 5

Der VEB Braunkohlenwerk Erich Weinert hat die Abschlußbilanz des nach § 1 aufgelösten Betriebes zum 30. 6. 1959 aufzustellen.

§ 6

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 15. 6. 1959 in Kraft.

VVB Braunkohle Halle

Benisch

Hauptdirektor

2. *Anweisung vom [illegible] über die Zusammenlegung des Staatlichen [illegible]*

§ 1

Das Versorgungskontor Reifespinnstoffe Karl-Marx-Stadt wird mit Wirkung vom 30. Juni 1959 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Versorgungskontor wird mit Wirkung vom 1. Juli 1959 dem Versorgungskontor Baumwolle Karl-Marx-Stadt angegliedert.

§ 3

(1) Das Versorgungskontor Baumwolle Karl-Marx-Stadt ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

(2) Die von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in die Rechtsträgerschaft des Versorgungskontores Baumwolle Karl-Marx-Stadt über.

(3) Das Versorgungskontor Industrietextilien — Kunstleder — Karl-Marx-Stadt hat die Abschlußbilanz des nach § 1 aufgelösten Betriebes zum 30. Juni 1959 aufzustellen.

§ 4

Die Planaufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des Versorgungskontores Baumwolle Karl-Marx-Stadt.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

§ 5

Diese Anweisung tritt am 30. Juni 1959 in Kraft.

Staatliches Textilkontor
Reinhold
Hauptdirektor

8. Anweisung vom 15. 6. 1959 zur Gründung des VEB Oberlausitzer Papierfabrik Muskau

§ 1

Mit Wirkung vom 1. 7. 1959 wird der VEB [illegible] Feinpapierfabrik Muskau O. L. [illegible] Sitz: [illegible] Muskau O. L.

§ 2

Der VEB Oberlausitzer Feinpapierfabrik Muskau [illegible] juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungführung der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (BL S. [illegible]).

§ 3

Auf den VEB [illegible] finden die Bestimmungen [illegible] leitenden Bereiche der [illegible] Deutschen Demokratischen Republik [illegible] 1952 (Min.Bl. S. [illegible]).

§ 4

Der VEB Oberlausitzer Feinpapierfabrik Muskau wird der VVB Zellstoff, Papier, Pappe [illegible].

§ 5

Zum 1. Juli 1959 ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 6

Der Betrieb hat für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1959 einen Betriebsplan für den Teil der Finanzen aufzustellen.

§ 7

Die Entlohnung für alle Beschäftigten erfolgt grundsätzlich nach dem Tarif der Zellstoff- und Papierindustrie. Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung der VVB und müssen durch das Ministerium der Finanzen und das Komitee für Arbeit und Löhne genehmigt sein.

§ 8

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

VVB Zellstoff, Papier, Pappe
Treske
Hauptdirektor

III. Verschiedenes

1. Mitteilung des Ministeriums für Kultur vom 11. 6. 1959 über den Bau von Kultur- und Klubhäusern

Es hat sich in der letzten Zeit ergeben, daß beim Bau von kommunalen und betrieblichen Kultur- und Klubhäusern nicht immer die Gesichtspunkte, die eine allseitige kulturelle Entwicklung fördern helfen, Berücksichtigung fanden.

Es macht sich aus diesem Grunde erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung und Neueinrichtung von Kultur- und Klubhäusern (vgl. Anordnung zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klubhäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten vom 29. Sept. 1954, Zentralblatt Nr. 40 54 vom 9. Oktober 1954 und Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klubhäusern vom 10. Nov. 1955, Gesetzblatt Teil II Nr. 61 55 vom 29. 11. 1955) noch volle Gültigkeit haben.

Der nachstehend im Wortlaut wiedergegebene § 1 der Anordnung vom 10. 11. 1955 ist besonders zu beachten:

Die Absätze 2 und 3 des § 3 der Anordnung vom 29. Sept. 1954 haben folgende Fassung:

„(2) Vor der Errichtung, Neueinrichtung und Erweiterung [illegible] kommunalen Kultur- und Klubhäusern ist die Gemeinsamkeit und Festigung des Ministeriums für Kultur für die Raumprogramme, Vorprojekte und Projekte einzuholen. Verantwortlich [illegible] der Kulturbetriebe.

(3) [illegible] Neueinrichtung und Erweiterung [illegible] Kultur- und Klubhäusern erfolgt [illegible] unter Mitwirkung [illegible] örtlichen und zentralen [illegible] das zuständige [illegible] Raumprogramm, Vorprojekte [illegible] Zentralministerium für Kultur [illegible] der Zustimmung des Ministeriums [illegible] des Bundesvorstandes des [illegible] Gewerkschaften.

[illegible]

[illegible] Tierseuchenfälle

[illegible] haben sich in [illegible] eine Reihe von Be[illegible] lässt [illegible] die [illegible] Rauchgaseinwirkungen [illegible] sind. Neben dem [illegible] den volkswirtschaftlichen Prozeßkosten. Wie [illegible] Prozesse in nicht [illegible] die unzureichende Prüfung [illegible] Bestimmungen durch die [illegible] Nach Abstimmung mit der [illegible] der Deutschen Demokratischen Republik wird darauf hingewiesen, daß für die [illegible] Ausgaben aus Rauchgasschäden zu beachten ist.

Das durch Verordnung vom 28. Juni 1936 über die Haftung der Gewerbetätigkeit in der [illegible] Wirtschaft (GBl. I S. 558) aufgehobene [illegible] für das Deutsche Reich vom [illegible] in der Fassung vom 26. Juli 1900 (GBl. S. 871) ist die reine Gefährdungshaftung der [illegible] für nachteilige Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke aufgehoben worden. Ein Schadenersatzanspruch ohne Verschulden des Schädigers ist daher ausgeschlossen.

2. Rechtsgrundlage für Schadenersatzansprüche wegen Rauchgasschäden bilden die §§ 823 ff BGB.

3. Das Vorliegen des Tatbestandes des § 906 in Verbindung mit § 1004 BGB rechtfertigt allein keinen Schadenersatzanspruch. Vielmehr ist auch in diesem Falle Voraussetzung, daß der Schädiger schuldhaft gegen § 823 BGB verstoßen hat.

4. Die Betriebe haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen infolge Rauchgases weitestgehend auszuschließen. Darüber hinaus ist die Bevölkerung in rauchgefährdeten Gebieten auf die schädigenden Folgen von Rauchgas hinzuweisen. Das gilt besonders für Imkerverbände und landwirtschaftliche Betriebe.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

5. Bei der Einhaltung von Fristen ist die Ablehnung Landwirtschaftlich zuständigen Rates des Kreises unverzüglich zu prüfen.
Bei Bienenschäden sind mit der zuständigen Stelle Imker Ortsbienenbeauftragten die Feststellungen und die erforderlichen Schadensprotokolle zu erstellen.
Schadensersatzleistungen sollen hier auf Grund vorliegender Gutachten der Bienenstation Höfen Neuradorf vorgenommen werden.

6. Bei allen Schweineställen ist eine gütliche Einigung mit dem Z 1 des Ausschusses eines unverzüglichen Vergleiches anzustreben.

7. *Hinweis auf Veröffentlichung*

Die Betriebe und Institute, insbesondere die Konstrukteure, Technologen, Justiziare, Vertragssachbearbeiter und Kaufmännischen Leiter werden auf die vom VEB Deutscher Zentralverlag Berlin veröffentlichte Neuerscheinung

„Vertrag über Konstruktionsleistungen und technologische Arbeiten"

von den Justiziaren Dr. Hoffmann und Dr. Schneider hingewiesen.

Die Arbeit befaßt sich mit den Rechtsbeziehungen bei Neukonstruktionen, Weiterentwicklungen und neuen technologischen Verfahren im Maschinenbau. Das Studium und die Auswertung dieser Neuerscheinung wird empfohlen.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5

25X1

Page Denied

Next 3 Page(s) In Document Denied

Sanitized Copy Approved for Release 2010/06/02 : CIA-RDP80T00246A050900010001-5